

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) RSE - GGVSE-Durchführungsrichtlinien

Vom 9. April 2002
VkBl. Ausgabe 2002

Erläuterungen zur GGVSE, zum ADR und RID

Die erläutern die Bestimmungen der GGVSE vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S 3529) und der Anlagen A (Teile 1 bis 7) und B (Teile 8 und 9) des ADR in der Fassung der 15. ADR-Änderungsverordnung vom 15. Juni 2001 (BGBl. II S. 654) und Teile 1 bis 7 der 9. RID-Änderungsverordnung vom 1. Juni 2001 (BGBl. II S. 606).

Wird in den folgenden Erläuterungen Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt oder Absatz ohne den Zusatz ADR oder RID angegeben, bezieht sich die Erläuterung immer sowohl auf das ADR als auch auf das RID.

Erläuterungen/Hinweise, die in schwarz gedruckt sind, gelten für Beförderungen auf der Straße und mit Eisenbahnen. Erläuterungen/Hinweise in [blauen, eckigen Klammern] gelten jeweils nur für Beförderungen auf der Straße und Angaben {grünen, geschweiften Klammern} gelten jeweils nur für Beförderungen mit Eisenbahnen.

Aufbau der GGVSE

Die GGVSE besteht aus einer Rahmenverordnung mit 11 Paragraphen und den Anlagen 1 bis 3. Mit der Verordnung werden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der Verkehrsträger Straße und Eisenbahn zu einer Verordnung zusammengefasst.

1 Zu § 1 Geltungsbereich

1. Durch den Verweis auf die Teile [1 bis 9 ADR] {1 bis 7 RID} in Abs. 3 gelten diese Vorschriften unmittelbar auch für innerstaatliche Beförderungen. Nationale ergänzende bzw. abweichende Regelungen, die jedoch auf die Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG gestützt sind, sind in den Anlagen 1 bis 3 zur GGVSE enthalten.

2 Zu § 2 Begriffsbestimmungen

2.1 Die umstrukturierten Vorschriften des [ADR]/{RID} enthalten in Abschnitt 1.2.1 Begriffsbestimmungen. Für den nationalen Regelungsbereich werden jedoch die Begriffsbestimmungen für den Verlader (Nr. 4) und Verpacker (Nr. 5) erweitert.

2.2 [Auch bei Befüllung durch den Fahrzeugführer ist Befüller nach Nr. 6 das Unternehmen, in dem die Befüllung erfolgt.]

2.3 [Unter den Begriff Fahrzeuge in Nr. 10 fallen auch zweirädrige motorgetriebene Fahrzeuge.]

2.4 {Für den Schienenverkehr sind zusätzlich die Begriffsbestimmungen für Eisenbahnen (Nr. 11) und Beförderungspapier (Nr. 12) aufgenommen worden.}

2.5 {Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist eine öffentliche Einrichtung oder ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen, das eine Eisenbahninfrastruktur betreibt. Das Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur umfasst den Bau und die Unterhaltung von Schienenwegen sowie die Führung von Betriebsleit- und Sicherheitssystemen (siehe auch § 2 AEG).}

3 Zu § 3 Zulassung zur Beförderung

3. Auskünfte darüber, welche Vorschriften im Einzelfall anzuwenden sind, kann eine Behörde nur erteilen, wenn für das betreffende Gut die UN-Nummer oder die offizielle Benennung für die Beförderung nach Abschnitt 3.1.2 bekannt ist. Ist diese Benennung des Gutes unbekannt und sind die notwendigen Angaben auch nicht vom Hersteller zu erhalten, so können Anfragen zur Klassifizierung an geeignete Stellen (z.B. für die Klassen 1, 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 und 5.2 an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) gerichtet werden. Für die Anfrage

wird das Formblatt nach Anlage 1 empfohlen. Anfragen zu Klassifizierungen können auch gerichtet werden an die Sicherheitsbehörden und -organisationen in Nummer 2 der Anlage "Erläuterungen zur Geschäftsordnung für den Gefahrgut-Verkehrsbeirat" vom 15. Juni 1999, veröffentlicht im VkB1. 1999 Heft 13 S. 442.

5 Zu § 5 Ausnahmen

5.1 Für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 5 [Abs. 1] {Abs. 2} wird das Formblatt nach Anlage 1 empfohlen.

5.2 [Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 nur möglich, wenn diese nach der Richtlinie 94/55/EG Artikel 6 Abs. 1, 3, 6, 7, 9, 10 erster Unterabsatz und Abs. 11 zulässig sind. Die EG hat mit der Richtlinie 2000/61/EG vom 10.10.2000 (ABl. L 279 vom 1. 11. 2000 S. 40) u.a. Artikel 6 geändert.]

{Nach § 5 Abs. 2 sind Abweichungen von den Teilen 1 bis 7 des RID nur möglich, wenn diese nach der Richtlinie 96/49/EG Artikel 6 Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10,11, 12 erster Unterabsatz und 14 sowie Artikel 7 Abs. 2 zulässig sind. Die EG hat mit der Richtlinie 2000/62/EG vom 10.10.2000 (ABl. L 279 vom 1.11.2000 S. 44) u. a. Artikel 6 geändert. }

Den geänderten Wortlaut der jeweiligen Artikel 6 enthält die Anlage 2.

5.3 Verfahren der Meldung von Ausnahmen [der Länder] {des EBA} an den Bund und deren Weiterleitung an die EU-Kommission gemäß [Artikel 6 Abs. 9 und 10 der Richtlinie 94/55/EG:] {Artikel 6 Abs. 10 und 12 der Richtlinie 96/49/EG:}

5.3.1 Grundlage:

[Artikel 6 Abs. 9 und 10 der Richtlinie 94/55/EG] {Artikel 6 Abs. 10 und 12 der Richtlinie 96/49/EG} betreffen Ausnahmen der GGAV und Ausnahmen nach § 5 GGVSE. Die Geltungsdauer der Ausnahmen darf höchstens 5 Jahre betragen; dies gilt sowohl für Ausnahmen der Mitgliedstaaten als auch für Vereinbarungen nach Abschnitt 1.5.1.

5.3.2 Verfahren zur Meldung von Ausnahmen an die Europäische Kommission (KOM):

(1) Die Zuordnung von Ausnahmesachverhalten nach § 5 GGVSE zu Artikel 6 [Abs. 10 der Richtlinie 94/55/EG] {Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG} und die gegebenenfalls daraus folgende Empfehlung für den Abschluss einer Vereinbarung nach dem [ADR]/{RID} erfolgt zunächst durch die für die Ausnahmen zuständigen Behörden. Neue Ausnahmesachverhalte sind entsprechend Nr. 5.13 dem BMVBW zuzuleiten. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Ausnahme ausdrücklich nur unter dem Widerrufsvorbehalt für den Fall einer Beanstandung durch die KOM zu erteilen.

(2) Die neuen Ausnahmesachverhalte sind durch das BMVBW einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen und unter Beteiligung von Sachverständigen, erforderlichenfalls ATT und ASV, unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten zu überprüfen. Wird diese Prüfung positiv entschieden, sieht das BMVBW eine Aufnahme in die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) vor. In diesem Fall initiiert das BMVBW auch eine Vereinbarung, sofern ein internationaler Beförderungsbedarf erkennbar ist, und einen Antrag zur Änderung des [ADR]/{RID}.

[Die Länder erhalten] {Das EBA erhält} eine entsprechende Information durch das BMVBW.

(3) Das BMVBW stellt die Ausnahmesachverhalte in einer Liste zusammen. Sofern eine Änderung des [ADR]/{RID} im Sinne des Regelungsziels eines Ausnahmesachverhalts bereits beschlossen, jedoch noch nicht umgesetzt ist, nimmt das BMVBW diesen Ausnahmesachverhalt in die Liste zur Mitteilung an die KOM auf. Diese Liste wird entsprechend der angefallenen Ausnahmeregelungen mindestens einmal jährlich der KOM zugeleitet.

(4) Das BMVBW sieht von der Meldung eines Ausnahmesachverhaltes im Einvernehmen mit dem [jeweiligen Land] {dem EBA ab}, wenn der Ausnahmesachverhalt bereits von der KOM beurteilt und für Deutschland akzeptiert worden ist. Danach kann die Ausnahme im Rahmen der 5-Jahresfrist weitergeführt werden.

(5) Sofern die Prüfung nach Absatz (2) ergibt, dass das Ziel des Ausnahmesachverhaltes möglicherweise durch Interpretation des [ADR]/{RID} erreicht werden kann, ist die Interpretation mit [den Ländern] {dem EBA abzustimmen}

5.3.3 Bekanntgabe der Ergebnisse der KOM-Beratungen:

Das BMVBW teilt [den Ländern] {dem EBA} die Beratungsergebnisse der KOM mit.

[Die Länder erhalten] {Das EBA erhält} die Liste der Ausnahmeregelungen mit den jeweiligen Vermerken der Beratungsergebnisse. Die Ergebnisse der KOM-Beratungen sind [von den Ländern] {vom EBA} entsprechend umzusetzen.

5.3.4 Darstellung der Ausnahmesachverhalte für die Beratungen der KOM:

Die Ausnahmesachverhalte sind nach folgendem Schema aufzubereiten:

Spalte 1:

Angabe der laufenden Nummer in der Liste.

Spalte 2:

Angabe der wesentlichen Fundstellen, von denen in dem Ausnahmesachverhalt abgewichen wird (Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt, Absatz).

Spalte 3:

Angabe "D" für Deutschland [und Angabe des Landes/der Länder in Klammern, die diesen Ausnahmesachverhalt zugelassen haben.]

Spalte 4:

Angabe des [Artikels 6 Abs. 10 der Richtlinie 94/55/EG,] {Artikels 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG,} auf den sich der Ausnahmesachverhalt stützt.

Spalte 5:

Prägnante Darstellung des Regelungszieles sowie wesentliche Auflagen, mit denen eine adäquate Sicherheit gegenüber den Vorschriften des [ADR]/{RID} erreicht wird. Diese Beschreibung soll der KOM die Beurteilung der Konformität des Ausnahmesachverhaltes mit den Richtlinien ermöglichen.

5.4 Für Beförderungen im Einzelfall können Ausnahmen [der Länder] {des EBA} unter Bezug auf [Artikel 6 Abs. 11 der Richtlinie 94/55/EG] {Artikel 6 Abs. 10 der Richtlinie 96/49/EG} ohne Beteiligung der KOM zugelassen werden. Als "Beförderungen im Einzelfall" können dabei auch mehrere erforderliche Transporte zur Erledigung eines einzelnen Beförderungserfordernisses angesehen werden. Artikel 6 Abs. 11 wird von der KOM restriktiv ausgelegt. Dies ist bei der Entscheidung über Anträge zu berücksichtigen. Ggf. sollte das Vorgehen mit dem BMVBW abgestimmt werden.

5.5 [Ausnahmen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 auch für Fahrzeuge zugelassen, die nicht unter den Begriff "Fahrzeug" nach Artikel 2 der RL 94/55/EG fallen. Dort ist der Begriff Fahrzeug wie folgt definiert:

"Fahrzeug, mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie allen Arbeitsmaschinen, alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten vollständigen oder unvollständigen Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie ihre Anhänger."

5.6 Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 hat der Antragsteller bei Abweichungen von [den Teilen 1 bis 9] {den Teilen 1 bis 7} ein Sachverständigengutachten vorzulegen. In dem Gutachten sind das jeweilige Gefahrenpotential sowie die zur Herabminderung dieser Gefahren notwendigen Sicherheitsvorkehrungen exakt und nachprüfbar darzulegen.

Es müssen alle maßgeblichen Daten und Fakten für eine sachgerechte Entscheidung über die Zulassung zum Transport vorgelegt werden. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, welche Sachverständigen er für geeignet hält, sein Anliegen mit Sachwissen zu vertreten.

Folgende Sachverständige kommen insbesondere in Betracht:

- a. Für gefährliche Stoffe und Gegenstände sowie für die Kennzeichnung von Versandstücken mit gefährlichen Gütern:
Chemische und physikalische Untersuchungsstellen (z.B. wissenschaftliche Institute), anerkannte Chemiker/Physiker;
- b. für Verpackungen (einschließlich Zusammenpacken und Zusammenladen): Materialprüfstellen (z. B. Materialprüfämter, TÜV);
- c. für Kraftfahrzeuge und deren Ausrüstung:
Sachverständige nach § 6 Abs. 9, Prüfeningenieure anerkannter Kraftfahrzeugüberwachungsorganisationen nach § 6 Abs. 10 sowie von einer IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige;
- d. für Gefäße zur Beförderung von Gasen, für Tanks (Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Elemente von Batteriefahrzeugen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC) und deren Ausrüstung:
zugelassene Überwachungsstellen oder Sachverständige nach § 6 Abs. 5;
- e. {für Kesselwagen und deren Ausrüstung:
Sachverständige nach § 6 Abs. 5 und 16}.

5.7 Für die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung, welche fachlich geeigneten Personen und Dienststellen gutachtliche Stellungnahmen (Gutachten im Sinne von § 5 Abs. 5) erstellen. Diese gutachtlichen Stellungnahmen sind an keine bestimmte Form gebunden.

5.8 Bei einem Sicherheitsstandard, der unterhalb dem Stand der Technik liegt, ist im Gutachten nachprüfbar darzulegen, welche Gefahren verbleiben und weshalb die verbleibenden Gefahren für vertretbar angesehen werden können.

5.9 Vergleichende Verweisungen auf geltende oder bereits beschlossene künftige Vorschriften können bei Anträgen auf Ausnahmezulassung die durch die Rechtsvorschriften des § 5 verlangten und vorstehend wiedergegebenen Darlegungen nicht ersetzen.

5.10 Es kann notwendig sein, Gutachten verschiedener Sachverständiger beizubringen. Bei der Beantragung auf Zulassung einer neuen Verpackung reicht z.B. das Gutachten eines Verpackungssachverständigen allein nicht aus. Wegen der Gefahrendarstellung ist zusätzlich das Gutachten eines Sachverständigen für das zu befördernde Gut (Stoffsachverständigen) notwendig.

5.11 Den Ausnahmezulassungen ist eine Nummerierung zuzuteilen, die aus [laufender Nummer, Jahreszahl und Kurzbezeichnung des genehmigenden Bundeslandes besteht, z.B. 12/96 He. Werden Ausnahmen in einem Lande von mehreren Stellen zugelassen, so ist jeder Stelle ein Unterscheidungsmerkmal zuzuweisen, z.B. 3/02 NRW 1.] {dem Buchstaben E (Eisenbahn), der laufenden Nummer und der Jahreszahl besteht, z.B. - E 12/02.}

5.12 Für die Ausnahmezulassungen sollte nach der Nennung des Genehmigungsinhabers folgende Gliederung verwendet werden:

1. Art und Zulassung (z.B. Stoff- und/oder Verpackungszulassung)
2. Verpackungsvorschriften, gegliedert nach Innen- und Außenverpackung, oder Vorschriften für Bau und Betrieb von Tankcontainern, [Tankfahrzeugen] {Kesselwagen} oder Prüfvorschriften (z.B. Baumusterprüfung)
3. Sonstige Vorschriften (z.B. Kennzeichnung)
4. Vermerke im Beförderungspapier
5. Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt
6. Übergangsvorschriften
7. Rechtsbehelfsbelehrung

5.13 [Die Genehmigungsbehörde übersendet den anderen Ländern (lt. folgendem Verteiler), dem EBA, dem BAG und dem BMVBW Kopien der Ausnahmezulassung.] {Das EBA übersendet den Ländern (lt. folgendem Verteiler), dem BAG}

Verteiler:

Verkehrsminister/-senatoren
- Verkehrsministerien -
der Länder in Berlin, Erfurt, Kiel, Magdeburg, München, Potsdam, Schwerin, Wiesbaden

Behörde für Inneres - Polizei -
Zentralstelle für Hafensicherheit und gefährliche Güter

-WSPF 22-
Kehrwiederspitz 1
20457 Hamburg

Senator für Wirtschaft und Häfen
Referat 30
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau
Sophienstraße 7
30159 Hannover

LBME NRW
Betriebsstelle Eichamt Dortmund
Kronprinzenstraße 51
44135 Dortmund

Regierungspräsidium Dresden
Referat Verkehrsrecht
Stautfenbergallee 2
01099 Dresden

Regierungspräsidium Karlsruhe
Postfach 53 43
76035 Karlsruhe

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft
Postfach 10 09 41
66009 Saarbrücken

5.14 Da die GGVS/GGVE gemäß § 11 bis Ende 2002 weiter angewendet werden darf, schließt die Übergangsvorschrift auch § 5 ein. Demgemäß gelten alle auf § 5 basierenden Ausnahmen bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

6 Zu § 6 Zuständigkeiten

6.1 [Die Zuständigkeiten für Fahrweg und Verlagerung sind in § 7 geregelt.]

6.2 Bei den Verpackungen nach Unterabschnitt 4.1.4.1 P 200 handelt es sich um Gefäße, die von denselben in § 6 Abs. 5 genannten Sachverständigen zu prüfen sind.

6.3 Für das Verfahren zur Durchführung der Bauartprüfung, die Anerkennung von Prüfstellen sowie die Zulassung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen nach Abs. 2 Nr. 8 ist die Anlage 3 zu beachten.

6.4 Die Benennung der Sachverständigen und der Personen in § 6 Abs. 5, 6, 9 und 10 gilt als erfolgt, soweit sie in dem Land tätig sind, von dem die Anerkennung für die Prüftätigkeit nach GSG, StVZO bzw. KfSachvG erteilt wurde. Die Anerkennung gilt für das Land, in dem sie erteilt wurde.

6.5 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e hat der Absender dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde nach Absatz 5.1.5.2.4 benachrichtigt wird. Zuständige Behörde ist das Bundesamt für Strahlenschutz.

6.6 Die Überwachungsaufgaben gemäß § 9 Abs. 2 GGBefG der nach Landesrecht zuständigen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 GGBefG werden bei der Bundeswehr und den ausländischen Streitkräften durch Dienststellen wahrgenommen, die das BMVg bestimmt. Dies gilt auch für die Durchführung von Gefahrguttransporten der Bundeswehr und der ausländischen

Streitkräfte, wenn diese sich dafür ziviler Unternehmen bedienen. Die Zuständigkeit der Länder zur Überwachung von Gefahrguttransporten auf der Straße, die von der Bundeswehr, den ausländischen Streitkräften oder zivilen Unternehmen durchgeführt werden, denen sich die militärischen Stellen bedienen, bleibt unberührt.

7 [Zu § 7 Fahrweg und Verlagerung im Straßenverkehr]

7.1 [Fahrwegbestimmung]

7.1.1 [Für den Antrag auf Bestimmung des Fahrweges außerhalb der Autobahnen (§ 7 Abs. 3) wird das Muster nach **Anlage 4** empfohlen.]

7.1.2 [Der Fahrweg kann positiv und/oder negativ bestimmt werden. Dies schließt sowohl die Festlegung/den Ausschluss bestimmter Straßen als auch die allgemeine Benennung von Straßen bestimmter Klassifizierung (z. B. Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Vorfahrtsstraßen) ein, sofern deren Benutzung nicht durch entsprechende Zeichen der StVO oder durch Allgemeinverfügung aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz verboten ist. Nach Möglichkeit sollte der Fahrweg durch Allgemeinverfügung bestimmt werden.]

7.1.3 [Bei der Bestimmung des Fahrweges außerhalb der Autobahn werden in der Regel zwei Straßenverkehrsbehörden unabhängig voneinander auf Antrag tätig. So bestimmt z. B. die für die Beladestelle zuständige Straßenverkehrsbehörde den Fahrweg nur zwischen dem Beladeort und der Autobahn. Den Fahrweg zwischen der Autobahn und der Entladestelle bestimmt ausschließlich die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Liegt der zu bestimmende Fahrweg nicht nur im Bezirk der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, so hat diese die Straßenverkehrsbehörden, durch deren Bezirk der weitere Fahrweg zum Anschluss an die Autobahn führt, bei der Fahrwegfestlegung zu beteiligen.]

7.1.4 [Für die Fahrwegbestimmung ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 5 zu verwenden.]

7.1.5 [Erfolgt die Fahrwegbestimmung durch Allgemeinverfügung, so gilt diese als Bescheid nach § 7 Abs. 3 und ist vom Fahrzeugführer mitzuführen, sofern in der Allgemeinverfügung nichts anderes bestimmt ist.]

7.2 [Bescheinigungen nach § 7 Abs. 5]

7.2.1 [Für den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 durch das Eisenbahnbundesamt, eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion oder die nach Landesrecht zuständige Stelle wird das Muster nach Anlage 6 empfohlen.]

7.2.2 [Die Ausstellung einer Bescheinigung des Eisenbahnbundesamtes nach § 7 Abs. 5 Satz 1 ist beim Eisenbahnbundesamt, Referat 33, Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn, zu beantragen.]

7.2.3 [Die Ausstellung einer Bescheinigung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach § 7 Abs. 5 Satz 2 (nur für Containerverkehr - Beförderungen von Tankcontainern oder Großcontainern) ist bei einer der folgenden Direktionen zu beantragen:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

- Nord, Postfach 44 67, 24043 Kiel
- Nordwest, Postfach 20 20, 26590 Aurich
- Mitte, Postfach 63 07, 30069 Hannover
- West, Postfach 59 05, 48135 Münster
- Südwest, Postfach 43 60, 55127 Mainz
- Süd, Postfach 68 09, 97018 Würzburg
- Ost, Postfach 13 37, 10109 Berlin

Der Antragsteller soll sich an die ihm nächstgelegene Wasser- und Schifffahrtsdirektion wenden.]

7.2.4 [Von der Möglichkeit, die Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 2 bei grenzüberschreitenden Beförderungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erteilen zu lassen (§ 7 Abs. 5 Satz 4), sollen nur Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung ihrer Unternehmen außerhalb des Geltungsbereichs der GGVSE Gebrauch machen. Sachlich zuständig sind in

Baden-Württemberg:
Untere Verwaltungsbehörden,

Bayern:
Landratsämter, kreisfreie Gemeinden, Große Kreisstädte,

Berlin:
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,

Brandenburg:
Landesamt für Straßenwesen, Außenstelle Cottbus,

Bremen:
Senator für Wirtschaft und Häfen,

Hamburg:
Behörde für Inneres,
- Polizei/WSPF 22- (siehe Nr. 5.13),

Hessen:
Hessischer Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,

Mecklenburg-Vorpommern:
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Rostock,

Niedersachsen:
Landkreise, kreisfreie Städte und große selbständige Städte,

Nordrhein-Westfalen:
Kreisordnungsbehörden (Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister)),

Rheinland-Pfalz:
Landesbetrieb Straßen und Verkehr,

Saarland:
Ministerium für Wirtschaft,

Sachsen:
Untere Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeister der kreisfreien Städte),

Sachsen-Anhalt:
Landkreise und kreisfreie Städte,

Schleswig-Holstein:
Landkreise und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister),

Thüringen:
Landkreise und kreisfreie Städte.]

7.2.5 [Das gefährliche Gut kann in einem Gleisanschluss verladen und entladen werden (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1), wenn der Verloader und der Empfänger in dem relevanten Betrieb über einen Gleisanschluss verfügen, es sei denn

- entsprechende Beförderungsmittel für den Schienenverkehr können nicht eingesetzt werden, weil z.B.
 - a. die Transportmittelanbieter dem Absender keinen geeigneten Eisenbahnkesselwagen zur Verfügung stellen können (Nachweis durch Bescheinigungen der Transportmittelanbieter);
 - b. geeignete Eisenbahnkesselwagen aus Gründen, die der Eisenbahnverkehrsunternehmer zu vertreten hat, nicht zugeführt werden können;
 - c. eine Wehrtechnische Dienststelle (WTD) oder das Bundesinstitut (WI WEB) dem Hersteller von Gütern der Klasse 1 die Termine, zu denen explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff zur Erprobung bzw. Untersuchung vorliegen müssen, so kurzfristig angesetzt hat, dass der Eisenbahntransport nicht mehr möglich ist;
- erforderliche Be- und/oder Entladevorrichtungen sind nicht vorhanden;
- die Benutzung des Gleisanschlusses ist z.B. unzumutbar, wenn das gefährliche Gut in Versandstücken befördert werden soll und die Versandmenge (Bruttomasse) 3000 kg pro Tag nicht überschreitet.]

7.2.6 [Kann nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a verladen und befördert werden, darf eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 2 nicht erteilt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt teilt dem Antragsteller aber die jeweils nächstgelegenen geeigneten Bahnhöfe mit. Im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a können gefährliche Güter in Tankcontainern oder als Versandstücke in Großcontainern (Container mit einem Fassungsraum von mehr als 3 m³) verladen werden, wenn

- für das Gut zugelassene Tankcontainer zur Verfügung stehen,
- für das Gut zulässige Großcontainer zur Verfügung stehen und mindestens 1000 kg (netto) in Versandstücken befördert werden.

Wird in Tankcontainern oder Großcontainern verladen und befördert, bedarf es für die Anfuhr zum und die Abfuhr vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof/Hafen keiner Bescheinigung (§ 7 Abs. 5 Satz 1). § 7 Abs. 6 Satz 1 (Vermerk im Beförderungspapier) ist jedoch zu beachten.]

7.2.7 [Kann im Huckepackverkehr befördert werden (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b), darf die Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 nicht erteilt werden. Die Möglichkeit, Huckepackverkehr durchzuführen, besteht, wenn sichergestellt ist, dass die für den Transport erforderliche Huckepackkapazität vorhanden ist. Verhandlungen des Antragstellers mit Betreibern von Huckepackverkehren und entsprechende von den Betreibern von Huckepackverkehren schriftlich bestätigte Verhandlungsergebnisse können die Entscheidung des Eisenbahnbundesamtes über die Ausstellung einer Bescheinigung beschleunigen.]

7.2.8 [Mit den Entscheidungsvorgaben der Nummern 7.2.5 bis 7.2.7 wird angemessen berücksichtigt, dass der Eisenbahntransport zumutbar ist.]

7.2.9 [Für das Verfahren über die Ausstellung der Bescheinigungen durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen gelten die Ausführungen unter 7.2.6 entsprechend.]

7.2.10 [Für die Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 7 Abs. 5 Satz 4 gelten die Nummern 7.2.5 bis 7.2.7 entsprechend. Das Eisenbahn-Bundesamt und ggf. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sind zu beteiligen.]

8 {Zu § 8 Schriftliche Weisungen im Schienenverkehr}

8.1 {Wenn dem Beförderer für das zu befördernde Gut keine eigenen Unfallmerkblätter vorliegen, hat der Absender dem Beförderungspapier ein Unfallmerkblatt beizugeben oder auf ein anwendbares Unfallmerkblatt des Beförderers im Beförderungspapier entsprechend hinzuweisen (z.B. "Unfallmerkblatt Nr), s. a. § 9 Abs. 2 Nr. 3 b) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 b)}

8.2 {Eine Liste der gefährlichen Güter, für die bei den Beförderern eigene Unfallmerkblätter vorliegen, ist von diesen jeweils bekannt zu geben. }

8.3 {§ 8 gilt nur für innerstaatliche Beförderungen. Siehe dazu § 9 Abs. 1 Nr. 3 b). }

8.4 {Für Beförderungen im Huckepackverkehr gilt Unterabschnitt 1.1.4.4 RID, Bem. 2. Satz. }

9 Zu § 9 Pflichten

9.1 Die Pflichten der Beteiligten richten sich ausschließlich nach § 9 und nicht nach den Vorschriften des Kapitels 1.4.

9.2 Die an verschiedenen Stellen verwendete Formulierung, dass die angegebene Person für die Erfüllung bestimmter Vorschriften "zu sorgen" hat, bedeutet nicht, dass diese Person die Vorschriften selbst erfüllen muss. Sie hat unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 OWiG die Möglichkeit, durch Auftrag oder Vertrag einem anderen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu übertragen.

9.3 Das "Einführen" gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a schließt auch den Transit durch Deutschland ein.

9.4 Die Pflicht des Befüllers nach Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn eine Sichtprüfung erfolgt.

9.5 [Belädt der Fahrzeugführer nicht selbst, so bleibt er im Rahmen der zumutbaren Einwirkungsmöglichkeiten neben demjenigen, der tatsächlich belädt, verantwortlich. Von dem Fahrzeugführer ist zu verlangen, dass er vor Abfahrt die sichere Verstaueung durch äußere Besichtigung prüft und während der Fahrt erkennbare Störungen behebt oder beheben lässt. Der Beförderer und der Halter haben nach Absatz 12 Nr. 7 für die Bereitstellung der Mittel zur Ladungssicherung zu sorgen.]

9.6 Wer als eine in den Absätzen 12 bis 17 genannte Person die dort aufgeführten Pflichten tatsächlich erfüllt, ist für seine Tätigkeit auch verantwortlich. Wird die Pflicht von mehreren Personen tatsächlich erfüllt, so sind sie gemeinsam dafür verantwortlich.

10 § 10 Ordnungswidrigkeiten

10.1 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Abs. 1 S. 1 OWiG).

10.2 Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in Anlage 7 sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen. Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 % der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.

10.3 Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben (§ 56 Abs. 1 S. 1 OWiG). Mit der Verwarnung soll bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden; sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden. Die Beträge des Verwarnungsgeldkatalogs in der Anlage 7 sind Regelsätze für fahrlässige Begehung unter gewöhnlichen Tatumständen. Dies gilt auch bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahmeregelung. Bei Formalverstößen sollte von einer Ahndung mit einem Bußgeld abgesehen werden.

10.4 Ob die Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit. Dabei kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an; auch bei einem gewichtigeren Verstoß kann die Handlung wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt geringfügig sein. Verwaltungsbestimmungen in Form von Richtlinien und Weisungen zur Konkretisierung des Anwendungsbereiches sind zulässig. Soweit Verwaltungsbestimmungen fehlen, hat die Verwaltungsbehörde die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

10.5 Bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahme nach der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) liegt ein Verstoß gegen die entsprechende Vorschrift des [ADR]/{RID} i. V. m. der GGVSE vor. Demgemäß gelten in diesem Fall die Ordnungswidrigkeitentatbestände der GGVSE.

10.6 Wenn behördliche Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, dem allgemeinen Polizeirecht oder nach den Vollstreckungsgesetzen getroffen wurden, ist im Rahmen des Opportunitätsgrundsatzes (siehe Nr. 10.1) zu prüfen, ob auf die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verzichtet werden kann.

10.7 Die Bußgeldnormen sind im Bußgeldkatalog mit Nummer (arabische Zahlen) und Buchstabe (kleine Buchstaben) zitiert. Der Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog ist in der Anlage 7 enthalten.

10.8 Enthält das spezielle Gesetz für bestimmte Pflichtverstöße keine Ahndungsnorm wohl aber das allgemeine Gesetz, so können diese Zuwiderhandlungen nach den Vorschriften des allgemeineren Gesetzes verfolgt und geahndet werden.

11 Zu § 11 Übergangsbestimmungen

11. Nach den Übergangsbestimmungen kann die [GGVS] {GGVE} bis zum 31. Dezember 2002 weiter angewendet werden. Da nach Unterabschnitt 1.6.6.4 für die Klasse 7 eine eingeschränkte Übergangsvorschrift bis 31. Dezember 2001 gilt, ist die Übergangsfrist für die [GGVS] {GGVE} in Bezug auf die Klasse 7 am 31. Dezember 2001 abgelaufen (Red. Anm.: Ziffer 1.6.6.4 wurde gestrichen).

Zu Anlage 1

Zu Nr. 3

12. Die Angabe zum Einzelfassungsraum von 3000 Liter gilt für festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks.

Zu Anlage 2

Zu Nr. 1.3

13.1. Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe b i.V.m. Nr. 1.3 fallen u.a.:

- [Beatmungsgeräte,
- Rettungsfahrzeuge, Notarztfahrzeuge, sofern sie nicht im Einsatz sind,
- Fahrzeuge von Vertriebspersonal,
- Fahrzeuge für Wohn- und Aufenthaltszwecke wie Campinganhänger bzw. Campingfahrzeuge mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607,
- Lastkraftwagen mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607,
- Baustellencontainer,
- Hähnchengrillfahrzeuge,
- Pumpaggregate für Bewässerungsanlagen,
- Notstromaggregate,
- Getränkeschankanlagen in Fahrzeugen,
- Titan 355 ABG Bohlenheizung für Straßenfertigungsmaschine, BW 20 R Bomag Reifenheizung für Gummiradwalze,
- Straßenmarkierungsgeräte,
- Arbeitsmaschinen für Erdarbeiten und Straßenbau mit Gussasphalt, wie Asphaltkocher mit oder ohne Spritzeinrichtung,
- pyrotechnische Aerosol-Feuerlöschgeneratoren

Für Arbeitsmaschinen für Erdarbeiten und Straßenbau, die Stoffe der UN Nummer 3257 der Klasse 9 befördern, gelten die Vorschriften des ADR.]

- {Fahrzeuge und Baustellencontainer für Wohn- und
- Aufenthaltszwecke,
- Einheits-Gerätewagen,
- Eisenbahndrehkräne,
- Gleisbaumaschinen mit eigenem Antrieb, wie Bettungsreinigungs- und Gleisstopfmaschinen
- Arbeitsmaschinen für Gleis-, Erd- und Pflegearbeiten, wie Schraub-, Schleif- und Stopfmaschinen, Trennschleifer, Schienenanwärmgeräte, Motorsensen, Motorsägen und -rasenmäher,
- Notstromaggregate,
- Kompressoren. }

13.2 Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.

- [Reservemengen von Stoffen für Straßenmarkierungsgeräte.]
- {Werkstattwagen,
- Oberleitungs- Bau- und Wartungsfahrzeuge,- Tunneluntersuchungsfahrzeuge,
- Rüst-(Beistell-)wagen für Eisenbahndrehkräne,
- Signalanlagenwartungsfahrzeuge,
- Schienenkraftwagen (Schwerkleinwagen, Kleinwagenanhänger).}

13.3 Die Angabe "450 L je Verpackung" in Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c sowie in Nr. 1.3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, ist eine Volumenangabe unabhängig vom Fassungsraum der Verpackung. Absatz 1.1.3.6.3 bleibt von dieser Angabe unberührt.

13.4 Die allgemeinen Verpackungsvorschriften nach den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 in Nr. 1.3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, sind nicht anzuwenden, wenn das gefährliche Gut nach den Vorschriften des [ADR]/{RID} nicht in einer zusammengesetzten Verpackung zu befördern ist und in einer zulässigen Verpackung nach [ADR]/{RID} als Versandstück verpackt ist.

13.5 Beförderungen zum Zwecke der internen oder externen Verteilungsversorgung eines Unternehmens fallen nicht unter die Freistellungsregelung des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c. Dies betrifft u.a. Beförderungen von einer Produktionsanlage zu einer anderen innerhalb eines Unternehmens, jedoch außerhalb des Betriebsgeländes. Freigestellt sind jedoch z.B. Beförderungen von Farbe

[im Fahrzeug eines Malers,]
von Sauerstoff- oder Acetylenflaschen
[im Fahrzeug eines Schweißers]
oder von Kraftstoff für die Befüllung von Rasenmähern
[im Fahrzeug eines städtischen Arbeiters,]
{in einem Schienenkraftwagen,}

sofern die jeweilige Beförderung z.B. zu oder von einem Kunden bzw. Einsatzort erfolgt.

13.6 Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe e fallen u.a.:

- [Rettungsfahrzeuge, Notarztfahrzeuge, so fern sie im Einsatz sind.]
- {Schienen-Rettungsfahrzeuge, wie Tunnelrettungszüge, 2-Wege-Fahrzeuge, Havariezüge.}

14. bleibt frei.

Weitere Rechtsvorschriften

15. Weitere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter [auf der Straße] {mit Eisenbahnen} bleiben von den Vorschriften der GGVSE unberührt. Dies sind in der jeweils geltenden Fassung insbesondere:

- Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - **AtG**) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG**) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
- Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (**Abfallverbringungsgesetz - AbfVerBrG**) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (**Sprengstoffgesetz - SprengG**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (**Chemikaliengesetz - ChemG**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586)

- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (**Pflanzenschutzgesetz - PflSchG**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
- Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (**Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG**) vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (**Kriegswaffenkontrollgesetz - KrWaffKontrG**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)
- Waffengesetz (WaffG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (**Gerätesicherheitsgesetz - GSG**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S.866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163)
- Gesetz über Medizinprodukte (**Medizinproduktegesetz - MPG**) vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)

und die auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen, wie

- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (**Gefahrstoffverordnung - GefStoffV**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233), zuletzt geändert durch Gesetz 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)
- **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF** (jetzt **BetrSichV**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung -**StrSchV**) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714)
- **Druckbehälterverordnung (jetzt BetrSichV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785).

16. 17. 18. und 19. bleiben frei.

RSE - GGVSE-Durchführungsrichtlinien Erläuterungen zum ADR und RID

[ADR-Vertragsstaaten:

20. Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Weißrussland (Belarus).]

{21.1 RID-Mitgliedstaaten:

Der internationale Güterverkehr mit der Eisenbahn unterliegt im allgemeinen den Bestimmungen des "Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)" und dessen Anhang B "Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (dM)". Die Vorschriften für die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen sind in der "Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)" wiedergegeben. Das RID ist die Anlage I zur GIM}

{21.2 Das COTIF und damit auch das RID gelten im Verkehr zwischen folgenden Staaten:

Albanien, Algerien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irak, Iran, Irland, Italien, Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich,

Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich.}

{21.3 Zusätzliche Bedingungen zum RID:}

{21.3.1 Für die Beförderung von Gütern des RID auf Schiffsverbindungen zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Festland oder Irland gelten zusätzlich zu den Vorschriften des RID besondere Bedingungen. Diese sind von den Eisenbahnverkehrsunternehmen bekannt zu geben.}

{21.3.2 Außerdem bestehen für die Beförderung gefährlicher Güter auf den Fährstrecken

- Göteborg - Frederikshavn
- Helsingborg Syd - Kobenhavn
- Malmö - Lübeck-Skandinavienkai
- Trelleborg - Sassnitz
- Ystad - Swinoujcie

zusätzliche Bedingungen. Diese Bedingungen sind von den Eisenbahnverkehrsunternehmen bekannt zu geben}

{21.3.3 Für die Beförderung gefährlicher Güter im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Litauen, Lettland, Estland, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) sowie dem Iran, der Mongolei, China, Korea und Vietnam über Polen, die Slowakische Republik sowie Ungarn und Rumänien oder über die Eisenbahn-Fährverbindungen gelten zusätzlich zu den Vorschriften des RID besondere Bedingungen. Diese Bedingungen sind von den Eisenbahnverkehrsunternehmen bekannt zu geben.}

{21.3.4 Für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Eisenbahn-Fährstrecke Sassnitz-Mukran - Klaipeda gelten zusätzlich zu den Vorschriften des RID besondere Bedingungen. Diese Bedingungen sind von den Eisenbahnverkehrsunternehmen bekannt zu geben.}

{21.3.5 Für die Beförderung von Gütern des RID zwischen dem Festland und dem Vereinigten Königreich über die feste Ärmelkanalverbindung (Ärmelkanaltunnel) gelten zusätzlich zu den Vorschriften des RID besondere Bedingungen. Diese Bedingungen sind von den Eisenbahnverkehrsunternehmen bekannt zu geben.}

Erläuterungen zu [ADR]/{RID} Teil 1

Zu Unterabschnitt 1.1.3.2 e)

1-1. Besondere Einrichtungen von [Fahrzeugen] {Wagen} sind auch Fischbehälter, die mit dem [Fahrzeugen] {Wagen} nicht fest verbunden sind und während der Beförderung mit verdichtetem oder tiefgekühltem Sauerstoff betrieben werden.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.5

1-2. Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 sind ergriffen, wenn die Verpackungen z.B. keine gefährlichen Dämpfe oder Reste enthalten, die freigesetzt werden können, die Verpackungen vollständig entleert sind oder die Restinhalte neutralisiert, gebunden, ausgehärtet, polymerisiert oder chemisch umgesetzt sind; und wenn an der Außenseite der Verpackung keine gefährlichen Füllgutreste anhaften.

Zu Unterabschnitt [1.1.3.6 ADR] {1.1.3.1. Buchstabe c RID}

1-3.1 Die Regelungen der GGAV, die auf die Mengengrenzen der Tabelle des Absatzes [1.1.3.6.3] {1.1.3.1 Buchstabe c} abstellen, gelten ausschließlich für die in den Beförderungskategorien 1 bis 4 genannten Stoffe und Gegenstände.

1-3.2 Die Befreiungsregelung des Unterabschnitts [1.1.3.6] {1.1.3.1 Buchstabe c} darf auch für Beförderungen von Versandstücken in Containern, die auf [einer Beförderungseinheit] {einem Wagen} befördert werden, in Anspruch genommen werden, sofern die entsprechenden Mengengrenzen nicht überschritten sind.

[1-3.3 Da die Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 4 in unbegrenzter Menge je Beförderungseinheit befördert werden dürfen, bleiben diese Stoffe und Gegenstände bei der Berechnung nach Absatz 1.1.3.6.4 ADR unberücksichtigt.]

[1-3.4 Auch für die in der Beförderungskategorie 4 enthaltenen Stoffe und Gegenstände (Höchstmenge je Beförderungseinheit unbegrenzt) sind die Vorschriften der Anlage B anzuwenden (z.B. Fahrerschulung nach Kapitel 8.5 Sondervorschrift S1 Absatz 1), sofern durch Zuladung von Stoffen und Gegenständen der Beförderungskategorie 1 bis 3 der für diese Güter berechnete Wert 1000 überschritten wird. Gleiches gilt für Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1 und 2, sofern die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 20 kg/l bzw. 333 kg/l nicht überschritten ist, jedoch durch Zuladung der berechnete Wert 1000 überschritten wird.]

1-3.5 Bei einigen Stoffen/Gegenständen besteht ein Widerspruch zwischen den Angaben zur Beförderungskategorie in der Tabelle in [Absatz 1.1.3.6.3] {Unterabschnitt 1.1.3.1} und in Spalte 15 der Tabelle A des Kapitels 3.2. Bis zur Korrektur dieser Angaben im [ADR]/{RID} ist die in der Tabelle in [Absatz 1.1.3.6.3] {Unterabschnitt 1.1.3.1} festgelegte Beförderungskategorie und die damit verbundene höchstzulässige Mengengrenze je Beförderungseinheit maßgebend.

Zu Unterabschnitt 1.1.4.2

1-4. Aus dem Umkehrschluss des letzten Satzes ergibt sich, dass diese Erleichterungen auch für Güter gelten, die nach der Klasse 9 des [ADR]/{RID} als gefährlich eingestuft sind, nach dem **IMDG Code** oder den ICAO TI jedoch als nicht gefährlich gelten. Daraus folgt, dass

- beim Fehlen einer Klassifizierung als Gefahrgut nach den See- oder Luftvorschriften für die Verpackung, für die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken, für das Zusammenpacken im Versandstück, für das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die orangefarbene Kennzeichnung von Containern, Tankcontainern, MEGC und ortsbeweglichen Tanks auch keine Anforderungen nach dem [ADR]/{RID} zu stellen sind, obwohl bestimmte Güter die Klassifizierungskriterien in der Klasse 9 [ADR]/{RID} erfüllen,
- nach Absatz 5.4.1.1.7 jedoch ein Beförderungspapier mit dem Eintrag "Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.4.2 [ADR]/{RID}" mitzuführen ist und
- [die Regelungen des ADR über Ausrüstung (Abschnitt 8.1.5) und Kennzeichnung des Fahrzeugs (Abschnitt 5.3.2), über die Schulung des Fahrzeugführers (Abschnitt 8.2.1), die Fahrzeugbesatzung und die Fahrgäste (Abschnitt 8.3.1), die schriftlichen Weisungen (Abschnitt 5.4.3) sowie die Be- und Entladestellen betreffenden Vorschriften zu beachten sind.]

Zu Unterabschnitt 1.1.4.3

1-5. Die Regelung zur Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks schließt die Tankcontainer und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) mit ein.

Zu Abschnitt 1.2.1

1-6.1 Das "Handbuch Prüfungen und Kriterien" hat folgende ISBN-Nr.:

ISBN 92-1-139049-4

ISSN 1014-71 60.

1-6.2 Das UN-Modellvorschriftenwerk kann über folgende Anschrift bezogen werden:

UNITED NATIONS PUBLICATION
Economic Commission for Europe
Palais de Nations
CH-1211 Genf

Sales Nr. E. 95. VIII 2

ISBN 92-1-139 049-4

ISSN 1014-7160.049-4.

Zu Unterabschnitt 1.6.3.18

[1-7.1 Die Vorschriften für die Zulassung von Baumustern für Tanks und Batteriefahrzeuge nach Anhang B.1a ADR können bis 31.12.2002 angewendet werden. Die Geltungsdauer für die Bescheinigungen nach Rn. 211.140 ADR ist bis 31.12.2002 zu befristen.]

[1-7.2 Die Mindestwanddicke der Tankkörper von Tanks, deren Baumuster nach Rn. 211.140 ADR zugelassen worden ist, muss ab 1. Januar 2002 für die Zulassung zur Beförderung gefährlicher Güter den Vorschriften nach Anlage 2 Nr. 2.7 GGVSE den anzuwendenden Werten der Tabelle des Absatzes 6.8.2.1.19 ADR entsprechen. Die Bescheinigungen für die Baumuster nach Rn. 211.140 ADR müssen für die Anwendung der Vorschrift nach Anlage 2 Nr. 2.7 GGVSE nicht geändert werden.]

[1-7.3 Die Fristen und Verfahren für die wiederkehrenden Prüfungen von Tanks und Batteriefahrzeugen nach Absatz 6.8.3.4.6 bis 6.8.3.4.9 und 6.8.3.4.10 bis 6.8.3.4.15 sowie nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d gelten auch für Tanks, deren Baumuster nach Rn. 211.140 ADR zugelassen worden ist. Die Bescheinigungen für die Baumuster nach Rn. 211.140 ADR müssen für die Anwendung der vorgenannten Prüfvorschriften nach Kapitel 6.8 ADR nicht geändert werden.]

Zu Unterabschnitt 1.6.5.2 und 1.6.5.3

[1-8. Die Übergangsregelung gilt auch für Zugfahrzeuge und Sattelzugmaschinen.]

Zu Abschnitt 1.8.4

1-9. [Die Liste der zuständigen Behörden hat die ECE als nichtamtlichen Teil des ADR veröffentlicht. Diese Liste ist in der Anlage 8 enthalten.]
{Die Liste wird von der OTIF unter www.otif.org in das Internet eingestellt werden (vsl. Frühjahr 2002).}

Zu Abschnitt 1.8.5

1-10.1 Das Muster der nach Unterabschnitt 1.8.5.1 vom Beförderer {und im Schienenverkehr ggf. vom Betreiber der Eisenbahninfrastruktur} geforderten Berichte ist der Anlage 9 zu entnehmen. Diese Berichte sind dem

[Bundesamt für Güterverkehr
- Referat 14 -
Werderstraße 34
50672 Köln]

{Eisenbahn-Bundesamt
- Referat 33 -
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn}

zuzuleiten.

1-10.2 [Das BAG] {Das EBA} reicht diese Berichte an das BMVBW

- mit/ohne Empfehlung zur Prüfung durch den ASV/ATT
- mit/ohne Empfehlung zur Weiterleitung an die Sekretariate der ECE/der OTIF

weiter. Zusätzliche Informationen, die zur Abgabe dieser Empfehlung erforderlich sind, ermittelt [das BAG] {das EBA} in eigener Verantwortung.

Erläuterungen zu [ADR]/{RID} Teil 2

Zu Absatz 2.2.41.1.4

2-5.3 Zur Dekontaminierung von UN 2814 oder 2900 können die Verfahren der chemischen oder thermischen Desinfektion oder Autoklavierung angewendet werden, sofern eine irreversible Inaktivierung der Erreger erfolgt.

Zu Absatz 2.2.8.1.6 und Fußnote 10

2-6.1 Die OECD-Guideline 404 kann bezogen werden über

OECD Publications office
2, Rue Andre´ Pascal
75775 Paris
Cedex Nr. 16
France.

2-6.2 Die Norm ASTM G 31-72 kann bezogen werden über

Beuth-Verlag
Auslandsnormenvermittlungsabteilung
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin.

Zu Abschnitt 2.2.9.1.10 Gruppen M 6 und M 7

2-7.1 Das BMVBW hat den Wortlaut der Multilateralen Vereinbarung [M 80](#) hinsichtlich der Zuordnung wasserverunreinigender Stoffe und Gemische zur Klasse 9 UN 3077 und UN 3082 gezeichnet. Danach sind nur die Stoffe der Klasse 9, UN 3077 und UN 3082 zuzuordnen, für die geeignete Daten veröffentlicht sind. Gleiches gilt für Lösungen und Gemische, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten, und wenn die Gesamtkonzentration dieser Stoffe mindestens 25 Masse-% der Lösung oder des Gemisches beträgt. Die [M 80](#) wird durch eine neue Multilaterale Vereinbarung abgelöst.

2-7.2 Die nachfolgend genannten unbestimmten Rechtsbegriffe werden in Deutschland für inländische Absender wie folgt ausgelegt:

2-7.2.1 Unter "Geeignete Daten" sind die Stoffe zu verstehen, die in Unterabschnitt [2.2.9.4](#) aufgeführt sind oder nach Abschnitt [2.3.5](#) zu ermitteln sind.

2-7.2.2 Zusätzlich zu den jedermann zugänglichen Daten der EU-Richtlinien ist in Deutschland eine Liste vorhanden, die für die nationale Auslegung des Begriffs "Veröffentlichte Daten" von inländischen Absendern verbindlich zugrunde zu legen ist. Hierin sind neben Stoffen, die durch die Richtlinie erfasst werden, auch Stoffe enthalten, die der GESAMP-Liste entnommen sind und für die ein Beförderungsbedarf besteht. Auch diese Stoffe wären bei Anwendung der Kriterien der Klasse 9 UN 3077 und UN 3082 zuzuordnen.

2-7.3 In Deutschland wurde zur Ausfüllung der Multilateralen Vereinbarung [M 80](#) die [Liste wasserverunreinigender Stoffe](#) im VkbI. 1999 Heft 23 S. 714 bekannt gegeben. Diese Liste berücksichtigt die Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur 25. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (25. ATP). Eine Aktualisierung der Liste aufgrund weiterer Anpassungen der Richtlinie [67/548/EWG](#) wird zur Zeit vorgenommen.

2-7.4 Die Zubereitungsrichtlinie der EU ist vom Rat neu gefasst und beschlossen worden (Richtlinie [1999/45/EG](#), 1. Anpassung [2001/60/EG](#)). Sie enthält für wasserverunreinigende Zubereitungen nicht nur die pauschale Grenze von 25 %, sondern zusätzlich eine Konzentrationsgrenze von 5 %.

Erläuterungen zu [\[ADR\]/{RID}](#) Teil 3

Zu Kapitel 3.2

3-1. [\[Das alphabetische Verzeichnis des nichtamtlichen Teils des ADR ist in der Anlage 10 enthalten.\]](#) {Das alphabetische Verzeichnis (Tabelle [B](#) des Kapitels 3.2) ist im amtlichen Teil des RID enthalten.}

Zu Kapitel 3.4

3-2.1 Die Vorschriften des Kapitels 3.4 nehmen bei den zusammengesetzten Verpackungen u.a. Bezug auf die allgemeinen Verpackungsvorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.6. In Unterabschnitt 4.1.1.6 wird auch auf die Sondervorschriften für die Zusammenpackung in Abschnitt 4.1.10 für die einzelnen Klassen verwiesen. Demgemäß ist ein klassenübergreifendes Zusammenpacken unter Beachtung der in der Tabelle in Abschnitt 3.4.6 vorgegebenen Mengengrenzen (je Innenverpackung und je Versandstück) zulässig. Dabei ist die restriktivste Angabe je Versandstück maßgebend. Der Verpacker hat gemäß Unterabschnitt 4.1.1.6 in eigener Verantwortung zu beurteilen, ob beim Zusammenpacken von Innenverpackungen mit verschiedenartigen Stoffen in eine Außenverpackung gefährliche Reaktionen möglich sind. Zu dieser Beurteilung können die Sondervorschriften für die Zusammenpackung in Abschnitt 4.1.10 herangezogen werden.

3-2.2 Versandstücke, die zusätzlich zu der in Abschnitt 3.4.4 geforderten Kennzeichnung mit den jeweils zutreffenden Gefahretiketten versehen sind, begründen keine Ordnungswidrigkeit

Erläuterungen zu [ADR]/{RID} Teil 4

Zu Unterabschnitt 4.1.1.5

4-1. Auf Polsterstoffe kann verzichtet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Innenverpackungen nicht zerbrechen können.

Zu Unterabschnitt 4.1.3.6

4-2. Die Verwendung von Gasflaschen und -gefäßen für flüssige und feste Stoffe wird durch die Sondervorschriften PP 5, PP 8 nach Unterabschnitt 4.1.4.1 und B7 nach Unterabschnitt 4.1.4.2 eingeschränkt. Beim Wechsel der Verwendung von Gas auf flüssige oder feste Stoffe ist die Vorschrift nach Unterabschnitt 4.1.6.2 sinngemäß zu beachten. Zur Feststellung der weiteren Eignung der Gasflaschen und -gefäße für die Beförderung von Gasen ist bei einem Wechsel der Verwendung die wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.2.1.6.1 durchzuführen.

Zu Unterabschnitt 4.1.4.1

4-3.1 Für die Stoffe UN 3315 ist die Verpackungsanweisung P 099 erfüllt, wenn die Verpackungsanweisung 623 der Technischen Anweisungen für die Sicherheit beim Lufttransport gefährlicher Güter der ICAO eingehalten sind.

Die Verpackungsvorschrift 623 ist im Supplement zu den Technical Instructions (1997-1998) - Doc 9284-AN/gOS Supplement - enthalten. Eine Übersetzung ist der Anlage 11 zu entnehmen.

4-3.2 Gefährliche Reaktionen der Inhaltstoffe von Batterien nach der Verpackungsanweisung P 801a Absatz 4 können z.B. ausgeschlossen werden, wenn die Pole der Batterien gegen Kurzschluss gesichert sind und eine Undichtigkeit der Batteriegehäuse z.B. durch Beschädigung während der Beförderung nicht anzunehmen ist.

4-3.3 Für die Beförderung von erwärmten Stoffen UN 3257 und UN 3258 nach der Verpackungsanweisung P 099 und in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VV 12 und VV 13 sind die Umschließungen nach Anlage 12 zugelassen.

Zu Unterabschnitt 4.1.4.1 und 4.1.4.4

4-4.1 Für den Stoff UN 1921 ist die Verpackungsanweisung P 001 i.V. mit Unterabschnitt 4.1.3.6 erfüllt, wenn die Verpackungsvorschriften nach

[Rn. 2304 Abs.1 ADR in der Fassung der 14. ADR-Änderungsverordnung (BGBl. 1998 II S. 2618)]

{Rn. 304 Abs.1 RID in der Fassung der 8. RID-Änderungsverordnung (BGBl. 2001 II S. 234)}

eingehalten sind.

4-4.2 Für die Stoffe **UN 1745, 1746, 2495** ist die Verpackungsanweisung **P 200** erfüllt, wenn die Verpackungsvorschriften nach

[Rn. 2504 ADR in der Fassung der 14. ADR- Änderungsverordnung (BGBl. 1998 II S. 2618)]

{Rn. 504 RID in der Fassung der 8. RID-Änderungsverordnung (BGBl. 2001 II S. 234)}

eingehalten sind.

4-4.3 Für den Stoff **UN 2005** ist die Verpackungsanweisung **P 404** auch erfüllt, wenn die Verpackungsvorschriften nach

[Rn. 2433 ADR in der Fassung der 14. ADR-Änderungsverordnung (BGBl. 1998 II S. 2618)]

{Rn. 433 RID in der Fassung der 8. RID-Änderungsverordnung (BGBl. 2001 II S. 234)}

eingehalten sind.

4-4.4 Geräte mit Stoffen **UN 2315, UN 3151** oder **UN 3152** dürfen ohne einzelne Verpackung gemeinsam in einer Verpackung nach Verpackungsanweisung **P 906** verpackt werden.

4-4.5 Die nach Landesrecht bestimmte Stelle (Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik - ZLS - Bayerstraße 32, 80335 München) soll zur

- a. Festlegung von Fristen für wiederkehrende Prüfungen für Gefäße aus Verbundwerkstoff nach der Verpackungsanweisung **P 200 Abs. 9** und **P 203 Abs. 8** mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Einvernehmen herstellen;
- b. Ausdehnung der Frist der wiederkehrenden Prüfung für Flaschen aus Stahl auf 15 Jahre nach der Verpackungsanweisung **P 200 Abs. 12** Buchstabe m mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Einvernehmen herstellen;
- c. Festlegung von Vorschriften für den Bau und die Prüfung von Gasflaschen oder -gefäßen nach der Verpackungsanweisung **P 201 Abs. 1, P 202 Ziff. 2** und **P 802 Abs. 5** mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Einvernehmen herstellen;
- d. Festlegung von Vorschriften zur Füllung von Gasflaschen oder -gefäßen nach der Verpackungsanweisung **P 200 Abs. 12 Buchstabe z Abs. 7** und **P 201 Abs. 1** mit der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Einvernehmen herstellen;
- e. Festlegung von Vorschriften zur Füllung von Gasflaschen oder -gefäßen nach der Verpackungsanweisung **P 202 Ziffer 2** und **P 802 Abs. 5** mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Einvernehmen herstellen.

4-4.6 Bei Anwendung der Verpackungsanweisung P 904 soll für den Versand von flüssigem Stickstoff an Stelle der zitierten Verpackungsanweisung **P 200** die Verpackungsanweisung **P 203** beachtet werden.

[Zu Absatz 4.3.2.4.3

4-5. Bei ungereinigten leeren Tanks, die zuletzt Stoffe, UN 2448, UN 3256 oder UN 3257 enthalten haben, besteht kein öffentliches Interesse an der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 10 Nr. 15 Buchstabe f, wenn die Tanks mit geöffneten Domdeckeln zur Befüllstelle befördert werden. Eine ausreichende Sicherheit insbesondere zum Schutz des Tanks liegt vor, wenn die Domdeckel in der geöffneten Position mit einer angebauten Einrichtung befestigt sind und der Bereich der Domdeckel gegen den Eintritt von Regenwasser in den Tank ausreichend abgedeckt ist.]

[Zu Abschnitt 4.3.5

4-6. Der Tankcode LGBV ist auch für die Tanks zu verwenden, die bis 31. Dezember 2001 ohne Flammendurchschlagsicherung im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselmotorkraftstoff, der Norm EN 590:1993 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:1993 unter die Regelung der Ausnahme Nr. 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) gefallen sind. Für diese Tankfahrzeuge ist in die Zulassungsbescheinigung folgender Vermerk sinngemäß aufzunehmen:

"Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff, der Norm EN 590:1993 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:1993 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden."]

Erläuterungen zu [ADR]/{RID}Teil 5

Zu Unterabschnitt 5.1.5.4

5-1. Wenn die innerstaatliche Beförderung auf der Grundlage innerstaatlicher Beförderungsgenehmigungen oder Bauartzulassungen der zuständigen Behörden erfolgt, ist die Forderung auf Benachrichtigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes nach Unterabschnitt 5.1.5.4 als erfüllt anzusehen.

Zu Kapitel 5.2 und 5.3

5-2. Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Container, Tankcontainer und [Beförderungseinheiten,] {Wagen,} die eine zusätzliche, nicht geforderte Kennzeichnung und Bezeichnung tragen - die jedoch auf eine vorhandene Gefahr hinweist -, begründen keine Ordnungswidrigkeit.

[Zu Unterabschnitt 5.3.1.3

5-3. Trägerfahrzeuge mit Wechsellaufbauten (Wechselbehältern), in denen Tankcontainer, Aufsetztanks, MEGC oder ortsbewegliche Tanks befördert werden, sind nach Unterabschnitt 5.3.1.3 ADR zu kennzeichnen, d.h. es müssen dieselben Großzettel auf beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug oder am Wechselbehälter selbst angebracht werden.]

[Zu Abschnitt 5.3.2

5-4.1 Bei einem in mehrere Kammern (Abteile) unterteilten Tank, der in allen Kammern (Abteilen) den gleichen nach Kapitel 3.2 Tabelle A für Tanks zulässigen Stoff enthält, genügt es nicht, dass er an jeder Seite nur mit einer orangefarbenen Tafel versehen ist. Jedes Tankabteil, das Stoffe des Unterabschnitts 5.3.2.3 ADR enthält, muss mit der vorgeschriebenen orangefarbenen Tafel versehen sein. Absatz 5.3.2.1.6 ADR bleibt unberührt. Absatz 5.3.2.1.6 ADR ist auch anwendbar, wenn eine oder mehrere Kammern leer und gereinigt sind.]

[5-4.2 Wenn mit einer Beförderungseinheit in einem Aufsetztank und in Versandstücken der gleiche nach Kapitel 3.2 Tabelle A für Tanks zulässige Stoff befördert wird und nicht nach Absatz 5.3.2.1.1 und 5.3.2.1.2 ADR, sondern nach Absatz 5.3.2.1.6 ADR gekennzeichnet ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Abs. 1 OWiG).]

[5-4.3 Orangefarbene Tafeln dürfen auch sichtbar angebracht sein, wenn die in Absatz 1.1.3.6.3 ADR angegebenen Massegrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z.B. durch Teilentladung) werden.]

5-4.4 Unter Beförderungseinheiten nach Absatz 5.3.2.1.2 ADR fallen auch Batteriefahrzeuge.

5-4.5 Eine Entscheidung gemäß Absatz 5.3.2.3.2 Fußnote 1, ob Wasser verwendet werden darf, trifft der Leiter an der Einsatzstelle.

5-5. {Zu Abschnitt 5.3.4 RID

Für das Anbringen von Rangierzetteln an Wagen mit Versandstücken der Klasse 1 siehe auch Abschnitt 3.2.1 RID.}

Zu Abschnitt 5.4.0

Bem. [2:]

5-6.1 Diese Bem. betrifft alle schriftlichen Dokumentationen, die in Kapitel 5.4 geregelt sind. Die Verfügbarkeit von elektronischen Dokumentationen während der Beförderung entspricht schriftlichen Dokumenten, wenn die EDV-Datensätze auf der Beförderungseinheit bei Bedarf eingesehen und ausgedruckt werden können.

5-6.2 {Jeder Sendung sind die in den Beförderungsbedingungen oder Tarifen vorgeschriebenen Frachtbriefe beizufügen, die die in Abschnitt 5.4.1 RID vorgeschriebenen Frachtbriefangaben und Vermerke enthalten. Mit Zustimmung der Eisenbahnverkehrsunternehmen darf auch ein anderes Beförderungspapier als der vorgeschriebene Frachtbrief verwendet werden.}

5-6.3 {Wenn eine Sammelladung gefährliche Güter verschiedener Art enthält, die nach den Vorschriften des RID gemäß Abschnitt 4.1.10 sowie Unterabschnitte 7.5.2.1 und 7.5.2.2 zusammengepackt oder zusammengeladen werden dürfen, müssen sie im Frachtbrief einzeln aufgeführt sein. Reicht der Raum für die Inhaltsangabe nicht aus, so sind dem Frachtbrief gleichgroße Ergänzungsblätter anzuheften.}

Zu Absatz 5.4.1.1.1

5-7.1 Unter der Angabe in Absatz 5.4.1.1 Buchstabe f "Beschreibung der Versandstücke" ist die Art der Verpackungen - wie in den Kapiteln 6.1, 6.5 und 6.6 bezeichnet - zu verstehen.

Beispiele: 10 Säcke,
3 metallene IBC,

5-7.2 Die Angabe nach Absatz 5.4.1.1 Buchstabe g ist nicht erforderlich für ungereinigte leere Verpackungen, Container oder Tanks.

5-7.3 Bei Anwendung des [Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR] {Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c RID} ist der im Beförderungspapier gemäß Bem. anzugebende Wert der nach [Absatz 1.1.3.6.4 ADR] {Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c RID} berechnete Wert; auch dann, wenn Güter nur einer Beförderungskategorie befördert werden. Zusätzlich darf der berechnete Wert je beförderten Gutes angegeben werden.

5-7.4 Nicht alle dem Sprengstoffrecht unterliegenden Stoffe sind gefährliche Güter der Klasse 1. Es wird empfohlen, bei der Beförderung solcher Stoffe im Beförderungspapier einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

5-7.5 Mit der Verkündung der neuen GGAV werden alle Ausnahmen unnummeriert. Wird im Beförderungspapier noch eine Ausnahme-Nr. aus der 1999er Fassung für eine fortgeführte Ausnahmeregelung angegeben, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Abs. 1 OWiG).

Zu Absatz 5.4.1.2.5.3

5-8. Die erforderlichen Zeugnisse sind die in Absatz 5.1.5.3.1 aufgeführten Zulassungen und Genehmigungen. Die erforderlichen Antragsinhalte für diese Zulassungen/Genehmigungen sind in Abschnitt 6.4.23 beschrieben.

Zu Abschnitt 5.4.3 (nur ADR)

5-9.1 Ein Zwischenfall nach Unterabschnitt 5.4.3.1 liegt z. B. vor, wenn gefährliches Gut austritt, ohne dass ein Unfall vorausgegangen ist.

5-9.2 Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) dürfen auch mitgeführt werden, wenn die in Absatz 1.1.3.6.3 angegebenen Mengengrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z. B. durch Teilentladung) werden.

5-9.3 Bei der Beförderung ungereinigter leerer Tanks darf anstelle der auf den ungereinigten leeren Tank bezogenen schriftlichen Weisung die schriftliche Weisung für das zuletzt beförderte Gut verwendet werden.

5-9.4 Allgemeine Hinweise zum Abfassen der schriftlichen Weisungen gemäß Unterabschnitt 5.4.3.8:

5-9.4.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt:

Der Ersteller der schriftlichen Weisungen ist für deren Inhalt verantwortlich. Hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstung und der Ausrüstung für die vom Fahrzeugführer zu treffenden zusätzlichen und/oder besonderen Maßnahmen sind die Angaben in den schriftlichen Weisungen bindend, d.h. diese Ausrüstung ist mitzuführen.

5-9.4.2 Ladung:

Die UN-Nummer sollte in der rechten oberen Ecke unter dem roten Balken in einem schwarz umrandeten Feld angegeben werden. In der oberen Hälfte dieses Feldes kann zusätzlich die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr gemäß Unterabschnitt 5.3.2.3 enthalten sein.

5-9.4.3 Art der Gefahr:

Insbesondere sind die Stoffeigenschaften zu nennen, die für die Gefahrenbeurteilung und die Gefahrenabwehr für den Fahrzeugführer von Bedeutung sind, z.B. Farbe des Stoffes, etwaige Zustandsänderungen, sofern diese von der Beförderungstemperatur abhängig sind, wahrnehmbarer Geruch oder geruchsneutral. Auf eine eingehende Geruchsbeschreibung sollte verzichtet werden, da diese ohnehin nur vergleichend und deshalb ungenau sein könnte.

Flüssigkeiten, deren Siedepunkt unter 65 °C liegt, sollten als "leicht flüchtig" und solche, deren Siedepunkt zwischen 65 °C und 150 °C liegt, als "flüchtig" bezeichnet werden.

In Abhängigkeit von der Gefährdung, die von den Stoffen ausgeht, sollte bei Hitze einwirkung angegeben werden:

- a. Erhitzen führt zu Drucksteigerung - Berstgefahr
(Angabe, sofern bei Wärmeeinwirkung auf Grund des Ausdehnungsverhaltens des Stoffes oder des zunehmenden Dampfdrucks ein Bersten der Verpackung zu befürchten ist, ohne dass sich hieran - Gesundheitsgefahren ausgeschlossen - weitere Gefährdungen anschließen.)
- b. Erhitzen führt zu Drucksteigerung - Berst- und Explosionsgefahr
(Angabe, sofern sich in der Verpackung entzündbare Flüssigkeiten befinden, die beim Bersten der Verpackung verdampfen oder vernebeln und die explosionsfähige Atmosphäre bilden können.)
- c. Erhitzen führt zu Drucksteigerung - erhöhte Berst- und Explosionsgefahr
(Angabe u.a. für entzündbare Gase, Stoffe, die sich bei höheren Temperaturen in gefährlicher Weise zersetzen (chemische Reaktion), Stoffe mit Polymerisationsgefahr bei höheren Temperaturen, bestimmte entzündbare Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck über 100 kPa (1,1 bar) bei 50 °C (z.B. Pentan, Isopenten, Ethylether, Isopren, Methylformiat.)

5-9.4.4 Persönliche Schutzausrüstung:

In den schriftlichen Weisungen ist neben der persönlichen Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe b 2. Anstrich (z.B. Warnweste) und 3. Anstrich (Handlampe) die für den Fahrzeugführer erforderliche persönliche Schutzausrüstung anzugeben, die geeignet ist, die zusätzlichen und besonderen Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B.: Atemschutz (vgl. Abschnitt 8.1.5 Buchstabe b 4. Anstrich), Schutz der Füße (z.B. Stiefel), Schutzhandschuhe, dichtschießende Schutzbrille, Augenspülflasche mit geeigneter Flüssigkeit, Schutzkleidung.

Ist ein Atemschutz nach Kapitel 8.5 S7 vorgeschrieben, ist die konkrete Bezeichnung des Atemschutzes anzugeben; in diesem Fall reicht der allgemeine Hinweis "geeigneter Atemschutz" nicht aus.

5-9.4.5 Vom Fahrzeugführer zu treffende allgemeine Maßnahmen:

Diese sind in Unterabschnitt 5.4.3.8 aufgeführt. Über die Reihenfolge der zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet der Fahrzeugführer in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation (ggf. bleibt nur die Flucht aus der Gefahrenzone und die anschließende Verständigung der Polizei oder Feuerwehr - auch mit Hilfe Dritter -).

5-9.4.6 Vom Fahrzeugführer zu treffende zusätzliche und/oder besondere Maßnahmen:

Hier ist u.a. anzugeben, wie sich der Fahrzeugführer bei kleineren Leckagen oder Undichtigkeiten unter Berücksichtigung des eigenen Schutzes zu verhalten hat, wie z.B.: Auffangen, Abdichten oder ausschließliche Verständigung der Polizei oder Feuerwehr.

Für die vorgegebenen Maßnahmen ist die erforderliche geeignete Ausrüstung anzugeben, wie z.B.: Schaufel, Besen, Auffangbehälter (ggf. mit Angabe des Fassungsraums), Bindemittel (ggf. mit Angabe der Masse), Kanalisationsabdeckung (ggf. mit Angabe der Größe).

5-9.4.7 Feuer:

Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Fahrzeugführer bei Ladungsbränden nicht eingreifen darf, wenngleich das Löschmittel des Feuerlöschgeräts gemäß Unterabschnitt 8.1.4.1 b) geeignet sein muss u.a. einen Brand, der sich auf die Ladung erstreckt, zu bekämpfen. Die mitzuführenden Feuerlöschgeräte sind nur für die Bekämpfung von Entstehungsbränden durch den Fahrzeugführer vorgesehen. Sofern Stoffe befördert werden, die mit Wasser gefährlich reagieren, ist darauf hinzuweisen.

5-9.4.8 Erste Hilfe:

Hier ist anzugeben, wie sich der Fahrzeugführer verhalten soll, sofern er mit gefährlichen Stoffen in Berührung gekommen ist, wie z.B. Augen ausspülen, Kleidungsstücke entfernen, Ärztliche Hilfe anfordern.

5-9.4.9 Zusätzliche Hinweise:

Hier kann u.a. eine Telefonnummer angegeben werden, über die fachmännischer Rat hinsichtlich der beförderten Güter eingeholt werden kann.

5-9.5 Hinweise zu den Arten der schriftlichen Weisungen

5-9.5.1 Schriftliche Weisungen für einen Stoff (Einzelunfallmerkblatt):

Eine stoffbezogene schriftliche Weisung enthält die auf den einzelnen Stoff bezogenen Angaben. Diese soll mitgegeben werden, sofern nur ein Gut oder verschiedene Güter befördert werden. Für die angegebene Ausrüstung hat der Beförderer zu sorgen. Für das Erstellen der schriftlichen Weisungen wird das Muster 1 der Anlage 13 empfohlen. Dieses Muster enthält beispielhafte Angaben.

5-9.5.2 Schriftliche Weisungen für eine Stoffgruppe (Gruppenunfallmerkblatt):

Die Forderung gemäß Unterabschnitt 5.4.3.1, dass die schriftlichen Weisungen Angaben über jedes gefährliche Gut oder jede Gruppe gefährlicher Güter mit denselben Gefahren enthalten müssen, schließt die Möglichkeit ein, auch für Gruppen gefährlicher Güter einer Klasse schriftliche Weisungen zu erstellen. Gruppen gefährlicher Güter mit denselben Gefahren sind Stoffe, die sich im chemischen Aufbau und im Verhalten ähneln, wie z.B. Stoffe, die unter einen Klassifizierungscode fallen, z.B.: FT1, TF1 Stoffe mit einem Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C" Klassifizierungscode O2 "Nitrate" oder Klassifizierungscode C2 "Organische Säurehalogenide". Diese schriftlichen Weisungen sollen möglichst nur bei Zusammenladung von Versandstücken unterschiedlicher Gruppen (z.B. bei Sammeladungen) verwendet werden. Für die angegebene Ausrüstung hat der Beförderer zu sorgen. Für das Erstellen der schriftlichen Weisungen wird das Muster 2 der Anlage 13 empfohlen. Dieses Muster enthält beispielhafte Angaben.

5-9.5.3 Schriftliche Weisungen für eine Klasse (Klassenunfallmerkblatt):

Gemäß Unterabschnitt 5.4.3.7 dürfen bei Zusammenladung verpackter Güter, zu denen gefährliche Güter aus unterschiedlichen Gruppen von Gütern mit denselben Gefahren gehören, schriftliche Weisungen auf die je Klasse der im Fahrzeug beförderten gefährlichen Güter beschränkt und auch nur in diesen Fällen (z.B. Sammeladungen) verwendet werden. In diesem Fall sind die Angaben auf die größtmögliche Gefahr innerhalb der Klasse zu beziehen. Dies gilt auch hinsichtlich der zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände. Es darf keine Benennung eines Gutes und keine UN-Nummer angegeben werden. Der Beförderer hat für die angegebene Ausrüstung zu sorgen. Für das Erstellen der schriftlichen Weisungen wird das Muster 3 der Anlage 13 empfohlen. Dieses Muster enthält beispielhafte Angaben.

Erläuterungen zu Teil 6

Zu Unterabschnitt 6.2.1.5

6-1. Bei der erstmaligen Prüfung der Gefäße für Gase nach Unterabschnitt 6.2.1.5 soll auch die Eignung der Ausrüstung (z.B. Ventile, Schutzkappen) nach Unterabschnitt 6.2.1.1, 6.2.1.3 und 4.1.6.4 sowie die Einhaltung der Vorschriften der anzuwendenden Verpackungsanweisungen nach Unterabschnitt 4.1.4.1 und der besonderen Vorschriften nach Unterabschnitt 4.1.4.4 eingeschlossen werden. Bei Flaschenbündeln nach Unterabschnitt 6.2.3.1 muss die Ausrüstung (z.B. Ventile, Schutzeinrichtung, Sammelrohr, Rahmen) in die erstmalige Prüfung nach Unterabschnitt 6.2.1.5 eingeschlossen werden.

Zu Absatz 6.5.1.6.2 und 6.5.1.6.4

6-2. Die Verfahren zur erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung sowie Inspektionen an metallenen IBC, starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC richten sich nach der Anlage 3 Nr. 7.

Zu Unterabschnitt 6.7.2.18, 6.7.3.14, 6.7.4.13, 6.8.2.3

6-3. Das Verfahren zur Baumusterzulassung von Tanks nach Kapitel 6.7 und 6.8 richtet sich nach der Anlage 14.

Zu Unterabschnitt 6.7.2.20, 6.7.3.16.1, 6.7.4.15, 6.8.2.5 und 6.8.3.5

6-4. Wenn ein Tankschild oder eine zusätzliche Tafel mit Angaben verloren gegangen ist und der Sachverständige, der die erstmalige Prüfung vorgenommen hat, nicht mehr erreichbar ist, darf ein anderer Sachverständiger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 aufgrund vorhandener Unterlagen das Ersatzschild anbringen.

Zu Absatz 6.8.2.1.23

6-5.1 Zuständige Behörden für die Anerkennung der Befähigung des Herstellers sind die in der Anlage 14 der RSE für die Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter" unter Ziffer 2. genannten Behörden.

6-5.2 Von der zuständigen Behörde wird als Befähigungsnachweis das Gutachten der Stelle nach § 6 Abs. 5 oder 7 anerkannt.

6-5.3 Die Geltungsdauer der Anerkennung ist zu befristen.

Zu Absatz 6.8.2.4.5

6-6. [In die Prüfbescheinigung von Tanks zur Beförderung von UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:1993 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:1993 (Flammpunkt von 55 °C oder höher), die bis 31. Dezember 2001 unter die Regelung der Ausnahme Nr. 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) gefallen sind, ist unter Berücksichtigung von Unterabschnitt 1.6.3.18 sinngemäß folgender Vermerk aufzunehmen:

"Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff, der Norm EN 590:1993 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:1993 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden."]

Zu Absatz 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11

6-7. Bei [festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Batteriefahrzeugen] {Kesselwagen, abnehmbaren Tanks und Batteriewagen} ist die Angabe der Tankcodierung auf der Tanktafel zulässig.

Zu Absatz 6.8.3.4.12

6-8. Hinsichtlich der Prüffristen der einzelnen Gefäße und Rohrleitungen gelten die Vorschriften nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200. Diese Prüffristen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Prüfungen nach Absatz 6.8.3.4.10 Satz 2.

Erläuterungen zu [ADR]/{RID} Teil 7

Zu Abschnitt 7.1.4

7-1. Der aus dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 23. August 1991 (5 Ss Owi 132/91 - Owi 82/91 1) hervorgehende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch auf Beschädigungen gemäß Abs. 2, die größer als 19 mm sind, anzuwenden. Insbesondere bei der Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung muss gewährleistet sein, dass alle Bauelemente einschließlich Längs- und Seitenwände frei von Rissen oder Bruchstellen und nicht durchgerostet oder anders verschlissen sind, um den sicheren Einschluss der Gefahrgüter zu gewährleisten.

Zu Abschnitt 7.1.5

7-2. [Großcontainer, die gem. Abschnitt 7.1.5 ADR den Vorschriften über den Fahrzeugaufbau genügen, dürfen ohne besondere Nennung in Abschnitt 7.3.1 ADR für die Beförderung in loser Schüttung verwendet werden, sofern in den Sondervorschriften in Abschnitt 7.3.3 ADR kein Ausschluss vorgesehen ist.]

Zu Abschnitt 7.3.1

7-3. Werden Stoffe, die zur Beförderung in loser Schüttung zugelassen sind, in [Tankfahrzeugen/Fahrzeugen mit Aufsetztanks] {Kesselwagen/Wagen mit abnehmbaren Tanks} oder Tankcontainern befördert, müssen die Vorschriften für Tanks nicht angewendet werden.

Zu Abschnitt 7.5.11 CV1

7-4. [Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde oder ohne die zuständige Behörde zu benachrichtigen in Beförderungseinheiten geladen oder aus Beförderungseinheiten entladen werden, wenn sich die Umschlagstelle vor einer Herstellungsstätte, an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum befindet.]

Erläuterungen zu [ADR] Teil 8

Zu Unterabschnitt 8.1.2.1 und 8.1.2.2

8-1. Außer den in den Unterabschnitten 8.1.2.1 und 8.1.2.2 genannten Papieren sowie Bescheinigungen nach anderen Vorschriften sind, wenn es die Vorschriften vorsehen, in der Beförderungseinheit mitzuführen:

- der Bescheid über die Ausnahmezulassung gemäß § 5,
- die Fahrwegbestimmung gemäß § 7,
- die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung der Bahn oder das Beförderungspapier für den Bahntransport gemäß § 7 Abs. 6.

Zu Abschnitt 8.1.4

8-2.1 Die Anforderungen an die Eignung des Feuerlöschgerätes gem. Unterabschnitt 8.1.4.1 Buchstabe a, einen Brand des Motors oder des Fahrerhauses zu bekämpfen, ist erfüllt, wenn es zur Bekämpfung von Bränden der Brandklasse A, B und C geeignet ist.

8-2.2 Feuerlöschgeräte nach Unterabschnitt 8.1.4.1 Buchstabe b zur Bekämpfung eines Ladungsbrandes müssen auf das jeweilige Ladegut abgestimmt sein.

8-2.3 Die von der zuständigen Behörde anerkannte Norm nach Unterabschnitt 8.1.4.3 ist die DIN-EN 03.

8-2.4 Gemäß GGVSE Anlage 2 Nr. 2.4 sind Feuerlöschgeräte mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf Funktionsbereitschaft zu prüfen. Der Name des Sachkundigen sowie das Datum (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung sind auf dem Feuerlöschgerät anzugeben.

8-2.5 Die Feuerlöschgeräte sollten rüttelsicher und möglichst aufrecht in einer leicht zugänglichen Halterung so angebracht sein, dass sie in ihrer Halterung nicht hin und her geschlagen werden und nicht durch Anstoßen aus der Halterung herausfallen können. Die Stabilität der Halterungen und deren Befestigung am Fahrzeug soll den beim Betrieb des

Fahrzeuges auftretenden Beanspruchungen genügen. Die Feuerlöschgeräte sollen vor Witterungseinflüssen insbesondere vor Nässe geschützt werden.

8-2.6 Mit der Bedienung der Feuerlöschgeräte vertraut sein beinhaltet auch, dass die Feuerlöschgeräte so anzubringen sind, dass sie für den Fahrzeugführer leicht zugänglich und stets greifbar sind sowie bei Bedarf ohne größeren Zeitverlust abgenommen werden können.

Zu Unterabschnitt 8.2.1.1

8-3.1 Die höchstzulässige Gesamtmasse von 3,5 t gemäß Unterabschnitt 8.2.1.1 bezieht sich auch auf Zugfahrzeuge mit Anhänger.

8-3.2 Ist ein Fahrzeugführer im Besitz einer im Ausland ausgestellten gültigen ADR-Bescheinigung und nimmt er erfolgreich an einem Aufbaukurs bzw. Auffrischkurs in Deutschland teil, erweitert bzw. verlängert die deutsche IHK die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 entsprechend bzw. stellt eine neue Bescheinigung aus.

8-3.3 Zu den in Unterabschnitt 8.2.1.1 genannten Fahrzeugführern werden auch solche zugeordnet, die gefährliche Güter in loser Schüttung gemäß Kapitel 7.3 befördern. Hierbei ist es unerheblich, ob die Beförderung in festverbundenen Tanks, Aufsetztanks oder Tankcontainern erfolgt.

Zu Kapitel 8.4 und 8.5 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 2.2 der GGVSE

8-4. Alarminrichtungen ersetzen nicht die in Kapitel 8.4 und 8.5 S1(6), S14 und S21 vorgeschriebene Überwachung.

Zu Kapitel 8.5 S1 und S11

8-5. Gleichwertige Schulungen nach Kapitel 8.5 S1 Abs. 1 c) und S11 Abs. 3 werden derzeit in Deutschland nicht durchgeführt.

Zu Kapitel 8.5 S7

8-6. Als Atemschutz gelten auch umluftunabhängige und umluftabhängige Atemschutzgeräte.

Zu Kapitel 8.5 S8 und S9

8-7. Wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde nach den Sondervorschriften S8 und S9 nicht eingeholt werden kann, wird empfohlen, für ein längeres Halten aus Betriebsgründen, die Zustimmung der örtlichen Polizei einzuholen.

Zu Kapitel 8.5 S11 und S12

8-8. Die Sondervorschrift S12 setzt, wo zutreffend, die Sondervorschrift S11 außer Kraft. In diesem Fall ist keine Basisschulung erforderlich. Dies gilt jedoch nur für Fahrzeugführer von Beförderungseinheiten mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t. Fahrzeugführer von Beförderungseinheiten mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t müssen einen Basiskurs absolvieren.

Erläuterungen zu [ADR] Teil 9

Zu Unterabschnitt 9.1.2.1 i. V. m. Kapitel 6.8

9-1. Ausstellung der Zulassungsbescheinigung

9-1.1 Für Tankfahrzeuge und Batteriefahrzeuge

9-1.1.1 Der festverbundene Tank oder die Elemente und Ausrüstungsteile von Batteriefahrzeugen sind gemäß Absatz

6.8.2.4.1 oder 6.8.3.4.10 durch den nach § 6 Abs. 5 zuständigen Sachverständigen zu prüfen. Über die Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß Absatz 6.8.2.4.5 oder 6.8.3.4.16 ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung müssen das Datum (Monat,

Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batteriefahrzeugs gemäß Absatz 6.8.2.4.2 oder 6.8.3.4.10, die Codierung des Tanks oder Batteriefahrzeugs gemäß Absatz 4.3.3.1.1 oder 4.3.4.1.1 (die der Tank oder das Batteriefahrzeug erfüllt), die Codierungen der zutreffenden Sondervorschriften für den Bau (TC) und die Ausrüstung (TE) nach Abschnitt 6.8.4 und 4.3.5 und soweit erforderlich die Stoffe mit den Angaben nach Absatz 6.8.2.3.15. Anstrich, die in dem Tank- oder Batteriefahrzeug befördert werden dürfen, hervorgehen. Enthält die Baumusterzulassung des Tanks oder Batteriefahrzeugs Angaben über begrenzte Abweichungen nach Absatz 6.8.2.3.2 und stoffspezifische und betriebliche Nebenbestimmungen zum Tank oder Batteriefahrzeug, sind diese ebenfalls in vorgenannter Bescheinigung anzugeben. Gleiches gilt für entsprechende Nebenbestimmungen in einer Ausnahmeregelung (§ 5 GGVSE, GGAV, Vereinbarung nach Abschnitt 1.7.4). Bei Tanks oder Batteriefahrzeugen, die nach einer Übergangsvorschrift nach Kapitel 1.6 betrieben werden dürfen, ist der Unterabschnitt der Übergangsvorschrift sowie die jeweilige Fassung des ADR anzugeben.

9-1.1.2 Das Fahrzeug mit Ausnahme des festverbundenen Tanks oder der Elemente des Batteriefahrzeugs ist gemäß Unterabschnitt 9.1.2.1.1 durch den nach § 6 Abs. 9 zuständigen Sachverständigen zu untersuchen. Für diese Untersuchung muss die Bescheinigung nach Nr. 9-1.1.1 und der Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief oder ein Gutachten nach § 21 StVZO vorliegen. Die Untersuchung beinhaltet den Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO sowie zusätzlich die Untersuchung nach Anlage 15, die auf Antrag des Fahrzeughalters gemeinsam durchgeführt werden sollten. Ein befriedigendes Untersuchungsergebnis im Sinne des Unterabschnitts 9.1.2.1.2 liegt vor, wenn

- das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist, oder
- nur geringe Mängel festgestellt worden sind und zu erwarten ist, dass diese Mängel unverzüglich beseitigt werden.

9-1.2 Für andere Fahrzeuge

Nr. 9-1.1.2 mit Ausnahme der Vorlage der Bescheinigung nach Nr. 9-1.1.1 gilt entsprechend.

9-1.3 Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung

Die Bescheinigung ist vom Sachverständigen nach § 6 Abs. 9 auszufertigen. Dafür ist das Muster gemäß Unterabschnitt 9.1.2.1.5 zu verwenden. Das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs kann in der Zulassungsbescheinigung unter Nr. 4 von der Zulassungsbehörde nach der StVZO oder von den Sachverständigen nach § 6 Abs. 10 eingetragen werden. Nebenbestimmungen aus der Bescheinigung nach Nr. 9-1.1.1 sind unter Nr. 11 der Zulassungsbescheinigung aufzunehmen. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist unter Nr. 12 gemäß Absatz 9.1.2.1.4 oder bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batteriefahrzeugs gemäß der Bescheinigung nach Nr. 9-1.1.1 zu befristen, es gilt jeweils der nächst gelegene Termin.

9-2. Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassungsbescheinigung

9-2.1 Für Tankfahrzeuge und Batteriefahrzeuge

Bei der Verlängerung ist nach Nr. 9-1.1.2 Sätze 2 bis 4 zu verfahren. Ergibt sich aus der Zulassungsbescheinigung, dass das Datum der nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batteriefahrzeugs innerhalb der nächsten 12 Monate nach der Untersuchung des Fahrzeugs durch Stellen oder Personen nach § 6 Abs. 10 liegt, ist die Geltungsdauer der Bescheinigung auf das Datum der nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batteriefahrzeugs zu befristen.

9-2.2 Für andere Fahrzeuge

Bei der Verlängerung ist nach Nr. 9-1.2 zu verfahren. Die Verlängerung erfolgt durch die gemäß § 6 Abs. 10 zuständigen Stellen oder Personen.

9-3 Änderung der Tankcodierung oder Ergänzung der Stoffaufzählung in der Zulassungsbescheinigung

9-3.1 Verfahren der Änderung oder Ergänzung

Die Änderung der Tankcodierung oder die Ergänzung der Stoffaufzählung in der Zulassungsbescheinigung darf nur mit Zustimmung der Baumusterzulassungsstelle vorgenommen werden. Das folgt aus Unterabschnitt 6.8.2.3.1.

9-3.2 Zuständigkeit für die Änderung oder Ergänzung

Die Änderung oder Ergänzung der Zulassungsbescheinigung nach Nr. 9-3.1 fällt unter den Begriff Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 9. Demgemäß dürfen nur amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr die Bescheinigung ändern oder ergänzen.

9-4. Verfahren und Zuständigkeiten für weitere Änderungen in der Zulassungsbescheinigung

9-4.1 Änderungen in der Zulassungsbescheinigung die durch eine Änderung des festverbundenen Tanks oder des Batteriefahrzeugs bedingt sind und den Tank oder die Elemente des Batteriefahrzeugs betreffen, dürfen auch von den Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 5 ausgeführt werden.

9-4.2 Änderungen in der Zulassungsbescheinigung, die durch eine Änderung des Fahrzeugs im Sinne der Typeneinteilung nach Unterabschnitt 9.1.1.2 bedingt sind, sind durch die Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 9 vorzunehmen.

9-4.3 Formale Änderungen in der Zulassungsbescheinigung, insbesondere auch Änderungen, die ohne Überprüfung des Fahrzeugs, des Tanks oder der Ausrüstung vorgenommen werden können, dürfen auch von den Zulassungsbehörden nach der StVZO und den zuständigen Stellen und Personen gemäß § 6 Abs. 10 ausgeführt werden.

Beispiele für Änderungen formaler Art:

- Änderung des Firmennamens des Halters
- Änderung des amtlichen Kennzeichens
- Eintragung und Aktualisierung nicht vorgeschriebener Hinweise in der Zulassungsbescheinigung (z.B. des Datums der nächsten fälligen Tankprüfung).

9-4.4 Alle Änderungen in der Zulassungsbescheinigung sind von den jeweils zuständigen Stellen oder Personen mit Dienstsiegel bzw. Prüfstempel und Namenszeichen zu versehen.

9-5. Die Zulassungsbescheinigung nach dem Muster in Unterabschnitt 9.1.2.1.5 ist mit dem Tagesdatum der technischen Untersuchung des Fahrzeugs zu befristen. Bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer beginnt der Zeitraum der nächsten Gültigkeit mit dem Tage des Ablaufs der vorhergehenden Gültigkeit. Erfolgt die erneute technische Untersuchung gemäß Unterabschnitt 9.1.2.1.4 spätestens 1 Monat nach Ablauf der Jahresfrist, darf das Fahrzeug innerhalb dieser Monatsfrist nicht für die Beförderung gefährlicher Güter weiter verwendet werden. Nach dieser Monatsfrist ist das Fahrzeug einer technischen Untersuchung nach Unterabschnitt 9.1.2.1.1 zu unterziehen.

Zu Absatz 9.1.2.1.6

9-6.1 Eine Anleitung zum Ausfüllen der Zulassungsbescheinigung enthält die Anlage 16.

9-6.2 In die Zulassungsbescheinigung von AT-Fahrzeugen mit Tanks zur Beförderung von UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:1993 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:1993 (Flammpunkt von 55 °C oder höher), die bis 31. Dezember 2001 unter die Regelung der Ausnahme Nr. 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) gefallen sind, ist unter Berücksichtigung von Unterabschnitt 1.6.3.18 unter Nr. 11 Bemerkungen sinngemäß folgender Vermerk aufzunehmen:

"Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselkraftstoff, der Norm EN 590:1993 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:1993 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden."

Zu Abschnitt 9.7.6

9-7. Sofern Silofahrzeuge nach Kapitel 6.8 zugelassen sind, gelten auch die Anforderungen nach dem hinteren Schutz der Fahrzeuge gem. Abschnitt 9.7.6. In diesem Fall dürfen Füll- und Entleerungseinrichtungen nicht über die hintere Stoßstange hinausragen bzw. ungeschützt sein. Werden gefährliche Güter zulässigerweise in loser Schüttung in Silofahrzeugen befördert, gelten die Anforderungen gem. Abschnitt 9.7.6 nicht.

Formblatt für Anträge im Gefahrgutbereich**Anlage 1**

Bei Anträgen auf Erteilung von Ausnahmezulassungen bzw. den Abschluss von Vereinbarungen sowie bei Anregungen von Vorschriften-Änderungen sind Angaben zu folgenden Fragen oder Punkten zu machen*):

Antragsteller

.....

(Name)

(Firma)

.....

()

.....

(Anschrift)

Kurzbeschreibung des Antrags

(z. B. "Verpackung von in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens Liter"

oder

"Zulassung der Beförderung von als Stoff der Klasse")

Anlagen

(mit Kurzbeschreibung)

Aufgestellt:

Ort:

Datum:

Unterschrift: (des für die Angaben Verantwortlichen)

1. Allgemeines

1.1 Folgende Regelung(en) wird (werden) berührt:

 GGVSE RID ADR GGVBinsch ADNR GGVSee IMDG Code ICAO-TI UN-Modellvorschriftenwerk

Rechtsgrundlage

(z.B. Paragraph, Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt, Absatz):

1.2 Der Antrag/die Anträge betrifft/betreffen:

- einen nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenen Stoff oder Gegenstand
- eine nach den Beförderungsvorschriften nicht zulässige Verpackung
- ein nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenes Beförderungsmittel
- eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 GGVSE (Gutachten beifügen)
- eine Vereinbarung gemäß Abschnitt 1.5.1, einschließlich Anträge auf Erweiterung und Neuerteilung von Vereinbarungen (Fragebogen und Gutachten dem Antrag beifügen)
- eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Sondergenehmigung gemäß § 4 der Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) (Gutachten beifügen)
- eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 GGVSee (Gutachten beifügen)
- die Klassifizierung von Stoffen und Gegenständen
- die Umklassifizierung
- die Aufnahme eines Stoffes, einer Verpackungsart oder eines Beförderungsmittels in
 - UN-Modellvorschriftenwerk
 - GGVBinsch/ADNR
 - IMDG Code / GGVSee
 - GGVSE/ADR ICAO
 - GGVSE/RID

Sonstige Anträge

1.3 Welche Gründe erfordern das Abweichen von den gesetzlichen Vorschriften?

- technischer Fortschritt (neuere Erkenntnisse)
- Einhaltung der Vorschriften unzumutbar (Gründe angeben)
- Beförderung sonst ausgeschlossen

1.4 Voraussichtlicher Umfang der vorgesehenen Transporte, soweit bekannt (maximale Größe je Verpackungseinheit, Versandstück oder Ladungseinheit)?

1.5 Voraussichtliche Zielgebiete (In-, Ausland, ggf. Staaten)

1.6 Mit welchen Staaten bzw. Eisenbahnverwaltungen soll ggf. eine Vereinbarung getroffen werden?

1.7 Welche Verkehrsträger sind vorgesehen?

2. Allgemeine Angaben zum Gefahrgut2.1 Handelt es sich um einen Stoff , um eine Mischung , um eine Lösung oder um einen Gegenstand ?

2.2 Chemische Bezeichnung

2.3 Synonyme

2.4 Handelsname

2.5 Strukturformel und/oder Zusammensetzung, Konzentration, technischer Aufbau und Wirkungsmechanismus des Gegenstandes

2.6 Gefahrklasse

ggf. Verträglichkeitsgruppe (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff)

ggf. Prüfung oder Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (nur bei organischen Peroxiden und gewissen selbstreaktiven Stoffen der Klasse 4.1 sowie bei explosiven Stoffen und Gegenständen)

ggf. Prüfung und Zulassung durch das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (WI WEB) (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1, die ausschließlich militärisch genutzt werden)

2.7 UN-Nummer (soweit vorhanden)

2.8 ggf. Verpackungsgruppe nach UN (I, II oder III)

3. Physikalisch-chemische Eigenschaften

3.1 Zustand während der Beförderung (z.B. gasförmig, flüssig, körnig, pulverförmig)

3.2 Dichte der Flüssigkeit bei 20 °C

3.3 Beförderungstemperatur (bei Stoffen, die in aufgeheiztem oder gekühltem Zustand befördert werden)

3.4 Schmelzpunkt oder Schmelzbereich °C

3.5 Ergebnis des Penetrometer-Tests gemäß Abschnitt 2.3.4:

Auslaufzeit nach ISO 2431 (1984) für den

4-mm-Becher: Sekunden oder

6-mm-Becher: Sekunden

Temperatur: °C (vorzugsweise bei 23 °C)

(falls nach DIN 53 211 bestimmt, Auslaufzeiten für den DIN-Becher sowie die für den geeigneten ISO-Becher umgerechneten Auslaufzeiten angeben)

3.6 Siedepunkt oder Siedebereich °C

3.7 Dampfdruck bei 20 °C, bei 50 °C, bei verflüssigten Gasen Dampfdruck bei 70 °C, bei permanenten Gasen Druck der Füllung bei 15 °C Betriebstemperatur (höchster Wert aus Füll-, Transport- und Entleerungstemperatur)

3.8 Löslichkeit in Wasser bei 15 °C

Angabe der Sättigungskonzentration in mg/l bzw. Mischbarkeit mit Wasser bei 15 °C?

beliebig teilweise keine

(Konzentration angeben)

3.9 Farbe

3.10 Geruch

3.11 Reaktion einer wässrigen Lösung: sauer neutral alkalisch

3.12 pH-Wert des Stoffes bzw. einer wässrigen Lösung (bitte Konzentration angeben)

3.13 Sonstige Angaben

4. Sicherheitstechnische Eigenschaften

4.1 Zündtemperatur nach DIN 51 794 °C

4.2 Flammpunkt

im geschlossenen Tiegel °C

im offenen Tiegel °C

(bitte Prüfmethode angeben, z.B. nach DIN)

4.3 Explosionsgrenzen (Zündgrenzen):

untere %, obere %

(bitte Prüfmethode angeben, z.B. nach DIN)

4.4 Ist der Stoff bei Luftzufuhr brennbar (bitte Prüfmethode angeben)?

4.5 Explosionsgefahr bei Stoß/Entzündung/Reibung/Sonstigem (entsprechend den Prüfverfahren in den jeweils zutreffenden Vorschriften)?

4.6 Bildung explosionsfähiger Dampf/Luft-Gemische []

Bildung explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische []

4.7 Kann sich der Stoff schon in kleinen Mengen und nach kurzer Zeit (Minuten) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden [] ?

Kann sich der Stoff nur in größeren Mengen und nach längerer Zeit (Stunden bis Tage) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden [] ?

4.8 Neigt der Stoff ohne Luftzufuhr zur Selbstzersetzung

bei gewöhnlicher Temperatur [] ?

bei erhöhter Temperatur [] ?

Für organische Peroxide und gewisse selbstreaktive Stoffe der Klasse 4.1 angeben:

SADT °C

Höchstzulässige Beförderungstemperatur °C

Notfalltemperatur °C

4.9 Zersetzungsprodukte bei Brand unter Luftzutritt oder bei Einwirkung eines Fremdbrandes:

4.10 Ist der Stoff brandfördernd? Ja/Nein

4.11 Reagiert der Stoff mit Wasser oder feuchter Luft unter Entwicklung entzündlicher oder giftiger Gase? Ja/Nein

Entstehende Gase:

4.12 Reagiert der Stoff gefährlich mit Säuren, Alkalien, brandfördernden Stoffen, Metallen? Ja/Nein

4.13 Ist der Stoff radioaktiv? Ja/Nein

4.14 Reagiert der Stoff auf andere Weise gefährlich? Wie?

5. Physiologische Gefahren

5.1.1 Mögliche schädliche Wirkungen bei Einwirkung auf Augen oder Haut, Aufnahme durch die Haut, die Atemwege oder den Mund?

Die Tabelle ist wie folgt auszufüllen:

- 1 starke Reizwirkung
- 2 mittlere Reizwirkung
- 3 geringe Reizwirkung
- 4 stark ätzend
- 5 ätzend
- 6 schwach ätzend
- 7 sehr giftig
- 8 giftig
- 9 schwach giftig

Schäden	innerlich			äußerlich		
	Haut	Atemwege	Mund	Haut	Atemwege	Mund
Bei Einwirkung auf bzw. Aufnahme durch						
in fester Form						
in flüssiger Form						
in Dampfform						

5.1.2 LD₅₀- und/oder LC₅₀-Werte bzw. Nekrosewerte

5.2 Ist ein verzögerter Vergiftungseffekt bekannt?

5.3 Entstehen bei Zersetzung oder Reaktion physiologisch gefährliche Stoffe (soweit bekannt, bitte angeben)?

5.4 Sonstige gefährliche physiologische Eigenschaften

6. Angaben zum Gefahrenpotential

6.1 Mit welchen konkreten Schäden muss gerechnet werden, wenn die gefährlichen Eigenschaften des zu befördernden Gutes wirksam werden?

- Verbrennung
- Verletzung
- Verätzung
- Vergiftung bei Aufnahme der Haut
- Vergiftung beim Einatmen
- mechanische Beschädigung
- Zerstörung
- Brand
- Korrosion

6.2 Wie verändert sich daher jeweils die Wirkung

- a. bei unterschiedlichen Mengen des gefährlichen Gutes?
- b. bei unterschiedlichen Entfernungen vom Ort des Freiwerdens?

In welchem Zeitraum treten diese Schäden ein?

7. Angaben zum Beförderungsmittel

7.1 Welche Beförderungsmittel sind von dem Antrag auf Ausnahmezulassung betroffen?

Eisenbahngüterwagen (geschlossen, offen?) - Reisegepäckwagen

Lastkraftfahrzeuge (Art der Aufbauten)

Binnenfrachtschiffe - Überseefrachtschiffe - Containerschiffe - Passagierschiffe

Frachtflugzeuge - Passagierflugzeuge

7.2 Sind besondere Stauvorschriften vorgesehen/erforderlich? (Welche?)

7.3 Wie soll das Beförderungsmittel ausgerüstet sein (z.B. elektrische und Brandschutzausrüstung, Lüftungseinrichtung, Kühleinrichtung)?

8. Beförderung gefährlicher Güter in Tanks

8.1 In welchen Tanks soll das gefährliche Gut befördert werden? (Tankcontainer, Aufsetztank, MEGC, Batteriefahrzeug, Tankfahrzeug, Silofahrzeug, Eisenbahnkesselwagen, Batteriewagen, ortsbeweglicher Tank, Binnentankschiff, Seetankschiff, RoRo-Schiffe)

8.2 Liegt hierfür bereits eine Zulassung vor (ggf. Zulassungskennzeichnung und ausstellende Behörde angeben)?

8.3 Gilt die Zulassung für das/die unter 2. beschriebene(n) Gut/Güter? (Bei neuen, noch nicht zugelassenen Tanks sind Konstruktionsunterlagen entsprechend Anlage 14 sowie ein gutachterlicher Eignungsnachweis erforderlich)

9. Angaben zur Verpackung

9.1 Beschreibung und Codierung der Verpackungsbauart (Bitte Konstruktionszeichnungen und einen gutachtlichen Eignungsnachweis beifügen)

9.2 Nach welchen Vorschriften (z.B. Teil 6 [ADR/RID/ IMDG Code](#)) geprüft? (Bitte Prüfbericht beifügen)

9.3 Soll die Verpackung nur unter zusätzlichem Schutz einer

- Palette,
- Palette umschumpft oder umstretcht,
- eines Containers,
- in geschlossener Ladung

verwendet werden? (ggf. bitte näher erläutern)

9.4 Sind mit der Verpackung bereits Erfahrungen beim Transport gesammelt worden?

(Wenn ja, in welcher Zeitspanne, mit welchem Beförderungsmittel und mit welchen Füllgütern?)

9.5 Sonstige Hinweise

10. Sicherheitstechnische Begründung

(Bitte Sachverständigengutachten beifügen)

10.1 Welche Sicherheitsvorkehrungen sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf die vom Gut ausgehenden Gefahren sowie die im Verlauf des gesamten Transportes möglichen Gefährdungen erforderlich?

10.2 Welche Sicherheitsvorkehrungen werden vorgeschlagen (z.B. Verpackung, Ladungssicherung, Menge, Verkehrsträger, Weg)?

10.3 Falls die in Nr. 10.2 vorgeschlagenen Sicherheitsvorkehrungen nicht den in Nr. 10.1 angegebenen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik entsprechen:

- Darstellung der verbleibenden Gefahren
- Begründung, weshalb die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden.

*) Bei Fragen, die für den betreffenden Antragsgegenstand nicht zutreffen, ist "entfällt" einzutragen. Die Angaben werden

nur für amtliche Zwecke verwendet und vertraulich behandelt.

**Artikel 6 der Richtlinien 94/55/EG (ADR-Rahmenrichtlinie)
und 96/49/EG (RID-Rahmenrichtlinie)**

Anlage 2

**Verfahren für die Durchführung der Prüfung, die Zulassung und Qualitätssicherung von
Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter**

Anlage 3

1. Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 der Vorschriften über den Straßen-, Schienen- und Seetransport sowie für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr, die einer Bauartzulassung bzw. einer UN- oder ADR/RID Kennzeichnung bedürfen. Sie gelten für die Aufgaben einer zuständigen Behörde, die der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugewiesen sind.

2. Allgemeines

2.1 Für ihre eigenen Tätigkeiten kann die BAM Verfahrensregeln zur Arbeitserleichterung festlegen (BAM-Gefahrgutregeln, BAM-GGR). Sie informieren betroffene Stellen über die von der BAM bei der Ausübung ihrer Aufgaben angewandte Verfahren und legen das Verfahren der Prüf-, Zulassungs- und Anerkennungstätigkeit der BAM fest.

Bei Einhaltung dieser Regeln können die Betroffenen davon ausgehen, dass ein zügiger Ablauf der Tätigkeit der BAM möglich ist. Diese Regeln schließen nicht aus, dass im Einzelfall alternative Verfahren und Interpretationen angewandt werden.

2.2 BAM-GGR werden im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM und ihrer Internetseite (siehe <http://www.bam.de/service/amtmitteilungen>) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) und der betroffenen Wirtschaft bekannt gegeben.

2.3 Leistungen der BAM nach diesen Richtlinien sind nach der GGKostV i.V.m. der Kostenordnung für Nutzleistungen der BAM (siehe genannte Internetseite der BAM) kostenpflichtig.

2.4 Postadresse der BAM für Tätigkeiten nach diesen ist:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Fachgruppe 111.1
Postfach
12200 Berlin.

Elektronische Anfragen sind an gefahrutverpackungen@bam.de zu richten.

2.5 Erteilte Bauartzulassungen und Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen werden von der BAM in ihrem Amts- und Mitteilungsblatt und ihrer Internetseite (siehe 2.2) bekannt gegeben. Dies gilt auch für Änderungen und den Widerruf von Bauartzulassungen und Anerkennungen.

2.6 Die anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen sind verpflichtet, an dem von der BAM eingerichteten Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

3. Bauartprüfung

3.1 Bauartprüfungen sind bei der BAM oder einer von ihr nach Abschnitt 4 anerkannten Prüfstelle zu beantragen und die dazu erforderlichen Informationen und Prüfmuster zur Verfügung zu stellen. Zur Durchführung eines zügigen Verfahrens soll die BAM-GGR 005 angewendet werden.

3.2 Die Durchführung der Bauartprüfung erfolgt nach den geltenden Vorschriften.

3.3 Über die Ergebnisse der Bauartprüfung ist ein Prüfbericht mit den in den Vorschriften festgelegten Angaben zu erstellen.

3.4 Die BAM kann die Prüfergebnisse anderer als der von ihr anerkannten Prüfstellen anerkennen.

4. Anerkennung von Prüfstellen

4.1 Die BAM kann Prüfungen zur Durchführung der Bauartprüfung durch sonstige Prüfstellen anerkennen. Die Anerkennung kann die Durchführung von Einzelprüfungen bei einzelnen oder mehreren Arten von Verpackungen oder die Gesamtheit des Prüfprogramms einzelner oder mehrerer Arten von Verpackungen umfassen.

4.2 Die Prüfstellen müssen hierzu nachweisen, dass sie über die erforderlichen Prüfeinrichtungen, das erforderliche sach- und fachkundige Personal und ein geeignetes Managementsystem verfügen. Die Anforderungen sind im Anhang zur BAM-GGR 005 spezifiziert.

4.3 Die Prüfstelle muss ihre Prüftätigkeit für jedermann unabhängig ausüben.

4.4 Zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen führt die BAM erstmalig und in Abständen von drei Jahren zu dokumentierende Überprüfungen vor Ort durch. Bei schwerwiegenden Mängeln kann die Anerkennung der Prüfungen versagt werden.

4.5 Die nach der R 002 (VkB1. 1994, Heft 11, S. 406; Anm.: aufgehoben) ausgesprochenen Anerkennungen gelten vorbehaltlich einer in ihnen festgelegten Befristung und unter Vorbehalt des Widerrufs weiter.

5. Bauartzulassung

5.1 Bauartzulassungen sind bei der BAM zu beantragen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Prüfnachweise, Angaben über die vorgesehenen Verkehrsträger, ggf. Verpackungsgruppe und chemisch-physikalische Merkmale der vorgesehenen Füllgüter, Verpackungshersteller und deren Regelungen für die Qualitätssicherung der Fertigung und die Fertigungsüberwachung beizufügen.

5.2 Bei positiver Wertung der Prüfergebnisse und der Unterlagen zur Qualitätssicherung und Überwachung der Fertigung sowie Erfüllung sonstiger anzuwendender Rechtsvorschriften erteilt die BAM die Bauartzulassung und legt darin die Kennzeichnung für die Verpackung sowie die bei der Herstellung und ggf. bei der Verwendung zu beachtenden Bedingungen fest. Die Festlegung der Kennzeichnung schließt die Festlegung des darin enthaltenen Hersteller-Kurzzeichens ein.

5.3 Die Bauartzulassung wird mit einem Zulassungsschein mit folgenden Mindestangaben erteilt:

- Ausstellende Stelle (BAM) unter Angabe der Rechtsgrundlage,
- Antragsteller,
- Hersteller (qualifizierte Fertigungsstätte/n),
- Beschreibung und Spezifikation der Bauart,
- Prüfnachweise,
- Bescheinigung der Vorschriftenkonformität und nachgewiesene Eignungen,
- Bestimmungen zur Fertigung von Verpackungen gemäß der Zulassung,

- Erteilte Kennzeichnung,
- Nebenbestimmungen,
- Hinweise zur Verwendung von Verpackungen und zur Einhaltung internationaler Regelungen,
- Rechtsbehelfsbelehrung,
- Datum und Unterschrift.

5.4 Früher vom Bundesbahn-Zentralamt, Minden, erteilte Bauartzulassungen sind unverändert gültig, sofern sie nicht im Widerspruch zu den jeweils geltenden Vorschriften stehen.

6. Qualitätssicherung und -überwachung der Fertigung von Verpackungen

6.1 Als Ausführungsregeln für die gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung eines von der zuständigen Behörde als zufriedenstellend erachteten Qualitätssicherungsprogramms für die Herstellung und Prüfung von Verpackungen gelten die BAM-GGR 001 mit ihren Anlagen.

6.2 Die Anerkennung von Qualitätssicherungsprogrammen durch die BAM ist Voraussetzung für die Erteilung von Bauartzulassungen.

6.3 Die Überwachung der Fertigung erfolgt nach den Vorgaben des Qualitätssicherungsprogramms.

6.4 Die Hersteller können von der BAM hinsichtlich der Durchführung der Überwachung der Fertigung überprüft werden. Bei schwerwiegenden Mängeln kann die Anerkennung widerrufen werden.

6.5 Die BAM-GGR 001 gelten auch für die Rekonditionierung von Verpackungen und entsprechender Maßnahmen für IBC, für die in den Vorschriften zusätzliche Kennzeichnungspflichten festgelegt sind.

6.6 Als Ergebnis positiv gewerteter Qualitätssicherungsprogramme der Rekonditionierbetriebe in Verbindung mit einem Qualifikationsnachweis für die damit verbundenen Tätigkeiten erteilt die BAM das in die geforderte zusätzliche Kennzeichnung aufzunehmende Kennzeichen.

7. Erstmalige und wiederkehrende Prüfung von IBC

7.1 Als Ausführungsregeln für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung von metallenen IBC, starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC gelten die BAM-GGR 002.

7.2 Die Durchführung der Prüfungen erfolgt durch Inspektionsstellen, die bei nachgewiesener Eignung von der BAM hierfür anerkannt werden. Die Anerkennung schließt die Festlegung eines Kennzeichens für die Stempelung der IBC ein.

7.3 Das Verfahren der Anerkennung von Inspektionsstellen richtet sich nach der Anlage zur BAM GGR 002. Die Inspektionsstellen können von der BAM hinsichtlich der Durchführung der Inspektionen überwacht werden. Bei schwerwiegenden Mängeln kann die Anerkennung widerrufen werden.

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 7 Abs. 3 GGVSE	Anlage 4
--	-----------------

.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die Straßenverkehrsbehörde 1

() (Beladung)

() (Entladung)

() (Unterbr. Autobahn)

Betr.: Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 7 Abs. 3 GGVSE

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

.....

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

Klasse ggf. Verpackungsgruppe

.....

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

Klasse ggf. Verpackungsgruppe

.....

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

Klasse ggf. Verpackungsgruppe

2. Beladestelle

.....

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladestelle

.....

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn-Anschlußstelle

.....

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn-Anschlußstelle

.....

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle

..... (Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle und der Entladestelle (Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen")¹ (Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

.....
.....

(Ort, Datum) (Unterschrift)

1 Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVSE), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

Straßenverkehrsbehörden sind in

Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);

Bayern die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte;

Berlin der Polizeipräsident;

Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Bremen der Senator für Wirtschaft und Häfen; Hamburg die Behörde für Inneres - Polizei -1- WSPF22 -;
Hessen die Landräte und (in den kreisfreien Städten) die Oberbürgermeister;

Mecklenburg-Vorpommern die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister
(Bürgermeister);

Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte;

Nordrhein-Westfalen die Kreisordnungsbehörden und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister
(Bürgermeister);

Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;

Sachsen die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien
Städte);

Sachsen-Anhalt die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);

Saarland die Landkreise, der Stadtverband und der Oberbürgermeister von Saarbrücken;

Schleswig-Holstein die Landräte und in den kreisfreien

Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Thüringen die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister.

(Ausstellende Behörde) Fahrwegbestimmung nach § 7 Abs. 3 GGVSE	Anlage 5
---	-----------------

1. Für die Beförderung von

.....

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)¹

Klasse ggf. Verpackungsgruppe

.....

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)¹

Klasse ggf. Verpackungsgruppe

.....

(UN-Nummer und Benennung des Gutes)¹

Klasse ggf. Verpackungsgruppe

zwischen der Beladestelle/Entladestelle/Grenzübergangsstelle/Autobahnanschlussstelle ²

.....

(Gemeinde, Straße, Hausnummer - sonstige Lagebeschreibung) und der
Entladestelle/Grenzübergangsstelle/Autobahnanschlussstelle

.....

(Gemeinde, Straße, Hausnummer - sonstige Lagebeschreibung) wird folgender Fahrweg bestimmt:

.....

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse
und -nummer)

2. Geltungsdauer der Fahrwegbestimmung

.....

3. Nebenbestimmungen

.....

4. Antragsteller

Diese Fahrwegbestimmung wurde auf Antrag von

.....

(Name und Anschrift) erteilt.

5. Kostefestsetzung

.....

6. Rechtsbehelfsbelehrung

.....

.....

(Ort, Datum) (Unterschrift)

1 Die Bezeichnung des Gutes ergibt sich aus der Tabelle 3.2.
Falls der Stoffname nicht namentlich aufgeführt ist, muss die chemische Bezeichnung eingesetzt werden.

2 Nichtzutreffendes streichen

.

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 GGVSE	Anlage 6
---	-----------------

.....

(Name und Anschrift des Antragstellers)

An

Eisenbahn-Bundesamt/Wasser- und Schifffahrtsdirektion/ zuständige Landesbehörde¹

1. Bezeichnung der zu befördernden gefährlichen Güter (UN-Nummer und Benennung der Stoffe und Gegenstände nach Anlage 1 GGVSE sowie Angabe der Klasse)

.....

2. Beförderungsart (die im Straßenverkehr vorgesehen ist - z.B. in Tankcontainern, in Tankfahrzeugen, Versandstücke, Versandstücke in Containern, Art und Größe der Container)

.....

3. Beladestelle (Angabe der Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. genaue Bezeichnung der Stelle auf dem Betriebsgelände)

.....

4. Name des Verladers (§ 2 Nr. 4 GGVSE)

.....

5. Entladestelle (Angabe der Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. genaue Bezeichnung der Stelle auf dem Betriebsgelände)

.....

6. Name des Empfängers

.....

7. Zeitraum, in dem die Bescheinigung gültig sein soll

.....

8. Voraussichtliche, durchschnittliche Beförderungsmengen je Beförderung

.....

9. Voraussichtliche Zahl der Beförderung

.....

10. Entfernung in Kilometern auf der Straße

.....

11. Ein gleichlautender Antrag wurde an das Eisenbahnbundesamt gestellt. (Nur bei Anträgen an eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion auszufüllen)

.....

.....

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Eisenbahn-Bundesamt ¹
Referat 33
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

Für die vorstehend durch die Nummern 1 bis 10 bestimmten Beförderungen wird hiermit nach § 7 Abs. 5 bescheinigt, dass ein Gleisanschluss-, Container- oder Huckepackverkehr nicht möglich ist.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion ¹

in

Für die vorstehend durch die Nummern 1 bis 10 bestimmten Beförderungen wird hiermit nach § 7 Abs. 5 bescheinigt, dass ein Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist.

Zuständige Landesbehörde'>

in

Für die vorstehend durch die Nummern 1 bis 10 bestimmten Beförderungen wird hiermit nach § 7 Abs. 5 bescheinigt, dass ein Gleisanschluss-, Container- oder Huckepackverkehr ¹ /ein Containerverkehr auf dem Wasserweg ¹ nicht möglich ist.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

.....

(Ort, Datum) (Unterschrift)

1) Nicht zutreffendes streichen

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog	Anlage 7
--	-----------------

1. Bußgeldkatalog (G)eltungsbereich: (S)traße; (E)isenbahn

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit die darin besteht, dass	GGVSE § 10 Nr.	Euro
	A.	der Absender entgegen § 9 Abs. 1		
S, E	1.1	Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig gibt,	5a	400,-
S, E	1.2	Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht vollständig gibt,	5a	250,-
S, E	2	Nr. 1 Buchstabe b sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert,	5b	1500,-
S, E	3	Nr. 1 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass die in einer Ausnahmezulassung, Vereinbarung oder Ausnahmeverordnung vorgeschriebenen Angaben in das Beförderungspapier eingetragen werden,	5c	250,-
S, E	4	Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa nicht dafür sorgt, dass zugelassene und geeignete Tanks verwendet werden,	5d	750,-
S, E	5	Nr. 1 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass die zuständige Behörde benachrichtigt wird,	5e	750,-
S, E	6	Nr. 1 Buchstabe f nicht im Besitz der erforderlichen Anweisungen und Zeugnisse ist,	5f	750,-
S, E	7	Nr. 1 Buchstabe g nicht auf Anfrage die Aufzeichnungen zur Verfügung stellt,	5g	750,-
E	8	Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe aa im Schienenverkehr nicht dafür sorgt, dass Großzettel (Placards) angebracht werden,	5h	150,-
E	9	Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb im Schienenverkehr nicht dafür sorgt, dass die orangefarbene Kennzeichnung angebracht wird,	5i	150,-
S	10	Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe cc nicht dafür sorgt, dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand,	5j	500,-
S, E	11	Nr. 1 Buchstabe i nicht dafür sorgt, dass ein dort genanntes Beförderungspapier mitgegeben wird,	5k	250,-
S, E	12	Nr. 1 Buchstabe j nicht dafür sorgt, dass ein Zeugnis zugänglich gemacht wird,	5l	400,-
S, E	13	Nr. 1 Buchstabe k nicht dafür sorgt, dass eine Kopie, eine Bescheinigung, ein Hinweis oder ein Zertifikat dem Beförderungspapier beigelegt wird,	5m	250,-
S	14	Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa nicht dafür sorgt, dass eine Ausnahmezulassung übergeben wird,	5n	250,-
S	15	Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass der Inhalt der schriftlichen Weisungen übermittelt wird,	5o	100,-
E	16	Nr. 3 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass die schriftlichen Weisungen beigelegt werden	5p	250,-
E	17	Nr. 3 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die Nummer der schriftlichen Weisungen angegeben wird oder nicht dafür sorgt, dass die schriftlichen Weisungen zur Verfügung gestellt werden,	5q	250,-
E	18	Nr. 3 Buchstabe c eine Vorschrift für den Versand als Expressgut nicht beachtet;	5r	250,-
	B.	der Beförderer entgegen § 9 Abs. 2		
S	19	Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass das Beförderungspapier den dort genannten Vermerk enthält	6a	100,-

S	20	Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird,	6b	500,-
S	21	Nr. 2 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer fähig ist, die schriftlichen Weisungen zu verstehen und anzuwenden,	6c	250,-
S	22	Nr. 2 Buchstabe d die Vorschriften über die Beförderung in loser Schüttung oder in Tanks nicht beachtet,	6d	500,-
S	23	Nr. 2 Buchstabe e eine Vorschrift über die Begrenzung der Mengen nicht einhält,	6e	500,-
S	24	Nr. 2 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier oder die dort genannte Bescheinigung, Ausrüstung oder Ausnahmezulassung übergeben wird	6f	250,-
	24.1	Beförderungspapiere		
	24.2	Container-Packzertifikat		250,-
	24.3	Schriftliche Weisungen		250,-
	24.4	Sondervereinbarung		250,-
	24.5	Prüfbescheinigung des Aufsetztanks (innerstaatlich)		250,-
	24.6	Ausrüstung		150,-
	24.7	Ausnahmezulassung		250,-
	24.8	Zulassungsbescheinigung,		250,-
S	25	Nr. 2 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung eingesetzt werden, es fehlen:	6g	
	25.1	Basiskurs (Erstschulung)		400,-
	25.2	Aufbaukurs (Erstschulung)		400,-
	25.3	Basis- und Aufbaukurs (Erstschulung)		600,-
	25.4	Auffrischkurs,		400,-
S	26	Nr. 2 Buchstabe h nicht dafür sorgt, dass Tanks nicht aufgegeben werden,	6h	750,-
E	27	Nr. 3 Buchstabe a eine dort genannte Behörde oder das Eisenbahn Infrastrukturunternehmen nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt,	6i	150,-
E	28	Nr. 3 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass das Personal unterrichtet ist,	6j	150,-
S,E	29	Nr. 6 eine Sendung befördert; *Bei den bereits aufgeführten Ordnungswidrigkeiten wird der Betrag verdoppelt; ansonsten wegen vorsätzlichen Handelns: 500,-	6k	500,-*
		entgegen § 7 Abs. 3		
S	30	Satz 4 gefährliche Güter ohne Fahrwegbestimmung befördert,	1	750,-
S	31	Satz 5 nicht dafür sorgt, dass ein Bescheid übergeben wird,	2	250,-
S	32	entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine Bescheinigung, eine Reservierungsbestätigung oder ein Beförderungspapier übergeben wird;	2	150,-
		entgegen § 9 Abs. 12 (auch Halter)		
S	33	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Feuerlöschgeräte geprüft werden,	16a	100,-
S	34	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass das Fahrzeug ausgerüstet wird	16b	
	34.1	Fehlen der Großzettel (Placards)		150,-
	34.2	Fehlen der orangefarbenen Kennzeichnungen		300,-
	34.3	Fehlen der Kennzeichen,		150,-
S	35	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass festverbundene Tanks, Batteriefahrzeuge und Saug-Druck-Tanks den	16c	

	35.1	Bau- und Ausrüstungsvorschriften,		1000,-
	35.2	Kennzeichnungsvorschriften entsprechen,		250,-
S	36	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird,	16d	750,-
S	37	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Ausrüstung beachtet wird,	16e	150,-
S	38	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über Bau und Ausrüstung beachtet wird	16f	
	38.1	Mängel, die zur Stilllegung/Untersagung der Weiterfahrt geführt haben,		750,-
	38.2	andere Mängel;		300,- bis 1000,-
		entgegen § 9 Abs. 16 (auch Verlader, Fahrzeugführer und Empfänger)		
S	39	eine Vorschrift über	20	
	39.1	die Beförderung in Versandstücken		250,
	39.2	das Rauchverbot		100,
	39.3	das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		100,
	C.	der Empfänger		
		entgegen § 9 Abs. 3		
S, E	40	Nr. 1 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass Großzettel (Placards) entfernt oder abgedeckt sind oder nicht dafür sorgt, dass die orangefarbene Tafel entfernt oder verdeckt oder die orangefarbene Kennzeichnung nicht mehr sichtbar ist,	7a	150,-
S	41	Nr. 2 Buchstabe a den Fahrzeugführer nicht einweist,	7b	250,-
E	42	Nr. 3 Buchstabe a eine Vorschrift über die Reinigung, das Desinfizieren oder das Entgiften nicht einhält;	7c	250,-
		entgegen § 9 Abs. 14 (auch Fahrzeugführer)		
S	43	Nr. 2 eine Vorschrift über die Reinigung, das Desinfizieren oder das Entgiften nicht beachtet;	18	250,-
		entgegen § 9 Abs. 16 (auch Verlader, Beförderer und Fahrzeugführer)		
S	44	eine Vorschrift über	20	
	44.1	die Beförderung in Versandstücken		250,
	44.2	das Rauchverbot		100,-
	44.3	das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		100,-
		entgegen § 9 Abs. 17 (auch Verlader und Fahrzeugführer)		
S	45	eine Vorschrift über die Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	21	150,-
	D.	der Verlader entgegen § 9 Abs. 4		
S,E	46	Nr. 1 Buchstabe a Güter übergibt,	8a	1500,-
S,E	47	Nr. 1 Buchstabe b nicht oder nicht rechtzeitig prüft, ob die Verpackung beschädigt ist oder ein Versandstück oder eine ungereinigte leere Verpackung zur Beförderung oder zur Beförderung in begrenzten Mengen übergibt,	8b	500,-
S,E	48	Nr. 1 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass ein Versandstück nur verladen wird, wenn die Verpackung den dort genannten Vorschriften entspricht,	8c	500,-
S,E	49	Nr. 1 Buchstabe d nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die ungereinigten leeren Verpackungen beachtet werden,	8d	400,-
S, E	50	Nr. 1 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Gefahrzettel und Kennzeichnungen beachtet werden,	8e	250,-
S, E	51	Nr. 1 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass Großzettel (Placards) oder Rangierzettel angebracht sind,	8f	150,-

S	52.1	Nr. 2 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig gibt,	8g	400,-
S	52.2	Nr. 2 Buchstabe a Satz 1 einen Hinweis nicht vollständig gibt,	8g	250,-
S	53	Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die schriftlichen Weisungen übergeben werden,	8h	300,-
E	54	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über	8i	
	54.1	die Beförderung in Versandstücken und		100,-
	54.2	die Beladung und Handhabung beachtet werden;		250,-
		entgegen § 9 Abs. 13 (auch Fahrzeugführer)		
S	55	eine Vorschrift über die Beladung oder die Handhabung nicht beachtet	17	
	55.1	Zusammenladung		250,-
	55.2	Vorsichtsmaßnahmen		i so,-
	55.3	Begrenzung der beförderten Mengen		300,-
	55.4	Handhabung und Verstauung		300,-
	55.5	Reinigung		250,-
	55.6	Rauchverbot		100,-
	55.7	Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung;		300,-

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit die darin besteht, dass	GGVSE § 10 Nr.	Euro
		entgegen § 9 Abs. 16 (auch Beförderer, Fahrzeugführer und Empfänger)		
S	56	eine Vorschrift über	20	
	56.1	- die Beförderung in Versandstücken,		250,-
	56.2	- das Rauchverbot,		100,-
	56.3	- das Verbot von Feuer und offenem Licht, nicht beachtet;		100,-
		entgegen § 9 Abs. 17 (auch Fahrzeugführer und Empfänger)		
S	57	eine Vorschrift über die Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	21	150 -
	E.	der Verpacker entgegen § 9 Abs. 5		
S,E	58	Nr. 1 Buchstabe a die Vorschriften über die Kennzeichnung nicht beachtet,	9a	150,-
S,E	59	Nr. 1 Buchstabe b die Vorschriften über die Verwendung nicht beachtet,	9b	750,-
S,E	60	Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb die Vorschriften über das Zusammenpacken nicht beachtet,	9c	750,-
S,E	61	Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, cc oder dd die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung nicht beachtet	9d	150,-
	F	Der Befüller entgegen § 9 Abs. 6		
S,E	62	Nr. 1 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass Tanks nur mit zugelassenen Gütern befüllt werden und das Prüfdatum nicht überschritten ist,	10a	750,-
S,E	63	Nr. 1 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird,	10b	500,-
S,E	64	Nr. 1 Buchstabe d nicht dafür sorgt, dass Tanks nur mit zugelassenen Gütern befüllt werden und das Datum der nächsten Prüfung oder das Gültigkeitsdatum der Zulassungsbescheinigung nicht überschritten ist,	10c	750,-

S,E	65	Nr. 1 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass der Füllungsgrad oder die Masse der Füllung eingehalten wird,	10d	400,-
S,E	66	Nr. 1 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit geprüft wird,	10e	500,-
S,E	67	Nr. 1 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass keine Füllgutreste anhaften,	10f	100,-
S,E	68	Nr. 1 Buchstabe h nicht dafür sorgt, dass nicht mit gefährlich miteinander reagierenden Stoffen in nebeneinander liegenden Tankabteilen befüllt wird.	10g	750,-
S,E	69	Nr. 1 Buchstabe i nicht dafür sorgt, dass die Maßnahmen beachtet werden	10h	500,-
S,E	70	Nr. 1 Buchstabe j, k, l oder m nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Bezeichnung oder Benennung angegeben wird.	10i	150,- bis 1000,-
S	71	Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass	10j	
	71.1	Großzettel (Placards)		150,-
	71.2	die orangefarbene Tafel oder		150,-
	71.3	das Kennzeichen angebracht wird,		100,-
S	72	Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Beförderung in loser Schüttung beachtet werden,	10k	500,-
S	73	Nr. 2 Buchstabe c das Rauchverbot nicht beachtet,	10l	100,-
S	74	Nr. 2 Buchstabe d nicht dafür sorgt, dass die zusätzlichen Vorschriften beachtet	10m	100,- bis
S	75	Nr. 2 Buchstabe e den Fahrzeugführer nicht einweist,	10n	250,-
E	76	Nr. 3 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass die Kontrollvorschriften beachtet werden,	10o	400,-
E	77	Nr. 3 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird,	10p	500,-
E	78	Nr. 3 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass	10q	
	78.1	- Großzettel (Placards)		150,-
	78.2	- Rangierzettel,		150,-
	78.3	- die orangefarbene Kennzeichnung oder		150,-
	78.4	- das Kennzeichen angebracht werden;		100,-
S	79.	nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird,		
	G.	Der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines MEGC entgegen § 9 Abs. 15 (auch Fahrzeugführer)		
S,E	80	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer und MEGC mit orangefarbener Kennzeichnung ausgerüstet sind.	11a	150,-
S,E	81	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer, MEGC und FVK-Tanks den	11 b	
	81.1	Bau- und Ausrüstungsvorschriften		1000,-
	81.2	Kennzeichnungsvorschriften entsprechen,		350,-
S,E	82	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine Prüfung durchgeführt wird,	11 c	750,-
S,E	83	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass nur dort genannte Tankcontainer, MEGC oder ortsbewegliche Tanks verwendet werden;	11d	1000,-
	H.	der Auftraggeber des Absenders entgegen § 9 Abs. 8		
S,E	84	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich mitgeteilt wird,	12a	300,-
S,E	85	Nr. 1 einen Hinweis nicht gibt;	12b	300,-
	I.	der Hersteller entgegen § 9 Abs. 9		

S,E	86	Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 eine dort genannte Kennzeichnung anbringt;	13	200,-
	J.	der Betroffene entgegen § 9 Abs. 10		
S,E	87	eine vollziehbare Auflage nicht beachtet	14	500,- bis 1500,-
	K.	Der Fahrzeugführer entgegen § 9 Abs. 11		
S	88	Nr. 1 ein Versandstück befördert,	15a	200,-
S	89	Nr. 2 eine dort genannte Behörden nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt.	15b	150,-
S	90	Nr. 3 eine Vorschrift über die Autobahnstrecken nicht beachtet,	15c	250,-
S	91	Nr. 6 den Füllungsgrad, die Masse der Füllung oder die Befülltemperatur nicht einhält	15d	250,-
S	92	Nr. 7 die Dichtheit nicht oder nicht rechtzeitig prüft,	15e	250,-
S	93	Nr. 8 eine Vorschrift über	15f	
	93.1	die Verwendung von Tanks oder		500,-
	93.2	den Betrieb des Motors oder		100,-
	93.3	eine zusätzliche Vorschrift 100, nicht beachtet,		100,-
S	94	Nr. 9 nicht für	15g	
	94.1	das Anbringen		100,-
	94.2	Entfernen oder Abdecken von Großzetteln (Placards) oder		50,-
	94.3	das Anbringen, Sichtbarmachen		300,-
	94.4	Entfernen oder Verdecken von orangefarbenen Tafeln, Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr oder UN-Nummern sorgt,		50,-
S	95	Nr. 10 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft,	15h	100,-
S	96	Nr. 11 ein Begleitpapier, die Bescheinigung, ein Feuerlöschgerät, einen Ausrüstungsgegenstand nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe a oder b ADR, den Atemschutz oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	15i	
	96.1	Beförderungspapiere und schriftliche Weisungen		
	96.1.1	nicht mitgeführt		150,-
	96.1.2	nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt		50,
	96.1.3	mitführt, aber nicht den Vorschriften entsprechen (z. B. fehlende Angaben zur Klassifizierung oder Bezeichnung der gefährlichen Güter, Mengenangaben)		100,-
	96.2	Container-Packzertifikat		150,-
	96.3	Kopie des wesentlichen Textes der Sondervereinbarung		150,-
	96.4	Bescheinigung der Zulassung		150,-
	96.5	Fehlen bzw. Nichtaushändigen der Schulungsbescheinigung		50,-
	96.6	Erlaubnis mit der Genehmigung zur Durchführung der Beförderung		150,-
	96.7	Prüfbescheinigung des Aufsetztanks (innerstaatlich)		150,-
	96.8	Feuerlöschgerät, Unterlegkeile, Warnzeichen, Warnweste, Handlampe, Atemschutz		150,-
	96.9	Ausnahmezulassung,		150,-
S	97	Nr. 12 eine Bescheinigung nicht besitzt Fahrzeugführer ohne Schulung; es fehlen:	15j	
	97.1	Basiskurs (Erstschulung)		300,-
	97.2	Aufbaukurs (Erstschulung)		300,-

	97.3	Basis - und Aufbaukurs (Erstschulung)		500,-
	97.4	Auffrischungskurs,		300,-
S	98	Nr. 14 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über das Betreten mit Beleuchtungsgeräten eingehalten wird,	15k	100,-
S	99	Nr. 15 die Feststellbremse nicht anzieht,	15l	100,-
S	100	Nr. 16 eine Vorschrift über die Überwachung nicht beachtet;	15m	100,-
		entgegen § 7 Abs. 3		
S	101	Satz 6 die Fahrwegbestimmung nicht beachtet,	3	250,-
S	102	Satz 7 oder entgegen § 7 Abs. 7 Satz 2 einen Bescheid, eine Bescheinigung, eine Reservierungsbestätigung oder ein Beförderungspapier nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	4	150,-
		entgegen § 9 Abs. 13 (auch Verlader)		
S	103	eine Vorschrift über die Beladung oder die Handhabung nicht beachtet	17	
	103.1	Zusammenladung		200,-
	103.2	Vorsichtsmaßnahmen		150,-
	103.3	Begrenzung der beförderten Mengen		200,-
	103.4	Handhabung und Verstauung		100,-
	103.5	Reinigung		250,-
	103.6	Rauchverbot		100,-
	103.7	Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung;		200,-
		entgegen § 9 Abs. 14 (auch Empfänger)		
S	104	Nr. 2 eine Vorschrift über die Reinigung, das Desinfizieren oder das Entgiften nicht beachtet;	18	250,-
		entgegen § 9 Abs. 15 (auch Befüller)		
S	105	nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird;	19	200,-
		entgegen § 9 Abs. 16 (auch Verlader, Beförderer und Empfänger)		
S	106	eine Vorschrift über	20	
	106.1	die Beförderung in Versandstücken		200,-
	106.2	das Rauchverbot		100,-
	106.3	das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		100,-
		entgegen § 9 Abs. 17 (auch Verlader und Empfänger)		
S	107	eine Vorschrift über die Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	21	150,-
	L.	der Halter entgegen § 9 Abs. 12		
S	108	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Feuerlöschgeräte geprüft werden,	16a	100,-
S	109	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass das Fahrzeug ausgerüstet wird	1 6b	
	109.1	Fehlen der Großzettel (Placards)		150,-
	109.2	Fehlen der orangefarbenen Kennzeichnungen		300,-
	109.3	Fehlen der Kennzeichen,		150,-
S	110	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass festverbundene Tanks, Batteriefahrzeuge und Saug- Druck-Tanks den	16c	
	110.1	Bau- und Ausrüstungsvorschriften		1000,-
	110.2	Kennzeichnungsvorschriften entsprechen,		250,-

S	111	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird,	1 6d	750,-
S	112	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Ausrüstung beachtet wird,	16e	150,-
S	113	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über Bau und Ausrüstung beachtet wird	1 6f	
	113.1	Mängel, die zur Stilllegung/Untersagung der Weiterfahrt geführt haben,		750,-
	113.2	andere Mängel;		300,- bis 1000,-
	M.	der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks oder Batteriewagen entgegen § 9 Abs. 18		
E	114	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nur dort genannte Kesselwagen, abnehmbare Tanks oder Batteriewagen verwendet werden,	22a	1000,-
E	115	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass Kesselwagen, abnehmbare Tanks und Batteriewagen den Bauvorschriften	22b	
	115.1	Bauvorschriften		1000,-
	115.2	Ausrüstungsvorschriften		1000,-
	115.3	Kennzeichnungsvorschriften entsprechen,		350,-
E	116	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine Prüfung durchgeführt wird; der Eisenbahninfrastrukturunternehmer	22c	750,-
	N.	der Eisenbahninfrastrukturunternehmer entgegen § 9 Abs. 19		
E	117	2 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass das Personal unterrichtet ist;		
	O.	wer leere Tanks zur Beförderung im Schienenverkehr übergibt oder selbst befördert entgegen § 9 Abs. 20		
E	118	nicht dafür sorgt, dass	24	
	118.1	keine Füllgutreste anhaften und		100,
	118.2	die Tanks verschlossen und dicht sind;		500,-
	P.	der Reisende entgegen § 9 Abs. 21		
E	119	Satz 1 ein Gut als Reisegepäck aufgibt	25	500,-

2. Verwarnungsgeldkatalog Straße

G	Lfd Nr.	Ordnungswidrigkeit die darin besteht, dass	GGVSE § 10 Nr.	Euro
	A.	der Absender		
	1	entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe, die in Unterabschnitt 5.4.1.1 ADR vorgeschriebenen Angaben - ausgenommen die offizielle Benennung des gefährlichen Gutes für die Beförderung - im Beförderungspapier nicht vermerkt, sofern die fehlenden Angaben bei der Straßenkontrolle ermittelt werden können;	5k	35,-
	B.	der Befüller		
S	2	entgegen § 9 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa einen der nach Unterabschnitt 5.3 1.2 ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placards) nicht anbringt;	10j	35,-
	C.	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines MEGC		
S	3	entgegen § 9 Abs. 7 Nr. 2 Buchstaben a bis d nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.7.4.15.2, Absatz 6.8.2.5.2 und Absatz 6.8.3.5.11 ADR auf dem ortsbeweglichen Tank, Tankcontainer oder MEGC selbst oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und Betreibers angegeben ist;	11b	35,-
	D.	der Fahrzeugführer		

S	4	entgegen § 9 Abs. 11 Nr. 11 Buchstabe c einen nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe a ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil nicht mitführt oder nicht aushändigt,	15i	25,-
S	5	entgegen § 9 Abs. 11 Nr. 12, die nach Unterabschnitt 8.1.2.2 Buchstabe b ADR vorgeschriebene Schulungsbescheinigung nicht mitführt, aber im Verlauf der Straßenkontrolle ermittelt oder nachgewiesen wird, dass eine solche Bescheinigung erteilt worden ist,	15j	25,-
S	6	entgegen § 9 Abs. 11 Nr. 9 Buchstabe b gemäß Abschnitt 5.3.2 ADR	15k	
	6.1	eine orangefarbene Tafel		10,-
	6.2	zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt oder		15,-
	6.3	eine orangefarbene Tafel		20,-
	6.4	zwei orangefarbene Tafeln nicht vollständig entfernt oder verdeckt,		30,-
S	7	entgegen § 9 Abs. 11 Nr. 9 Buchstabe a einen der nach den Unterabschnitten 5.3.1.3 bis 5.3.1.6 ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placards) nicht vorschriftsmäßig anbringt,	15g	30,-
S	8	entgegen § 9 Abs. 11 Nr. 9 Buchstabe a gemäß Absatz 5.3.1.5 ADR	15g	
	8.1	einen Großzettel (Placard)		20,-
	8.2	zwei Großzettel (Placards) nicht entfernt,		30,-
S	9	entgegen § 9 Abs. 16 Nr. 2 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 ADR in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	20	35,-
E.	der Halter			
S	10	entgegen § 9 Abs. 12 Nr. 4 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.8.2.5.2 ADR auf dem Tankfahrzeug oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und Betreibers angegeben ist,	16c	35,-
S	11	entgegen § 9 Abs. 12 Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass die Beförderungseinheit (Kraftfahrzeug mit Anhänger) mit dem nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe a ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil ausgerüstet ist (beim Fehlen eines Unterlegkeils),	16e	35,-
S	12	entgegen § 9 Abs. 12 Nr. 9 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass der Erdungsanschluss nach Absatz 6.8.2.1.27 ADR mit dem Erdungssymbol kenntlich gemacht ist;	16f	35,-
F.	der Beförderer			
S	13	entgegen § 9 Abs. 12 Nr. 4 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.8.2.5.2 ADR auf dem Tankfahrzeug oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und Betreibers angegeben ist,	16c	35,-
S	14	entgegen § 9 Abs. 12 Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass die Beförderungseinheit (Kraftfahrzeug mit Anhänger) mit dem nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe a ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil ausgerüstet ist (beim Fehlen eines Unterlegkeils),	16e	35,-
S	15	entgegen § 9 Abs. 12 Nr. 9 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass der Erdungsanschluss nach Absatz 6.8.2.1.27 ADR mit dem Erdungssymbol kenntlich gemacht ist;	16f	35,-
S	16	entgegen § 9 Abs. 16 Nr. 2 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 ADR in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	20	35,-
G.	der Verloader			
S	17	entgegen § 9 Abs. 16 Nr. 2 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 ADR in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	20	35,-
H.	der Empfänger			
S	18	entgegen § 9 Abs. 16 Nr. 2 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 ADR in Verbindung mit	20	35,-

	Abschnitt 8.3.5 über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;		
--	--	--	--

3. Verwarnungsgeldkatalog Eisenbahn

G	Lfd.	Nr. Ordnungswidrigkeit die darin besteht, dass	GGVSE § 10 Nr.	Euro
	A.	der Absender		
E	1	entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe aa einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.6 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) nicht vorschriftsmäßig anbringt,	10g	35,-
E	2	entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb Abschnitt 5.3.2.1.4 RID	5i	
	2.1	eine orangefarbene Kennzeichnung		10,-
	2.2	zwei orangefarbene Kennzeichnungen nicht parallel zur Längsachse anbringt,		15,-
E	3	entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i, die in Abschnitt 5.4.1.1 RID vorgeschriebenen Angaben ausgenommen die offizielle Benennung des gefährlichen Gutes für die Beförderung - im Beförderungspapier nicht vermerkt, sofern die fehlenden Angaben bei der behördlichen Kontrolle ermittelt werden können;	5k	35,-
	B.	der Empfänger		
E	4	entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b Großzettel (Placards) nicht nach Absatz 5.3.1.1.5 RID entfernt oder verdeckt,	7a	30,-
E	5	entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b gemäß Abschnitt 5.3.2 RID	7a	
	5.1	eine orangefarbene Kennzeichnung		20,-
	5.2	zwei orangefarbene Kennzeichnung nicht vollständig entfernt oder verdeckt;		30,-
	C.	der Verlader		
E	6	entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e Abschnitt 5.1.3.1 RID	8e	
	6.1	eine orangefarbene Kennzeichnung		10,-
	6.2	zwei orangefarbene Kennzeichnungen nicht parallel zur Längsachse anbringt,		15,-
E	7	entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb nicht dafür sorgt, dass einer der nach Unterabschnitt 5.3.1.2, Unterabschnitt 5.3.1.3, ausgenommen Absatz 5.3.1.3.1 Satz 2 und 5.3.1.3.2 Satz 2, und 5.3.1.5 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und einer der nach Abschnitt 5.3.4 RID ausgenommen Absatz 5.3.1.3.1 Satz 2 RID vorgeschriebenen Rangierzettel angebracht sind;	8F	35,-
	D.	der Befüller		
E	8	entgegen § 9 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 und 5.3.1.4 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) oder einen nach Unterabschnitt 5.3.4.1 Satz 1 RID vorgeschriebenen Rangierzettel nicht vorschriftsmäßig anbringt,	10g	35,-
E	9	entgegen § 9 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb gemäß Abschnitt 5.3.2 RID	15g	
	9.1	eine orangefarbene Kennzeichnung	10,-	
	9.2	zwei orangefarbene Kennzeichnungen nicht parallel zur Längstseite anbringt	15,-	
	E.	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines MEGC		
E	10	entgegen § 9 Abs. 7 Nr. 2 Buchstaben a bis d nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.7.4.15.2, Absatz 6.8.2.5.2 und Absatz 6.8.3.5.11 RID auf dem ortsbeweglichen Tank, Tankcontainer oder MEGC selbst oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und Betreibers angegeben ist;	11b	35,-
	F.	der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbarer Tanks oder Batteriewagens		
E	11	entgegen § 9 Abs. 18 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.8.2.5.2 RID auf dem Kesselwagen, abnehmbaren Tank oder Batteriewagen selbst oder auf einer Tafel der Name des	22b	35,-

	Betreibers angegeben ist.		
--	---------------------------	--	--

Liste der zuständigen Behörden gemäß ADR (Stand vom 27. Februar 2002)	Anlage 8
---	-----------------

Bem. 1: Diese Liste ist kein Teil des ADR. Sie ist zu Informationszwecken in diese Veröffentlichung eingeflossen.

Bem. 2: Die Liste der zuständigen Behörden wird regelmäßig auf der Webseite des Sekretariats der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa aktualisiert (<http://www.unece.org/trans/danger/comp.htm>).

Bem. 3: Die Liste der zuständigen Behörden gemäß RID wird von der OTIF unter www.otif.org in das Internet eingestellt.

AUSTRIA (Österreich)

Bundesministerium für Verkehr
Innovation und Technologie
Verwaltungsbereich Verkehr
Abteilung II/B/9
Radetzkystr. 2
A-1030 Vienna

Tel.: 431 71162 etc. 1500
Fax: 43 1 71162 1599
Telex: 111 800
E-mail: gustav.kafka@bmv.gv.at

AZERBAIJAN (Aserbaidshan)

Azeravtonagliyyat
Block 1054
Tbilisi av.
370602 Baku

Tel.: 89922 985609-319111
Fax: 89922 983819

BELARUS (Weißrussland)

Committee of the Republic of Belarus for ensuring the safe performance of work in Industry and Atomic Energy
(Promatomnadzor)
Präsident: Mr. Vladimier Ivanovich Yatsevich
Ul. Kazintsa 86/1
SU-220108 Minsk

Tel.: 375 172 78 43 00
Fax: 375 172 784302

Contact person:
Mr. Ivan Ivanoivic Vlasov
Chief of Inter-Branch Inspectorate for the safe carriage of dangerous goods by motor vehicle
Tel./Fax: 375 172 78 43 45

BELGIUM (Belgien)

Ministère des Communications Administration de la
Réglementation de la Circulation et de l'Infrastructure
Service ADR
Résidence Palace, Bbc C, 5ème étage
Rue de la Loi 155
B-1000 Bruxelles

Tel.: 32 2 287 44/93 to 99
Fax: 3222874510
Telex: TRANS B 23285

Goods of Class 1

Ministère des Affaires économiques
Administration des Mines
Service des explosifs
Boulevard du Roi Albert II, 16
B-1000 Bruxelles

Tel.: 3222064801
Fax: 32 2 206 57 51

Material of Class 7

Ministère de la Santé Publique
Administration de l'hygiène publique
Service de la Protection contre les radiations ionisantes
Ravenstein 36
B-1 000 Bruxelles

Tel.: 32 2 289 21 81 or 83
Fax: 32 2 289 21 82

BOSNIA and HERZOGOVINA

(Bosnien und Herzegowina)
Ministry of Transport of Bosnia and Herzegovina
c/o Permanent Mission of the Republic of Bosnia and
Herzegovina
22 bis, rue Lamartine
CH-1203 Genève

Tel.: 41 22 345 88 44
Fax: 41 22 345 88 89

BULGARIA (Bulgarien)

Ministry of Transport and Communications Road Transport Administration
5, Gurko Str.
BG-1 000 Sofia

Tel.: 359 2 930 88 40
Fax: 359 2 988 54 95
E-mail: btznev@ mtc.govern.bg

Goods of Class 1

Directorate of National Police
235 Slivnitsa Blvd
BG-1202 Sofia

Tel.: 35929822231
Fax: 359 2 983 56 77

Material of Class 7

Committee in the Use of Atomic Energy for Peace Purposes
69 Shipchensky Prokhod Blvd.
BG-1 574 Sofia

Tel.: 359 2 940 68 52
Fax: 359 2 940 68 89
E-mail: rumi-g@bnsa.bas.bg

CROATIA (Kraatien)

Ministry of Transport
Ministarstvo prometa
Prisavlje 14
HR-41 000 Zagreb

Tel.: 385 1616 9111
Fax: 3851518113

CZECH REPUBLIC (Tschechische Republik)

Ministry of Transport and Communications
Nábr. Ludvika Svobody 12
PO Box 9
CZ-110 15 Prague 1 - Nové Mesto

Tel.: 420266097414
Fax: 420266097417

Material of Class 7

State Office for Nuclear Safety
Senová_ né nám_ stí 9
OZ-110 00 Prague 1

Tel.: 42 02 216 24 111
Fax: 42 02 21624 704

DENMARK (Dänemark)

Road Safety and Transport Agency
Adelgade 13
P.O. Box 9039
DK-1304 Copenhagen K

Tel.: 45 33 92 91 00
Fax: 45 33 93 22 92
E-mail: fstyr@fstyr.dk

Material of Class 7

National Institute of Radioation Hygiene
Knapholm 7

DK-2730 Herlev

Tel.: 4544543454
Fax: 45 44 54 34 50
E-mail: sis@sis.dk

ESTONIA (Estland)

Ministry of Transport and Communications
Road Traffic Department
9, Viru Str.
EE-15 081 Tallinn

Tel.: 3726313687
Fax: 372 6 312 681

FINLAND (Finnland)

Ministry of Transport and Communications of dangerous
goods
P.O.B. 235
FIN-00131 Helsinki

Tel.: 3589 1601
358 9 160 2563
Fax: 3589 160 2597
E-mail: Seija.Miettinen@mintc.fi

FRANCE (Frankreich)

Ministère des Transports
Mission du Transport des matières dangereuses
Arche Sud
F-92055 Paris la Défense Cedex

Tel.: 33 1 40811728
Fax: 33 1 40811065
E-mail: ariane.roumier@equipement.gouv.fr

Material of Class 7

Direction de la sûreté des installations nucléaires (DSIN)
99, rue de Grenelle
F-75353 Paris 07 SP

Tel.: 33 143 19 32 17
Fax: 33 1 43 193924

GERMANY (Deutschland)

Federal Ministry of Transport, Building and Housing
Division "Transport of Dangerous Goods" (A 44)
Robert-Schuman-Platz 1
Postfach 20 01 00
D-531 75 Bonn

Tel.: 49 228 300-2750
Fax: 49 228 300 3428 or 3429
E-mail: Helmut.Rein@bmvbw.bund.de

GREECE (Griechenland)

Ministry of Transport and Communications
Xenophontos Str. 13
Syntagma Square
GR-10191 Athens

Tel.: 30 1325 12 11 or 19
Fax: 30 1 323 70 92 or 324 25 70
Telex: 21 .63.69 YSYG OR

HUNGARY (Ungarn)

Ministry of Transport and Water
Management
Dob u. 75 - 81
P.O. Box 87
H-1400 Budapest VII

Tel.: 36 1 461 35 64 or 63
Fax: 36 1 3226 891
E-mail: marianna.csuhay@kovim.gov.hu
E-mail: lajos.bujdoso @ kovim.hu

Material of Class 7

Hungarian Atomic Energy Authority
P.O. Box 676
H-1539 Budapest 114

Tel.: 361 1559764
Fax: 36 11757 402

ITALY (Italien)

Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti
Dipartimento per i Trasporti terrestri e per i sistemi informative e statistici
Direzione Generale della Motorizzazione e Sicurezza del
trasporto terrestre
Unità MOT1
Via G. Caraci 36
I-00157 Rome

Tel.: 39 06 4158 6228 or 6233
Fax: 390641583253
E-mail: erario.a@ trasportinavigazione.it
E-mail: simoni.a@ trasportinavigazione.it

Material of Class 7

Agenzia Nazionale per la Protezione dell'Ambiente (ANPA)
Via V. Brancati 48
I-00144 Rome

Tel.: 390650072013
Fax: 39 06 5007 2941
E-mail: benassai @anpa.it

LATVIA (Lettland)

Ministry of Transport of Latvia
Ecological Division
3 Gogola Street
LV-1743 Riga

Tel.: 371 7028312
Fax: 371 7217 180
E-mail: mariannah@sam.gov.lv

LIECHTENSTEIN (Liechtenstein)

Ministry of Transport and Telecommunications
Regierungsgebäude
Städtle 49
FL-9490 Vaduz

Tel.: 75 236 60 12
Fax: 75 236 60 28

LITHUANIA (Litauen)

Ministry of Transport and Communications of the Republic of Lithuania
Mr. Gintautas Sledersis
Head of the Traffic Safety and Environment
Protection Division
Gedimino Av. 17
LT-2679 Vilnius

Tel.: 370 2 39 38 37
Fax: 370 2 22 43 35
E-mail: gintas@transp.lt

LUXEMBOURG (Luxemburg)

Ministère des Transports du Grand-Duché de Luxembourg
Mr. Marco Feltes, inspecteur
BP 590
L-2938 Luxembourg

Tel.: 352 478 4423
Fax: 35224 18 17
Telex: 1465 cicair lu

NETHERLANDS (Niederlande)

Ministry of Transport and Public Works Directorate-General of Transport
Dangerous Goods Branch
Nieuwe Uitleg 1
P.O. Box 20904
NL-2500 EX The Hague

Tel.: 31703511580
Fax: 31 7035114 79
E-mail: wim.bogaert@dgg.minvenw.nl

NORWAY (Norwegen)

Directorate for Fire and Electric Safety
P.O.B. 355
N-3101 Tensberg

Tel.: 47 333 98 800
Fax: 47333 10660
E-mail: arne.johansen@dbe.dep. no

POLAND (Polen)

Ministry of Infrastructure
4/6, Chalubinskiego Street
PL-00-928 Warsaw

Tel.: 48 22 830 01 68
Fax: 4822 621 0202 or 4822 630 1245
E-mail: kgrzgorczk @ mtigm.gov.pl

PORTUGAL (Portugal)

Direccao-Geral de Transportes Terrestres
Avenida das Forcas Armadas, 40
P-1649-022 Lisboa

Tel.: 351 21 7949000 or 90 18 or 90 19
Fax: 351 21 797 37 77
E-mail: iafranco@dgtt.pt

REPUBLIC OF MOLDOVA (Republik Moldau)

Ministry of Transport
Foreign Relations Division
12 A Bucuriey St
MD-277 004 Chisinau

Tel.: 3732740705
Fax: 37 32 62 48 75

ROMANIA (Rumänien)

Ministry of Public Works, Transport and Housing
Romanian Road Transport
Authority - ARR
Bd. Dinicu Golescu, 38, Sector 1
RO-77113 Bucarest

Tel.: 40 1 312 15 19
Fax: 40 1 312 10 81
E-mail: arutiera@arr.ro

RUSSIAN FEDERATION (Russische Föderation)

Ministry of Transport
Office of International Relations
Sadovaja-Samotechnaja Street. 10
RUS-1 01433 Moscou, GSP-4

Tel.: 7 095 200 14 19
Fax: 7 095 299 39 90

SLOVAKIA (Slowakische Republik)

Ministère des Transports, de la Poste et des
Télécommunications
Section du Transport routier et urbain
Nám. Slobody 6
P.O.Box 100
SK-81 0 05 Bratislava

Tel.: 4212 594 94 716
Fax: 421 2 524 42 202
E-mail: miroslav.goga. @telecom.gov.sk

SLOVENIA (Slowenien)

Ministry of the Interior
Stefanova 2
SL-1501 Ljubljana

Tel.: 386 1 472 4242
Fax: 386 1 230 2405
E-mail: aloiz.habic@ mnz.si

SPAIN (Spanien)

Dangerous Goods Commission (8° planta)
Ministerio de Fomento
Paseo de la Castellana, 67
E-28 071 Madrid

Tel.: 34 91 597 50 21
Fax: 34 91 597 50 27
E-mail: oiribas@mfom.es

SWEDEN (Schweden)

Swedish Rescue Services Agency
Dangerous Goods and Substances Section
SE-65180 Karlstad

Tel.: 46 54 13 50 00 (switchboard)
Fax: 4654 135620
E-mail: Iennart.munkby@kd.srv.se

Material of Class 7

(non fissile)
Swedish Radiation Protection Authority
SE-17116 5 Stockholm

Tel.: 46 8 729 71 00 (switchboard)
Fax: 46 8 729 71 08

(fissile)
Swedish Nuclear Power Inspectorate

SE-1 0658 Stockholm

Tel.: 46 8 698 84 00 (switchboard)
Fax: 46 8 661 90 86

SWITZERLAND (Schweiz)

Office fédéral des routes
Sécurité routière et règles de la circulation
M.D.-M. Gilibert
CH-3003 Bern

Tel.: 41 31 323 42 90
Fax: 41 31 323 74 55
E-mail: david.ailibert@astra.admin.ch

Material of Class 7

Approval of special form. Calculation of unlisted A values. Approvals and notifications for all type B packages. fissile packages. shipment and special arrangements:

Swiss Federal Nuclear Safety Inspectorate
Transport and Waste Management Section
CH-5232 Villigen-HSK

Tel.: 41 56 310 38 11 or 39 88
Fax: 41 56 310 39 07

Import, export, transport and Transit licences for nuclear materials and nuclear wastes:

Federal office of Energy
Nuclear Energy Section
CH-3003 Bern

Tel.: 41 31 322 56 32 or 31
Fax: 41 31 322 00 78

Copy of Application to:

Swiss Federal Nuclear Safety Inspectorate Transport and
Waste Management Section W
CH-5232 Villigen-HSK

Licences for the import/export of non nuclear and carriers licences for radioactive materials:

Federal Office of Public Health
Division of Radiation Protection
CH 3003 Bern

Tel.: 41 31 322 96 14 oder 96 06
Fax: 41 31 322 83 83

**THE FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA
(Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien)**

Minister of Transport and Communications
UI. Vasil Djorgov br. 35
MK-91 000 Skopje

UKRAINE (Ukraine)

Ministry of Transport
Main Department of Safety on Transport
Schorsa Str. 7/9
UKR-09688 Kyiv 6

Tel.: 380442694033
Fax: 38 044 269 45 31

UNITED KINGDOM (Vereinigtes Königreich)

Department for Transport, Local Government and the Regions
Dangerous Goods Branch
Great Minster House
Zone 2/34
76 Marsham Street
UK- London SW1 P 4DR

Tel.: 44 20 79 44 2762
Fax: 44 20 79 44 2039
E-mail: vincent.matley @dtlr.gsi.gov.uk

YUGOSLAVIA (Jugoslawien)

Mrs. Olivera MEDAR, Assistant Minister of Transport c/o Federal Ministry of Transport and Communications
Bulevar Mihaila Pupina 2
YU-11070 Beograd

Tel.: 381 11147653
Fax: 381 11 3117 103

Other useful addresses in countries which are not Parties to ADR:

IRELAND (Irland)

Health and Safety Authority
Hogan Place
IRL- Dublin-2

Tel.: 353 1 6147000
35321 425 12 12
Fax: 35321 4251217
E-mail: finbarr@hsa.ie
E-mail: margaret.fitzgerald @hsa.ie

Anschriften der zuständigen Behörden, denen gemäß § 6 Abs. 15 Nummer 4 bzw. Abs. 13 der GGVSE bei einem schweren Unfall oder Zwischenfall vom Beförderer und im Schienenverkehr gegebenenfalls vom Betreiber der Eisenbahninfrastruktur der nachstehende Bericht zuzusenden ist:

Schiene:

Eisenbahn-Bundesamt
Referat 33 -Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn
Fax-Nr.: (0228) 9826-398

Straße:

Bundesamt für Güterverkehr
- Referat 14- Werderstraße 34
50672 Köln
Fax-Nr.: (0221) 5776-104

Hinweis:

Das nachstehend abgebildete Berichtsmuster wird zum 1. Januar 2003 als verbindliches Muster in Abschnitt 1.8.5 des RID/ADR eingeführt. Es kann daher bereits ab 2001 als einheitliches Muster verwendet werden.

Beförderer/

Eisenbahninfrastrukturbetreiber:

Adresse:

Kontaktperson: Telefon Telefax

(Dieses erste Blatt ist vor Weitergabe des Berichts durch die zuständige Behörde zu entfernen)

1. Verkehrsträger	
<input type="checkbox"/> Schiene Wagen-Nummer (Angabe freigestellt):	<input type="checkbox"/> Straße Fahrzeugkennzeichen (Angabe freigestellt):
2. Datum und Ort des Ereignisses	
Jahr Monat Tag Stunde:	
Schiene	Straße
<input type="checkbox"/> Bahnhof	<input type="checkbox"/> innerorts
<input type="checkbox"/> Rangierbahnhof/Zugbildungsbahnhof	<input type="checkbox"/> Belade-/Entlade-/Umschlaganlage
<input type="checkbox"/> Belade-/Entlade-/Umschlaganlage	<input type="checkbox"/> Straße
Ort/Staat:	Ort/Staat:
oder	
<input type="checkbox"/> freie Strecke	
Streckenbezeichnung:	
Kilometer:	

3. Topographie

- Steigung/Gefälle
- Tunnel
- Brücke/Unterführung
- Kreuzung

4. Besondere Wetterbedingungen

- Regen
 - Schneefall
 - Glätte
 - Nebel
 - Gewitter
 - Sturm
- Temperaturangabe: ... °C

5. Beschreibung des Ereignisses

- Entgleisung/Abkommen von der Fahrbahn
 - Kollision (Zusammenstoß/Aufprall)
 - Umkippen/Überrollen
 - Brand
 - Explosion
 - Leckage
 - technischer Mangel
- Zusätzliche Beschreibung des Ereignisses:
-
-
-
-

6. Betroffene (s) gefährliche (s) Gut (Güter)

UN-Nummer ¹	Klasse	Verpackungsgruppe	geschätzte Menge des ausgetretenen Produktes (kg oder l) ²	Art der Umschließung ³	Werkstoff der Umschließung	Art des Versagens der Umschließung ⁴

<p>1 Bei gefährlichen Gütern, die unter eine Sammeleintragung fallen, für die die Sondervorschrift 274 gilt, ist zusätzlich die technische Benennung anzugeben.</p>			<p>2 Für radioaktive Stoffe der Klasse 7 sind die Werte gemäß den Kriterien in Unterabschnitt 1.8.5.3 anzugeben.</p>			
<p>3 Es ist eine der folgenden Nummern anzugeben:</p> <p>1 Verpackung</p> <p>2 Großpackmittel (IBC)</p> <p>3 Großverpackung</p> <p>4 Kleincontainer</p> <p>5 Wagen</p> <p>6 Fahrzeug</p> <p>7 Kesselwagen</p> <p>8 Tankfahrzeug</p> <p>9 Batteriewagen</p> <p>10 Batteriefahrzeug</p> <p>11 Wagen mit abnehmbaren Tanks</p> <p>12 Aufsetztank</p> <p>13 Großcontainer</p> <p>14 Tankcontainer</p> <p>15 MEGC</p> <p>16 ortsbeweglicher Tank</p>			<p>4 Es ist eine der folgenden Nummern anzugeben:</p> <p>1 Leckage</p> <p>2 Brand</p> <p>3 Explosion</p> <p>4 strukturelles Versagen</p>			
<p>7. Ereignisursache</p> <p><input type="checkbox"/> technischer Mangel</p> <p><input type="checkbox"/> Ladungssicherung</p> <p><input type="checkbox"/> betriebliche Ursache (Eisenbahnbetrieb)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges:</p>						
<p>8. Auswirkungen des Ereignisses</p> <p>Personenschaden in Zusammenhang mit dem betroffenen Gefährlichen Gut:</p> <p><input type="checkbox"/> Tote (Anzahl:)</p>						

Verletzte (Anzahl:)

Produktaustritt:

ja

nein

unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts

Sach-/Umweltschaden:

geschätzte Schadenhöhe ≤ 50.000 Euro

geschätzte Schadenhöhe > 50.000 Euro

Behördenbeteiligung:

ja

durch das betroffene gefährliche Gut bedingte Evakuierung von Personen für eine Dauer von mindestens drei Stunden

durch das betroffene gefährliche Gut bedingte Sperrung von öffentlichen Verkehrswegen von mindestens drei Stunden

nein

Die zuständige Behörde kann gegebenenfalls weitere sachdienliche Auskünfte anfordern.

.

Alphabetisches Verzeichnis der gefährlichen Güter	Anlage 10
--	------------------

siehe ADR Nr. 3.2

..

Übersetzung der Verpackungsvorschrift 623	Anlage 11
--	------------------

Die allgemeinen Verpackungsvorschriften nach Teil 3 Kapitel 1 der Technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Die Verpackungen müssen Elemente wie Sicherheitsversiegelung, -anstrich oder -Umhüllung aufweisen, an denen sich unbefugte Eingriffe erkennen lassen.

Sendungen mit Proben giftiger flüssiger oder fester Chemikalien müssen so vorbereitet werden, dass sie in gutem Zustand an ihrem Bestimmungsort, ankommen und dass während des Transports keine Gefahr für Personen von ihnen ausgeht. Sie müssen gemäß a) oder b) verpackt sein, und die Konstruktion der Verpackung und deren Prüfung müssen von der zuständigen Behörde des Staates des Herstellers zugelassen sein.

- a. Die Chemikalienproben müssen in Innenverpackungen enthalten sein, die in eine Zwischenverpackung eingesetzt werden. Die Zwischenverpackung muss in eine Außenverpackung eingesetzt werden.

- i. Die Innenverpackung muss aus Primärbehältern, Sekundärverpackungen und Aktivkohlegranulat bzw. inaktivem Absorptionsmaterial wie folgt bestehen:
 1. Bei den Primärbehältern muss es sich um eins der folgenden Gefäße handeln:
 - i. eine Phiolen, die höchstens 100 mg des reinen Stoffes enthält, oder
 - ii. eine Phiolen, die höchstens 10 g des verdünnten Stoffes enthält/oder
 - iii. ein Dampfabsorptionsröhrchen mit einem Inhalt von höchstens 10 mg.
 2. Wasserdichte Sekundärverpackungen, die in die Zwischenverpackungen eingesetzt sein müssen. Die Sekundärverpackungen dürfen nicht mehr als zwei Primärbehälter enthalten.
 3. Aktivkohlegranulat bzw. inaktives Absorptionsmaterial muss zwischen dem Primärbehälter und der Sekundärverpackung angeordnet werden. Befinden sich zwei Primärbehälter in der Sekundärverpackung, müssen sie einzeln eingewickelt werden, damit sichergestellt ist, dass sie sich nicht berühren. Die Menge des Aktivkohlegranulats oder des inaktiven Absorptionsmaterials muss ausreichen, um den gesamten Inhalt aller Primärbehälter aufzunehmen.

Es muss durch Prüfungen nachgewiesen werden, dass die Primärbehälter oder Sekundärverpackungen einem hydrostatischen Druck von 250 kPa standhalten können.

- ii. Die Zwischenverpackung muss aus einer Trommel aus Stahl (1A2) bestehen, die höchstens vier Sekundärverpackungen sowie eine ausreichende Menge Aktivkohlegranulat bzw. inaktives Absorptionsmaterial zur Aufnahme des gesamten Inhalts aller Primärbehälter enthält. Das Aktivkohlegranulat bzw. das inaktive Absorptionsmaterial muss zwischen den Sekundärverpackungen und der Zwischenverpackung angeordnet werden. Befindet sich mehr als eine Sekundärverpackung in einer Zwischenverpackung, muss jede Sekundärverpackung einzeln eingewickelt werden, damit sichergestellt ist, dass sie sich nicht berühren. Die Höchstmenge des Probenmaterials in einer Zwischenverpackung darf 80 g nicht überschreiten.
- iii. Die Außenverpackung muss aus einer Holzkiste bestehen, in der sich eine metallene Kiste mit Wärmedämmung (gepresster Kork) befindet. Die Zwischenverpackung muss in der Außenverpackung einen sicheren Halt haben. In einer Außenverpackung dürfen höchstens zwei Zwischenverpackungen enthalten sein.

Das Baumuster der Zwischenverpackung muss geprüft werden; es muss der Fallprüfung und der Durchstoßprüfung nach Teil 7 Nr. 7.12.2a) und b) sowie der thermischen Prüfung nach Teil 7 Nr. 7.12.3 standhalten können. Es darf infolge der Prüfungen kein Inhalt austreten.

- b. Die Chemikalienproben müssen in einer Verpackung enthalten sein, die aus einer Innenverpackung, einer Zwischenverpackung und einer Trommel aus Stahl (1A2) als Außenverpackung besteht, enthalten sein. Die Bauteile der Verpackung müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 1. Die Innenverpackung muss aus stoßfesten Primärbehältern aus Glas oder aus einem Material gleichwertiger Festigkeit bestehen und in einen Sekundärbehälter eingesetzt sein. Jeder Primärbehälter darf nicht mehr als 50 ml einer Probe enthalten.
 2. Es muss durch eine Prüfung nachgewiesen werden, dass jeder Sekundärbehälter einem hydrostatischen Druck von 250 kPa standhalten kann. Die Sekundärverpackung muss ausreichendes Absorptionsmaterial zur Aufnahme des gesamten Inhalts aller Primärbehälter enthalten. In der Sekundärverpackung dürfen nicht mehr als sieben Primärbehälter enthalten sein. Vor jeder Versendung muss die Sekundärverpackung auf Undichtheit geprüft werden, indem sie unter einen inneren Überdruck von 100 kPa gesetzt wird und mit einem Gerät geprüft wird, das geeignet ist, Leckraten von 10^{-5} atm-cm³/sec festzustellen.
 3. Die Zwischenverpackung muss zusammen mit der eingesetzten Innenverpackung der Fallprüfung nach Teil 7 Nr. 7.12.2a), der Durchstoßprüfung nach Teil 7 Nr. 7.12.2b) und der thermischen Prüfung nach Teil 7 Nr. 7.12.3 standhalten können. Es darf kein Inhalt austreten. Im Anschluss an die vorgenannten Prüfungen muss die Innenverpackung der nach ISO/TR 4826-1979(E) vorgeschriebenen Dichtheitsprüfung mit Erfolg unterzogen werden; die Leckrate darf dabei nicht mehr als 10^{-5} atm-cm³/sec betragen.
 4. Die aus einer Trommel aus Stahl (1A2) bestehende Außenverpackung muss die Prüfanforderungen für Verpackungen der Verpackungsgruppe I für feste Stoffe erfüllen und die Innendruckprüfung mit Luft bestehen. Die Zwischenverpackung muss in der Außenverpackung einen sicheren Halt haben.

Zulassung von Umschließungen nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 099 und besonders ausgerüsteten Fahrzeugen nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VV 12 und VV 13 zum Transport erwärmter flüssiger und fester Stoffe**Anlage 12**

Werden Stoffe der UN 3257 und UN 3258 befördert, sollen die nachfolgenden Vorschriften eingehalten werden:

1. Erwärmte flüssige Stoffe, UN-Nr. 3257 sind insbesondere

- flüssiges Aluminium
- Bitumen
- flüssiges Eisen
- heißes Paraffin (Wachs).

2. Erwärmte feste Stoffe, UN-Nr. 3258 sind insbesondere

- heiße Brammen (massive Metalle als Halb-Zeug)
- Stahlcoils (warm gewalzt)
- Aluminiumkrätze, wenn dieses Gut den Grenzwert für die Gasbildung von 1 l je kg Masse in einer Stunde gemäß Absatz 2.2.43.1.5 Buchstabe b nicht überschreitet,

wenn die Temperatur bei Beginn der Beförderung 240 °C oder höher ist.

3. Erwärmte Stoffe dürfen in Umschließungen oder unmittelbar in Fahrzeugen/Eisenbahngüterwagen befördert werden, wenn diese folgenden Anforderungen entsprechen:

3.1 An die Fahrzeuge werden über die allgemeinen Anforderungen der StVZO hinaus keine besonderen Anforderungen erhoben.

3.2 Anforderungen an die Umschließungen und deren Ladungssicherung:

3.2.1 Die Umschließungen für das Gefahrgut (z.B. Sandbett mit hydraulisch bewegbarer Schutzhaube für den Transport heißer massiver Metalle, Coil-Wannen für den Transport von Coils, feuerfest ausgekleidete Tiegel für den Transport flüssiger Metalle, in feste Aufleger gesetzte Kübel mit umschließender Schutzhaube unter Schutzgasatmosphäre für den Transport heißer Aluminiumkrätze; siehe dazu auch Bilder 1 und 2) müssen entweder so isoliert sein, dass eine Oberflächentemperatur von 130 °C nicht überschritten wird, oder so aufgestellt sein, dass ein Berühren der Umschließung nicht möglich ist. In keinem Fall darf durch die Umschließung das Fahrzeug, insbesondere seine Bremsleistungen und elektrischen Leitungen in seiner bzw. ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

3.2.2 Die Umschließungen sind gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Ladungssicherung auf dem Fahrzeug zu befestigen. Die heißen Güter sind in ihren Umschließungen so einzubringen und zu befördern, dass sich die relative Lage der Güter zu ihren Umschließungen bei normaler Beförderung nicht ändert. Beispiel: Sandbett mit bei Brammen, Coil-Wannen, Beförderung in loser Schüttung in Behältern.

3.3 Brand- und Explosionsschutz

Jede Brandgefahr durch thermische Einwirkung des Stoffes auf die Umschließung, das Fahrzeug oder Ladungssicherungshilfsmittel sowie Explosionsgefahr durch z.B. austretende Dämpfe oder chemische Reaktion entstandener Gase ist zu vermeiden (z.B. durch Schutzgase).

3.4 Zusätzliche Anforderungen für die Beförderung flüssiger Metalle in Tiegeln

3.4.1 Konstruktion und Prüfung der Tiegel

Bei der Dimensionierung und der Befestigung der Tiegel auf dem Fahrzeug ist der hydrostatische Druck und die Schwallwirkung des flüssigen Metalls zu berücksichtigen. Dabei sind die Beschleunigungen des Absatzes 6.8.2.1.2 zugrunde zu legen.

Die Verschlüsse der Tiegel sind ebenfalls gem. den oben genannten Grundsätzen auszulegen und so zu gestalten, dass sie auch bei umgekipptem befülltem Tiegel dicht bleiben.

Die Tiegel sind erstmalig vor Inbetriebnahme durch den Sachverständigen nach § 6 Abs. 5 einer Druckprüfung mit einem Prüfdruck von 4 bar zu unterziehen. Die Tiegel dürfen bei der Druckprüfung noch nicht feuerfest ausgekleidet oder beschichtet sein.

3.4.2 Beförderung der Tiegel

Die Oberflächentemperatur der Tiegel darf 130 °C nicht überschreiten.

4. Straßenfahrzeuge müssen den allgemeinen Anforderungen der StVZO/Eisenbahngüterwagen, den allgemeinen Anforderungen der Eisenbahn-Bau- und -betriebsordnung sowie den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

5. Die Umschließungen sind auf den Fahrzeugen/Eisenbahngüterwagen so zu verladen, dass z.B. Bremsleitungen, elektrische Leitungen in ihrer Funktion nicht beeinflusst werden können.

6. Sondervorschriften für den Transport von flüssigem Eisen in Torpedo- oder Rohrpfannenwagen (Pfannen) mit der Eisenbahn

6.1 Die Pfannen müssen aus einem Blechmaterial und einer geeigneten feuerfesten Auskleidung bestehen. Der Blechmantel der Pfanne muss als selbsttragendes System auf zwei Stützen aufgebaut sein.

6.2 Die Pfannen, ihre Einfüllöffnungen und ihre baulichen Ausrüstungen müssen so beschaffen sein, dass sie ohne Verlust des Inhalts unter normalen Beförderungsbedingungen den statischen oder dynamischen Beanspruchungen, wie sie in Absatz 6.8.2.1.2 RID festgelegt sind, standhalten.

6.3 Bei höchster Betriebslast darf die zulässige Beanspruchung im Blechmantel der Pfanne 6/10 der oberen Streckgrenze (0,6 x Re bei 20 °C und 0,75 Re bei 250 °C, je nachdem, welcher Wert niedriger ist) nicht überschreiten.

6.4 Im Blechmantel der Pfannen ist eine ausreichende Zahl von Ausdampflöchern anzubringen, deren Durchmesser maximal 10 mm betragen darf.

6.5 Der feuerfeste Aufbau muss dem Stand der Technik entsprechen. Jede Erneuerung und Reparatur des feuerfesten Aufbaus ist durch den Betreiber bzw. Hersteller aufzuzeichnen.

6.6 Die Eigenschaften der feuerfesten Materialien für die Auskleidung von Pfannen sind im Rahmen der Qualitätskontrollen vom Betreiber oder Lieferanten durch entsprechende Prüfungen zu überwachen. Für die tragenden Teile der Pfannen sind nur geprüfte Werkstoffe zu verwenden. Die Prüfung ist durch das Abnahmezeugnis und Bescheinigung nachzuweisen. TRT 042 (VkB1. 1997, Heft 18, Seite 586) gilt entsprechend.

6.7 Schweißarbeiten am Blechmantel, insbesondere an tragenden Teilen, dürfen nur von zugelassenen Schweißbetrieben und nur von geprüften Schweißern unter Aufsicht einer zugelassenen Schweißaufsichtsperson vorgenommen werden. Die Bestimmungen der technischen Richtlinie zur Ausführung von Schweißarbeiten gelten entsprechend. Für jedes neue Baumuster einer Pfanne ist durch das Eisenbahn-Bundesamt eine Baumusterzulassung unter entsprechender Anwendung der Anlage 14 auszustellen. Mit der Baumusterzulassung wird eine Zulassungs-Nr. erteilt und bestätigt, dass der Pfannentyp für den beabsichtigten Zweck geeignet ist und die Anforderungen dieser Anlage erfüllt sind. Grundlage für die Baumusterzulassung ist der Prüfbericht eines Sachverständigen nach der Anlage 14.

6.8 Die Pfannen sind erstmalig vor der Inbetriebnahme zu prüfen. Die Prüfung vor der Inbetriebnahme ist nach der Anlage 14 Nr. 3 bis 14 entsprechend durchzuführen.

6.9 Die Pfannen sind wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Diese umfassen

die Wanddickenmessung

- die Rissprüfung im Bereich der Auflagerstellen

- die Gefügeuntersuchung.

6.10 Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen betragen 8 Jahre. Bei jeder Erneuerung der Feuerfestauskleidung (Verschleiß- und Dauerfutter) muss eine Innenbesichtigung der metallischen Oberfläche erfolgen.

6.11 Wenn die Sicherheit der Pfanne durch Ausbesserung, Umbau oder Unfall beeinträchtigt sein kann, ist eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.

6.12 Die Prüfungen sind durch einen amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 6 Abs. 5 oder Abs. 7 durchzuführen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen auszustellen.

6.13 In Betrieb befindliche Pfannen müssen bis zum 31. Dezember 2001 den vorstehenden Prüfungen - ausgenommen die Innenbesichtigung der metallischen Oberfläche - unterzogen werden. Hierüber ist eine Prüfbescheinigung auszustellen.

6.14 Während der Beförderung darf die Oberflächentemperatur im frei zugänglichen Bereich des metallischen Außenbehälters 250 °C nicht übersteigen.

6.15 Die feuerfeste Auskleidung der Pfannen ist vom Betreiber vor dem ersten Einsatz zu kontrollieren.

Das Aufheizen ist nach einem Aufheizplan entsprechend der gewählten Steinqualität und Art der Auskleidung vorzunehmen und zu überwachen.

6.16 Vor jeder Verwendung ist der ordnungsgemäße Zustand der Pfannen vom Betreiber oder Befüller zu überprüfen. Zutreffendenfalls sind Nachbesserungen vorzunehmen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.

6.17 Während des Transportes ist die Einfüllöffnung der Pfannen mit einem Deckel dicht zu verschließen.

Bild 1

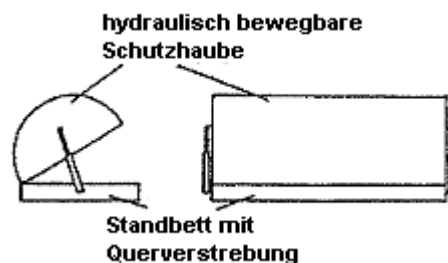
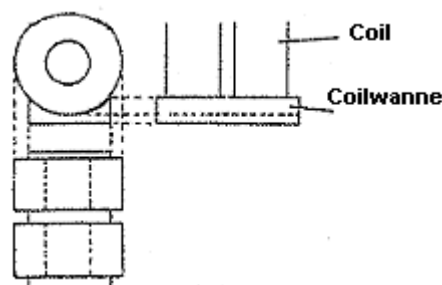


Bild 2



..

Muster	Anlage 13
--------	-----------

Muster 1 - Schriftliche Weisung für einen Stoff (Einzelunfallmerkblatt)

Schriftliche Weisung für den Straßenverkehr

Ladung

Methanol

Klasse 3

336
UN 1230

Eigenschaften des Ladegutes

Farblose Flüssigkeit

Art der Gefahr

- Leicht entzündbar
- Auslaufende Flüssigkeit verdampft - große Explosionsgefahr
- Bildet mit Luft explosionsfähige Gemische, auch in leeren, ungereinigten Behältern
- Erhitzen führt zu Drucksteigerung - Berst- und Explosionsgefahr
- Schwere, evtl. tödliche Vergiftungen durch Verschlucken
- Flüssigkeit reizt die Augen stark
- Dämpfe können Rauschzustände verursachen
- Ist wasser- und umweltgefährdend

Persönliche Schutzausrüstung

- Warnweste
- Atemschutz
- Schutzbrille
- Handschuhe aus Leder oder dickem Stoff
- Antistatische Stiefel
- Leichter Schutzanzug
- Augenspülflasche mit Flüssigkeit
- Handlampe

Vom Fahrzeugführer zu treffende allgemeine Maßnahmen

2 selbststehende
Warnzeichen

Polizei 110
Feuerwehr 112

- Motor abstellen
- Keine offenen Flammen, Rauchverbot
- Warnzeichen auf der Straße aufstellen und andere Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen
- Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten
- Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich verständigen

Vom Fahrzeugführer zu treffende zusätzliche und/oder besondere Maßnahmen

Ausrüstung

- Kanalisationsabdeckung
- Schaufel
- Besen
- Auffangbehälter

- Selbstschutz beachten
- Alle warnen - Explosionsgefahr
- Alle Zündquellen entfernen oder unwirksam machen (z.B. Blinklichter, Motor ausschalten)
- Eindringen von Flüssigkeit in Kanalisationen, Gruben und Keller - wenn möglich - verhindern
- Kanalisation abdecken
- Keller evakuieren lassen
- Undichtigkeiten nur beseitigen, falls ohne eigene Gefährdung möglich

Feuer

- Nur Entstehungsbrände löschen
- Keine Ladungsbrände löschen

Erste Hilfe

- Falls Produkt in die Augen gelangt, unverzüglich mit viel Wasser mehrere Minuten ausspülen
- Durchtränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen und betroffene Haut mit viel Wasser waschen
- Ärztliche Hilfe erforderlich bei Symptomen, die offensichtlich auf Einatmen oder Einwirkung auf Haut oder Augen zurückzuführen sind

Zusätzliche Hinweise

- Telefonische Rückfrage unter

Muster 2 - Schriftliche Weisung für eine Stoffgruppe (Gruppenunfallmerkblatt)

Schriftliche Weisung für den Straßenverkehr

Ladung	Entzündbare Gase	Klasse 2	23
Eigenschaften des Ladegutes	Farblose Flüssigkeit		UN 1010
Art der Gefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Leicht entzündbar • Gase sind unsichtbar, schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus • Bildet mit Luft explosionsfähige Gemische, auch in leeren, ungereinigten Behältern • Erhitzen führt zu Drucksteigerung - Berst- und Explosionsgefahr • Schwere, evtl. tödliche Vergiftungen durch Verschlucken • Flüssigkeit verursacht schwere Augenschäden 		UN 1011
			UN 1012
			UN 1027
			UN 1032
			UN 1033
			UN 1039
			UN 1041
			UN 1055
Persönliche Schutzausrüstung			UN 1060
	<ul style="list-style-type: none"> • Warnweste • Atemschutz • Schutzbrille • Handschuhe aus Leder oder dickem Stoff • Antistatische Stiefel • Leichter Schutzanzug • Augenspülflasche mit Flüssigkeit • Handlampe 		UN 1061

Vom Fahrzeugführer zu treffende allgemeine Maßnahmen

2 selbststehende Warnzeichen	<ul style="list-style-type: none"> • Motor abstellen • Keine offenen Flammen, Rauchverbot • Warnzeichen auf der Straße aufstellen und andere Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen
Polizei 110 Feuerwehr 112	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten • Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich verständigen

Vom Fahrzeugführer zu treffende zusätzliche und/oder besondere Maßnahmen

Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstschutz beachten • Alle warnen - Explosionsgefahr • Alle Zündquellen entfernen oder unwirksam machen (z.B. Blinklichter, Motor ausschalten) • Eindringen von Flüssigkeit in Kanalisationen, Gruben und Keller - wenn möglich - verhindern • Kanalisation abdecken • Keller evakuieren lassen • Undichtigkeiten nur beseitigen, falls ohne eigene Gefährdung möglich
<ul style="list-style-type: none"> • Kanalisationsabdeckung • Schaufel • Besen • Auffangbehälter 	
Feuer	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Entstehungsbrände löschen • Keine Ladungsbrände löschen
Erste Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Durchtränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen • Ärztliche Hilfe erforderlich bei Symptomen, die offensichtlich auf Einatmen oder Einwirkung auf Haut oder Augen zurückzuführen sind

Zusätzliche Hinweise

- Telefonische Rückfrage unter

Muster 3 - Schriftliche Weisung für eine Klasse (Klassenunfallmerkblatt)**Schriftliche Weisung für den Straßenverkehr****Ladung****Giftige Stoffe**

Klasse 6.1

Eigenschaften des Ladegutes

Flüssigkeiten, Feststoffe oder Pasten oft mit Geruch

Art der Gefahr

- Können ätzend und entzündbar sein
- Schwere, evtl. tödliche Vergiftungen durch Einatmen, Verschlucken oder bei Einwirkung auf die Haut
- Dämpfe können unsichtbar und schwerer als Luft sein und sich am Boden ausbreiten
- Dämpfe verursachen Vergiftungs- und Verätzungsgefahr
- Können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, z. B. in leeren ungereinigten Behältern
- Können sich im Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen. Die gesundheitsschädliche Wirkung beim Einatmen der in einem Feuer entwickelten Rauchgase oder Dämpfe kann auch erst später auftreten
- Staubexplosion möglich
- Reaktionen mit Säuren oder brandfördernden Stoffen können Explosionen verursachen
- Sind wasser- und umweltgefährdend

Persönliche Schutzausrüstung

- Warnweste
- Atemschutz
- Schutzbrille
- Handschuhe aus Leder oder dickem Stoff
- Antistatische Stiefel
- Leichter Schutzanzug
- Augenspülflasche mit Flüssigkeit
- Handlampe

Vom Fahrzeugführer zu treffende allgemeine Maßnahmen2 selbststehende
WarnzeichenPolizei 110
Feuerwehr 112

- Motor abstellen
- Keine offenen Flammen, Rauchverbot
- Warnzeichen auf der Straße aufstellen und andere Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen
- Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten
- Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich verständigen

Vom Fahrzeugführer zu treffende zusätzliche und/oder besondere Maßnahmen**Ausrüstung**

- Kanalisationsabdeckung
- Schaufel
- Besen
- Auffangbehälter

- **Selbstschutz beachten**
- Alle warnen - Vergiftungsgefahr
- Eindringen von Flüssigkeit in Kanalisationen, Gruben und Keller - wenn möglich - verhindern
- Verschüttetes Ladegut mit trockenem Sand, Erde oder anderem geeigneten trockenem Material zudecken. dabei Staubentwicklung vermeiden

- Falls Produkt in Gewässer oder Kanalisation gelangt ist oder Erdboden oder Pflanzen verunreinigt hat, Feuerwehr oder Polizei darauf hinweisen
- Undichtheiten nur beseitigen, falls ohne eigene Gefährdung möglich

Feuer

- Nur Entstehungsbrände löschen
- Keine Ladungsbrände löschen

Erste Hilfe

- Falls Produkt in die Augen gelangt, unverzüglich mit viel Wasser mehrere Minuten ausspülen
- Durchtränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen und betroffene Haut mit viel Wasser waschen
- Nach Einatmen, Verschlucken oder Einwirkung auf Haut oder Augen, insbesondere bei Auftreten von Symptomen, sofort Arzt hinzuziehen

Zusätzliche Hinweise

- Telefonische Rückfrage unter

Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE - in Verbindung mit Kapitel 6.7 und 6.8 ADR/RID	Anlage 14
---	------------------

1. Tanks (Tankcontainer) (TC), Gascontainer mit mehreren Elementen (GO), ortsbewegliche Tanks (OT), festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) (T), Aufsetztanks (AT), Batteriefahrzeuge (BF), Kesselwagen (KW) und Batteriewagen (BW) dürfen als Baumuster zugelassen werden, wenn die für die Beförderung der vorgesehenen gefährlichen Güter maßgebenden Vorschriften des ADR/RID eingehalten werden.

2. Zuständige Behörden für die Zulassung der Baumuster sind

1. von TC, GC und OT Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM, Berlin)
2. von T, AT und BF die folgenden nach Landesrecht zuständigen Behörden:
 - Baden-Württemberg (BW):
Regierungspräsidium Karlsruhe, Karlsruhe
 - Bayern (BY):
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, München
 - Berlin (BE):
Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr
 - Brandenburg (BB):
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam
 - Bremen (HB):
Senator für Wirtschaft und Häfen, Bremen
 - Hamburg (HH):
Behörde für Umwelt und Gesundheit, Hamburg
 - Hessen (HE):
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden
 - Mecklenburg-Vorpommern (MV):
Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin
 - Niedersachsen (NI):
Bezirksregierung Lüneburg und Hannover - Dezernate für Gewerbeaufsicht
 - Nordrhein-Westfalen (NW):
LBME NRW Betriebsstelle Eichamt Dortmund
 - Rheinland-Pfalz (RP):
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
 - Saarland (SL):
Minister für Wirtschaft, Saarbrücken
 - Sachsen (SN):
Regierungspräsidium Dresden

- Sachsen-Anhalt (ST):
Landesamt für Arbeitsschutz, DeBau
 - Schleswig-Holstein (SH):
Zulassungsstelle beim Kreis Stormarn, Ordnungsamt, Verkehrsaufsicht, Bad Oldesloe
 - Thüringen (TH):
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Erfurt
3. von KW und BW:
Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn.

3. Grundlage für die Zulassung der Baumuster ist der Prüfbericht eines nach § 6 Abs. 5 oder 7 zuständigen Sachverständigen für die betreffenden Tanks. Diese Sachverständigen gehören einer Prüfstelle an.

4. Der Antragsteller hat mit der Prüfung eine Prüfstelle zu beauftragen. Der zuständigen Behörde für die Zulassung des Baumusters ist eine Kopie des Prüfauftrages und gleichzeitig der Antrag auf Zulassung des Baumusters gemäß Anhang 1 zu übersenden.

5. Mit dem Auftrag zur Prüfung sind der Prüfstelle mindestens folgende Angaben und Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

- Firma und Anschrift des Antragstellers
- Baubeschreibung des TC, GO, OT, T, AT, BF, KW oder BW
- vorgesehene Verwendung (Rechtsvorschrift, nach der die Zulassung erteilt werden soll)
- vorgesehene Betriebsweise (z.B. Druckentleerung)
- schematische Darstellung des TC, GO, OT, T, AT, BF, KW oder BW durch eine Baumusterskizze
- Schaltschema für Rohrleitungen und Armaturen
- Datenblatt, das kurzgefasste Angaben über die wichtigsten Betriebsgrößen des TC, GO, OT, T, AT, BF, KW oder BW enthält
- Berechnung des Tanks
- Nachweis darüber, dass der Tank und seine Befestigungseinrichtungen den vorgesehenen Beanspruchungen für die einzelnen Verkehrsträger beim Transport und Umschlag standhalten (z.B. durch Versuch, Berechnung oder nachgewiesen im Vergleich)
- sämtliche zur Beurteilung des TC, GO, OT, T, AT, BF, KW oder BW erforderlichen Zeichnungen einschließlich einer Zusammenstellungszeichnung
- Armaturliste mit Armaturendaten
- Nachweis der Eignung und der ausreichenden Bemessung der Sicherheitseinrichtungen (z. B. Be- und Entlüftung, Flammendurchschlagsicherung, Berstscheiben, Sicherheitsventile)
- soweit zutreffend Prüfnachweise für Bauteile aus bereits zugelassenen Baumustern
- Zeichnung des Schildes am TO, GO, OT, T, AT, BF, KW oder BW
- Darstellung der sonstigen Kennzeichnung des TO, GO, OT, T, AT, BF, KW oder BW
- Nachweis der Eignung des Tankwerkstoffs oder der Schutzauskleidung und des Dichtungswerkstoffes
- Firma und Anschrift des Herstellers des TO, GO, OT, T, AT, BF, KW oder BW mit der Bescheinigung über die sachgemäße Ausführung von Schweißarbeiten durchgeführten Verfahrensprüfung
- Bezeichnung der Stoffe oder Stoffgruppen (soweit erforderlich) einschließlich UN-Nr., Klasse, Klassifizierungscode, Verpackungsgruppe nach Kapitel 3.2 sowie bei Stoffen nach N.A.G. Eintragungen die Angabe von Dampfdruck (absolut) und Dichte bei + 50 °C
- für jeden genannten Stoff oder Gruppe von Stoffen zur Beurteilung der Korrosion bzw. Korrosionsgeschwindigkeiten ein Nachweis z.B. gemäß BAM-Liste "Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" in der jeweils gültigen Fassung
- bei KW und BW ein Tankdatenblatt
- Tankcodierung und die Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE)

6. Die Prüfstelle muss folgende Prüfungen durchführen:

6.1 Ordnungsprüfung: Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit

6.2 Technische Prüfung: Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen sowie Bau- und Wasserdruckprüfung und eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsteile. Das jeweils zutreffende Fließschema "Berechnung der Mindestwanddicke" der Anhänge 4, 5 und 6 ist zu berücksichtigen.

6.3 Wenn der Tank und seine Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie zusammen einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden.

6.4 Es muss ferner nachgeprüft werden, ob das Baumuster entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck den besonderen Anforderungen im Straßen-, Schienenverkehr genügt.

7. Ist die Baumusterzulassung für eine Baureihe von TC, GO, OT, T, AT, BF, KW oder BW beantragt worden, so kann sich die Prüfstelle mit Zustimmung der Zulassungsbehörde auf das Prüfen der Größen beschränken, die eine Beurteilung zulassen, ob die gesamte Baureihe den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.

8. Die Prüfstelle fasst die Ergebnisse der Einzelprüfungen in einem Prüfbericht nach Muster des Anhangs 2 zusammen und übersendet diesen an den Auftraggeber sowie in zweifacher Ausfertigung an die Zulassungsbehörde. Zum Prüfbericht gehören die mit Prüfvermerk versehenen aufgeführten Unterlagen sowie ggf. Vorschläge der Prüfstellen für weitergehende Prüfungen bei der Serienfertigung.

9. Die jeweils zuständige Zulassungsbehörde kann in Ausnahmefällen auch Prüfberichte anderer Stellen für die Zulassung anerkennen, sofern sie feststellt, dass die Prüfergebnisse gleichwertig sind. Dies gilt auch für die Anerkennung der im Ausland erteilten Zulassungen, soweit diese von Behörden der Vertragsstaaten des ADR/RID ausgestellt worden sind.

10. Aufgrund des Prüfberichts entscheidet die jeweils zuständige Zulassungsbehörde über die Zulassung des Baumusters nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sowie für TC bzw. GO oder OT gleichzeitig nach dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container (OSO) in der jeweils geltenden Fassung.

11. Die Baumusterzulassung muss mindestens die Angaben entsprechend dem Muster nach Anhang 3 enthalten. Mit der Erteilung der Baumusterzulassung ist für jedes Baumuster eine Zulassungsnummer festzulegen. Sie besteht aus dem Buchstaben "D", zutreffendenfalls aus der Kurzbeschreibung des Bundeslandes und der Zulassungsbehörde, einer Registriernummer und einer Kodierung der Tankbauart. Für die Kodierung der Tankbauart werden die unter Nr. 1 in Klammern stehenden Großbuchstaben verwendet; nur ortsbewegliche Tanks erhalten ebenfalls die Kodierung "TO". Beispiele für die Zulassungsnummern

eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks
= "D/BAM/Registrier-Nr./TC"

eines Tankfahrzeugs
= "D-BY/Registrier-Nr./T"

eines Aufsetztanks
= "D-BY/Registrier-Nr./AT"

eines Kesselwagens
= "D/EBA/Registrier-Nr./KW".

Die Geltungsdauer der Baumusterzulassung ist auf höchstens 10 Jahre zu befristen. Die Verwendung eines nach einer gültigen Baumusterzulassung hergestellten Tanks richtet sich nach der jeweils für die Beförderung zu beachtenden Rechtsvorschrift.

In der Baumusterzulassung für TO, GO bzw. OT legt die Zulassungsbehörde gleichzeitig die Kennzeichnung nach dem OSO fest.

12. Die jeweils zuständige Zulassungsbehörde kann einen Abdruck der Baumusterzulassung an die Prüfstelle übersenden oder nach Vorliegen der Zustimmung der Antragsteller die Baumusterzulassung öffentlich bekannt machen.

13. Soll von der Baumusterzulassung (einschließlich der zugehörigen Unterlagen) abgewichen werden, ist hierzu die Zustimmung der jeweils zuständigen Zulassungsbehörde einzuholen.

Antrag auf Zulassung des Baumusters eines Tankcontainers/Containers mit mehreren Elementen, ortsbeweglichen Tanks/festverbundenen Tanks/Aufsetztanks/ Batteriefahrzeugs/Kesselwagens/Batteriewagens

1. Hiermit beantrage(n) ich (wir)

.....

(Name, Anschrift des Antragstellers)

die Zulassung des in dem beigefügten Prüfantrag vom (einschließlich Anlagen) beschriebenen Baumusters eines TC, GC, OT, T, AT, BF, KW oder BW zur Beförderung folgender Güter

.....

(Bezeichnung der Güter - Angabe der in den Transportvorschriften aufgeführten Stoffe, (UN) Nr., Benennung, Klasse, Klassifizierungscode, Verpackungsgruppe, Tankcodierung)

nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE

dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC).

2. Hersteller des Baumusters und der danach zu fertigenden TC, GG, OT, T, AT, BF, KW oder BW ist (sind):

2.1 (Tank)

.....

(Name und Anschrift)

2.2 (Tankarmaturen)

.....

(Name und Anschrift)

2.3 (Rahmenwerk)

.....

(Name und Anschrift)

2.4 (Zusammenbau)

.....

(Name und Anschrift)

3. Die Prüfungen nach Nr. 6 der Anlage 14 zur RSE werden durchgeführt von

.....

(Name und Anschrift)

4. Ich (wir) erkläre(n) uns zur Übernahme der Kosten für die Zulassung bereit.

.....

(Name und Anschrift)

Anhang 2 zu Anlage 14

Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks gemäß ADR/RID

1. Prüfstelle:

.....

2. Antragsteller:

.....

3. Hersteller:

.....

4. Angaben zum TC, GC, OT, T, AT, BF, KW, BW:

.....

4.1 Form: zylindrisch/kofferförmig/elliptisch/sonstige*)

.....

4.2.1 Bauart: einwandig/doppelwandig/selbsttragend/ wärmeisoliertibeheizbar/Sandwich-Bauweise*)

4.2.2 Tankcodierung, Sondervorschriften für den Bau (TC) und die Ausrüstung (TE)

4.3 Berechnet nach:

.....

4.4 Tankwerkstoffe (Kurzbezeichnung, Werkstoff-Nr., Werkstoff norm):

.....

4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung, Beschichtung):

.....

4.6 Wanddicken (erforderlich/ausgeführt)

Mantel: / mm

Böden: / mm

Schwall-/Trennwände: / mm

Deckel: / mm

Korrosionszuschlag: / mm

4.7 Angewendete Schweißverfahren:

Nahtform:

.....

Schweißnahtkoeffizient:

.....

4.8 Volumen/Gewicht:

zulässiges Gesamtgewicht:

.....

Prüfgewicht:

.....

Leergewicht:

.....

Gesamtvolumen:

.....

Zahl der Abteile/Kammern:

.....

Volumen der einzelnen Abteile/Kammern:

.....

4.9 Berechnungstemperatur:

.....

4.10 Berechnungsdruck nach ADR/RID in MPa (bar):

.....

4.11 Betriebsüberdruck:

Innen in MPa (bar):

.....

Außen in MPa (bar):

.....

Prüfüberdruck in MPa (bar):

4.12 Angaben zu Tankarmaturen:

.....

4.13 Bei TC, GC bzw. OT Angaben zum Rahmenwerk:

..... Rahmenart (ISO) geschlossen,

(sonstige):

Hersteller des Rahmenwerkes:

.....

Hauptabmessungen:

.....

Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk (geschweißt/geschraubt):

.....

4.14 Hersteller des Tanks:

.....

Herstellnummer:

.....

Baujahr:

.....

4.15 Sonstiges (z.B. Befestigung des Tanks auf dem Fahrzeug)

5. Prüfungen:

Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Baumusterprüfung durchgeführt:

Ja Nein Bemerkungen

5.1 Ordnungsprüfung:

Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit

5.2 Technische Prüfung

5.2.1 Vorprüfung:

Prüfung der Zeichnungen, Stückliste, Berechnungen, Beschreibungen

Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Anforderungen der Vorschriften nach ADR/RID

5.2.2 Bauartprüfung

- Maßprüfung

- Zerstörungsfreie Prüfung, Art

- Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit

- Arbeitsprüfung (mitgeschweißte Probestücke)

- Einsichtnahme in Werkstoffnachweise,
Bescheinigungen, Berichte über zerstörungsfreie Prüfungen und Arbeitsprüfungen,
Zeichnungen, Stücklisten, Schemata

5.2.3 Druckprüfung

Prüfmedium

Prüfüberdruck MPa (bar)

Standzeit

5.2.4 Abnahmeprüfung:

- Überprüfung der Vollständigkeit und Anordnung der Armaturen
- Dichtheitsprüfung
- Funktionsprüfung der Armaturen
- Überprüfung der Kennzeichnung

6. Prüfergebnis:

Die Prüfungen nach Nr. 5 ergaben, dass das Baumuster den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach ADR/RID für die Beförderung folgender Stoffe und/oder Gruppen von Stoffen, dem Tankcode und den Sondervorschriften für den Bau (TC) und die Ausrüstung (TE) entspricht:

UN-Nummer

Bezeichnung

Klasse

Tankcode

Dichte (kg/dm³)

Dampfdruck bei 50 °C

Verpackungsgruppe

MPa (bar)

Klassifizierungscode:

Sondervorschriften (TC) und (TE):

7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (z.B.)

7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses Baumuster und die diesem Baumuster nachgebauten TC bzw. GC, OT, T, AT, BF, KW, BW beträgt Jahre.

7.2 Jeder Tank ist auf einem Fabrikschild dauerhaft zu kennzeichnen mit:

.....

8. Angaben/Unterlagen zu Nr. 5 sind in einer besonderen Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt.*)

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

Anhang 3 zu Anlage 14

(Zulassungsbehörde)

Zulassung des Baumusters eines Tankcontainers, Gascontainers mit mehreren Elementen ortsbeweglichen Tanks/festverbundenen Tanks/ Aufsetztanks/Batteriefahrzeugs/Kesselwagens/Batteriewagens*) mit der Zulassungs-Nr. D/...../.....

1. Hiermit wird nach ADR/RID

Herrn/Frau/Firma

.....

(Name, Anschrift des Antragstellers)

für das in der Anlage (Prüfbericht) beschriebene Baumuster eines TC, GC, OT, T, AT, BF, KW, BW (Name des Herstellers, Typenbezeichnung des Herstellers und der Zulassungsbezeichnung) die Zulassung zur Beförderung folgender gefährlicher Güter erteilt:

Lfd. Nr. Tankcodierung, Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und der Hinweis auf die BAM-Liste „Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter in der jeweils gültigen Fassung; soweit erforderlich die UN-Nummer und Benennung der Stoffe oder Stoffgruppen, Klasse, Klassifizierungscode, Verpackungsgruppe, Dampfdruck bei 50 °C.

Güter geeignet ist und den Vorschriften des ADR/ RID für den Bau und die Ausrüstung zur Tankcodierung sowie den Sondervorschriften entspricht.

Die Anlage (Prüfbericht) ist Bestandteil der Zulassung.

2. Es wird hiermit bescheinigt, dass das im Prüfbericht einschließlich Anhängen (Anlagen) beschriebene und gefertigte Baumuster für die Beförderung der unter Nr. 1 aufgeführten gefährlichen Güter geeignet ist und den Vorschriften des ADR/RID für den Bau und die Ausrüstung zur Tankcodierung sowie den Sondervorschriften entspricht.

3. Nebenbestimmungen (Beispiele)

3.1 Die TC, GC, OT, T, AF, BF, KW, BW sind nach den beigelegten mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen.

3.2 Jeder nach dieser Zulassung hergestellte TC, GC, OT, T, AT, BF, KB, BW ist erstmalig vor der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend nach den unter 1. genannten jeweiligen Rechtsvorschriften oder den von der Zulassungsbehörde festgelegten/vorgeschriebenen erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen.

3.3 Die TC, GC, OT, T, AT, BF, KW, BW dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Zulassung nur benutzt werden, wenn der für die Prüfung jeweils zuständige Sachverständige bescheinigt hat, dass die Tanks und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen und dass die vorgeschriebenen Prüfungen fristgerecht durchgeführt worden sind und entsprechende Ergebnisse erbracht haben.

3.4 Jeder TC, GC, OT, T, AT, BF, KW, BW ist auf einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen mit:

.....

3.5 Sonstiges (z.B. Hinweise auf die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften CSC/StVZO/EBO).

3.6 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt:

Sie gilt längstens bis zum:

.....

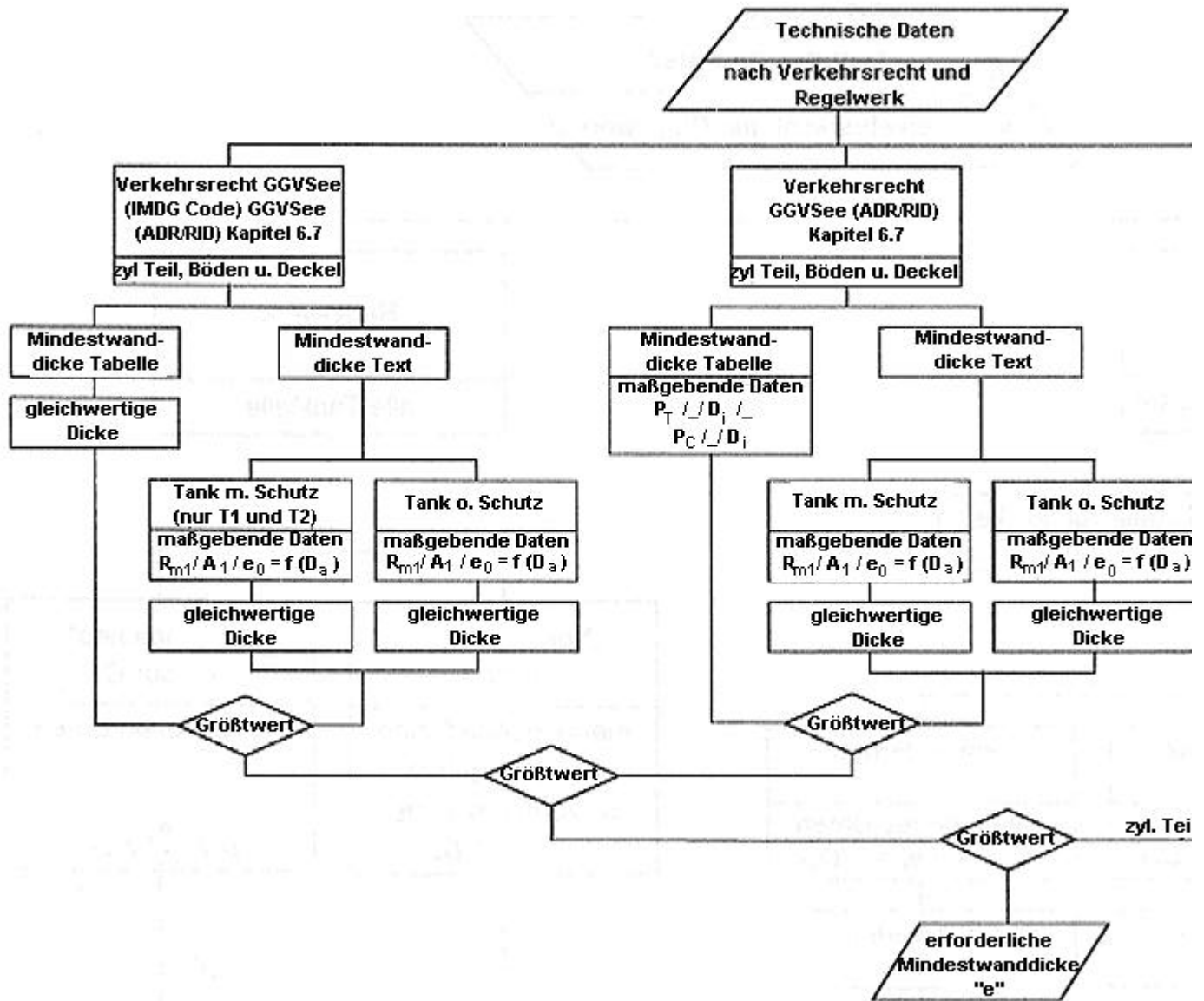
.....

(Ort, Datum, Unterschrift)

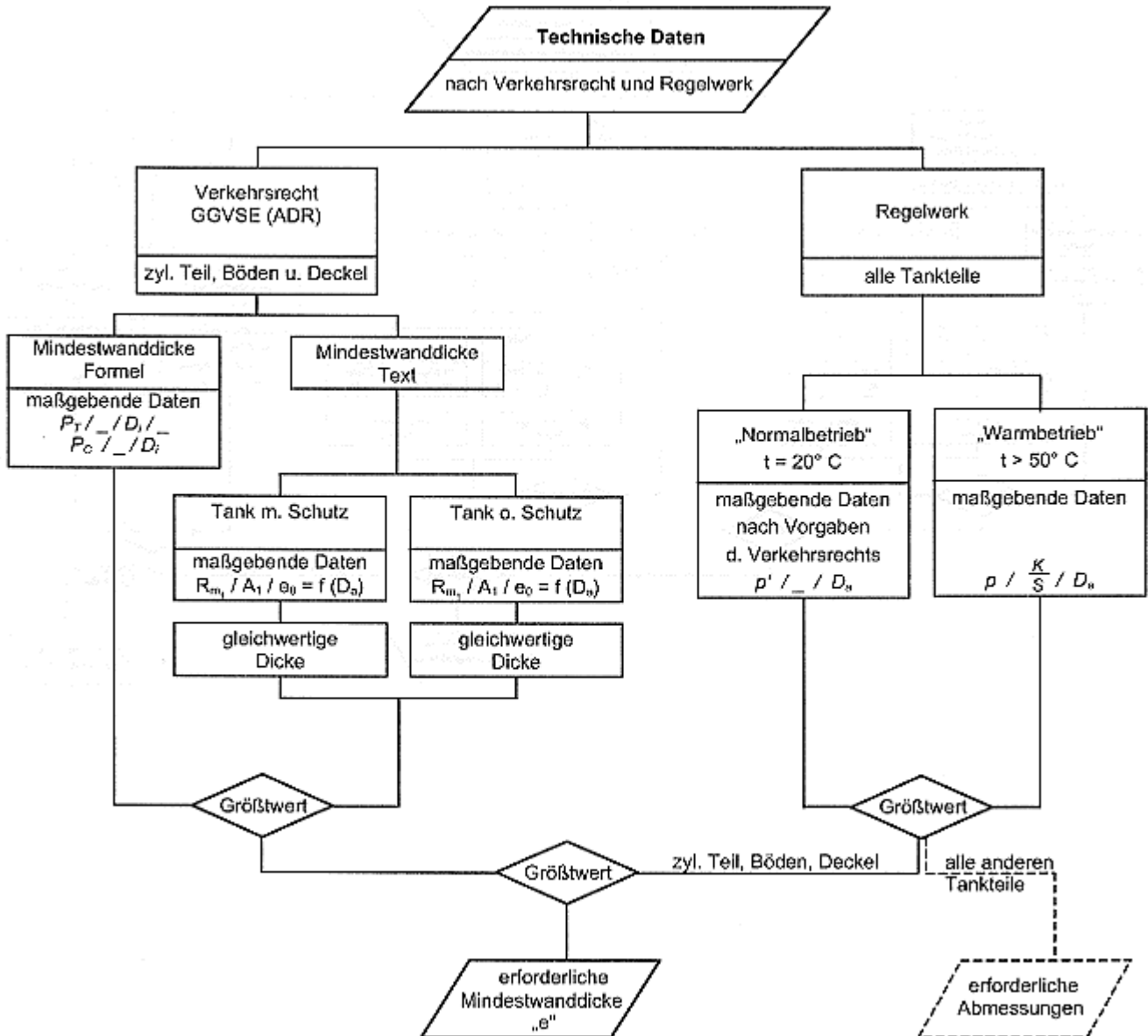
(Name der Zulassungsbehörde, Dienstsiegel)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

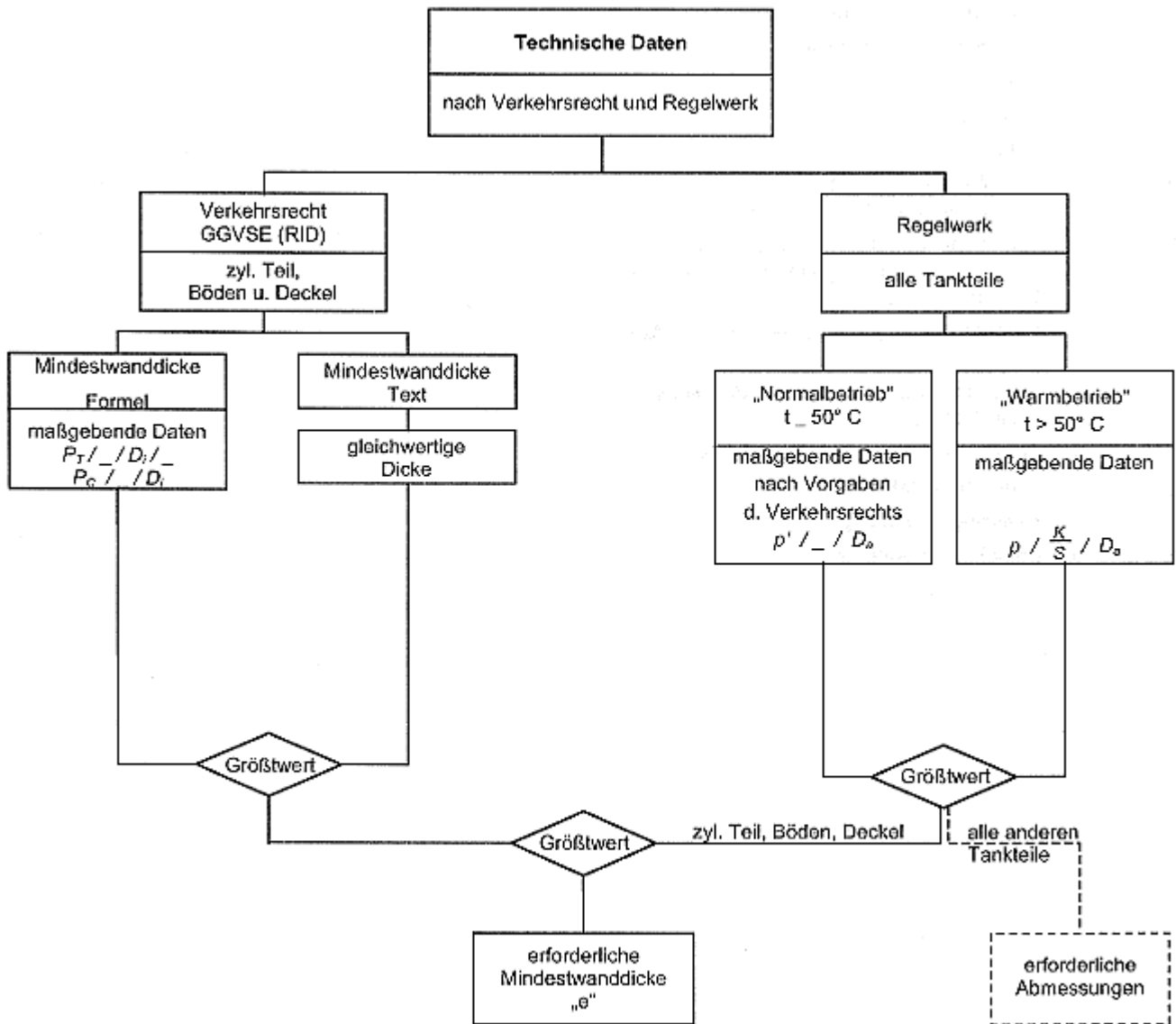
Anhang 4 zu Anlage 14
Tankcontainer bzw. ortsbewegliche Tanks
Berechnung der Mindestwanddicke (schematisch)
TOP



Anhang 5 zu Anlage 14
Tankfahrzeuge/Aufsetztanks/Batteriefahrzeuge
Berechnung der Mindestwanddicke (schematisch)



Anhang 6 zu Anlage 14
Kesselwagen/Batteriewagen
Berechnung der Mindestwanddicke (schematisch)



Anhang 7 zu Anlage 14

Verzeichnis der Abkürzungen für die Berechnung der Mindestwanddicke nach den Anhängen 4 bis 6

- e = Mindestwanddicke (Zylinder, Böden, Deckel)
- e₀ = Mindestwanddicke bei Baustahl
- e₁ = gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls
- D_a = äußerer Tankdurchmesser
- D_i = innerer Tankdurchmesser
- P_f = fiktiver Berechnungsdruck
- p´ = Prüfdruck
- p = Betriebsdruck
- K = Festigkeitskennwerte bei Betriebstemperatur nach Regelwerk/Werkstoffnorm
- R_a = garantierte Streckengrenze bei Raumtemperatur (bei austenitischen Stählen die 1 % Drehgrenze)

- R_{ml} = Mindestzugfestigkeit des verwendeten Metalls
 A_1 = Mindestbruchdehnung (quer) des verwendeten Metalls
 S = Sicherheitsbeiwert nach Regelwerk
 i = Schweißnahtfaktor
 s = zulässige Spannung
 t = Betriebstemperatur in °C

Prüfliste für die Prüfung von Fahrzeugen nach den Vorschriften des ADR zur Ausstellungsverlängerung der Zulassungsbescheinigung								Anlage 15	
		Fahrzeugbezeichnung					Fundstelle	Prüfungsumfang	
		EX/II	EX/III	AT	FL	OX		Ausstellung	Verlängerung
1.	Ausrüstung								
1.1	Hinterer Anfahrerschutz			x	x	x	9.7.6	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit,	Erfordernis, Zustand
1.2	Verhütung von Feuergefahren								
	- Motor	x	x		x	x	9.2.4.4; 9.3.5	Erfordernis, Ausführung Wirksamkeit,	Erfordernis, Zustand
	- Auspuffanlage	x	x		x		9.2.4.5; 9.3.6	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung	Erfordernis, Zustand
	- Kraftstoffbehälter	x	x		x	x	9.2.4.3	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung	Erfordernis, Zustand
	- Dauerbremse (Abdeckung)		x	x	x	x	9.2.4.6	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung	Erfordernis, Zustand
	- Verbrennungsheizgeräte	x	x	x	x	x	9.2.4.7.2; 9.2.4.7.5; 9.2.4.7.6; 9.7.7	Einbau/Funktionsprüfung	Zustand
					x		9.2.4.7.3; 9.2.4.7.4; 9.7.7	Funktionsprüfung, Kontrolle Herstellernachweis	Zustand
		x	x				9.3.2	Einbau/Funktionsprüfung	Zustand
	- Fahrerhaus / Werkstoffe	x	x				9.2.4.2.1	Kontrolle Herstellernachweis	Plausibilität
	- Fahrerhaus / Wärmeschild					x	9.2.4.2.2	Ausführung, ggf. Kontrolle Herstellernachweis	Plausibilität
2.	Bremsanlage	x	x	x	x	x	9.2.3.1	Erfordernis, Ausführung	Zustand
2.1	- Automatischer Blockierverhinderer		x	x	x	x	9.2.3.2 ^a	Erfordernis, Ausführung	Zustand
2.2	- Dauerbremse		x	x	x	x	9.2.3.3 ^a	Erfordernis, Ausführung und Kontrolle Herstellernachweis	ggf. Wirkungs- prüfung
2.3	- Abreißbremse Anhänger	x					9.2.3.2.1	Ausführung, Wirksamkeit	Zustand

			x				9.2.3.2.2	Ausführung, Wirksamkeit	Zustand	
3.	Geschwindigkeitsbegrenzer	x	x	x	x	x	9.2.5	Nachweis	Zustand	
4.	Elektrische Ausrüstung									
4.1	- Leitungen (mechanischer und thermischer Schutz)		x	x	x	x	9.2.2.2.1; 9.2.2.2.2	Ausführung, Wirksamkeit	Zustand	
4.2	- Batterietrennschalter		x		x		9.2.2.3.1; 9.2.2.3.2; 9.2.2.3.4	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	Zustand, Funktion	
4.3	- Gehäuse Batterietrennschalter				x		9.2.2.3.3	Kontrolle Herstellernachweis	Zustand	
4.4	- Batterien	x	x		x		9.2.2.4	Ausführung	Zustand	
4.5	- Dauerstromkreise				x		9.2.2.5.1; 9.7.8.3	Erfordernis, Ausführung, Kontrolle Nachweise,	Zustand	
4.6	- Dauerstromkreise		x				9.2.2.5.2	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	Zustand	
4.7	- elektrische Anlage hinter Fahrerhaus		x		x		9.2.2.6; 9.7.8.2	Erfordernis, Ausführung, ggf. Kontrolle Nachweise,	Zustand	
5.	Verbindungseinrichtung des Anhängers	x	x				9.2.6	Anbau, Kontrolle Nachweis	Zustand	
6.	Tank									
6.1	- Tankprüfbescheinigung				x	x	x	9.7.2	Prüfung, Kontrolle, Übernahme in Zulassungsbescheinigung	Kontrolle
6.2	- Tankschild, Betreiberangaben				x	x	x	9.7.2.1; 6.8.2.5; 6.8.2.5.2	Identität, Vollständigkeit	Identität Vollständigkeit
6.3	- Angaben auf Tankschild				x	x	x	6.8.2.5.1	Identität, Vollständigkeit	Identität, Vollständigkeit
6.4	- Tankwandung				x	x	x	9.1.2.1.2; 9.1.2.1.4; 9.7.2	äußerer Zustand	äußerer Zustand
6.5	- Tankausrüstung				x	x	x	9.1.2.1.2; 9.1.2.1.4; 9.7.2	äußerer Zustand	äußerer Zustand
6.6	- Tankbefestigung				x	x	x	9.7.3	Wirksamkeit, Ausführung	äußerer Zustand
6.7	- Erdung von Tanks und Symbol					x		6.8.2.1.27 9.7.4	Wirksamkeit, Ausführung	äußerer Zustand
6.8	- Stabilität				x	x	x	9.7.5.1	Berechnung	-----
6.9	- Kippstabilität				x	x	x	9.7.5.2	Erfordernis, Kontrolle Nachweise,	-----

Erfordernis: Feststellung anhand der Vorschriftentexte, ob diese auf das Fahrzeug zutreffen

Ausführung: Feststellung, ob das Bauteil den Anforderungen genügt

Wirksamkeit: Prüfung des Anbaues, ggf. erforderliche Messungen

Anleitung zum Ausfüllen der Zulassungsbescheinigung**Anlage 16**

Die einzelnen nummerierten Felder der Zulassungsbescheinigung sind wie folgt auszufüllen:

1 Bescheinigung Nr.:

Eine Nummer, die von der Ausgabestelle festzulegen ist.

2 Fahrzeughersteller:

Die Angabe ist dem Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief oder dem Gutachten nach § 21 StVZO zu entnehmen.

3 Fahrzeugident.-Nr.:

Die Angabe ist dem Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief oder dem Gutachten nach § 21 StVZO zu entnehmen.

4 Amtl. Kennzeichen:

Die Angabe ist dem Fahrzeugschein zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, wird dieses Feld zunächst offen gelassen. Es soll bei der Zulassung des Fahrzeugs von der Zulassungsbehörde nachgetragen werden. Sofern bei einer wiederkehrenden Prüfung das amtliche Kennzeichen noch nicht eingetragen ist, muss es spätestens bei der Verlängerung der Gültigkeit nachgetragen werden.

5 Name und Betriebssitz des Betreibers, Beförderers (Halters) oder Eigentümers:

Die Angaben (Halter und Anschrift) sind dem Fahrzeugschein zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, können diese Angaben entsprechend Nr. 9-1.3 nachgetragen werden.

6 Beschreibung des Fahrzeugs

Entsprechend der Fußnote 1 der Zulassungsbescheinigung sind für die Fahrzeugbeschreibung die Begriffe gemäß Anlage 7 der Gesamtresolution über die Konstruktion von Fahrzeugen (R.E.3) oder der Richtlinie 97/27/EG zu verwenden. Diese Begriffe sind im einzelnen:

Zulässiges Gesamtgewicht	Kraftfahrzeuge der Klasse N	
	Bezeichnungen nach R.E.3	Bezeichnungen nach Richtlinie 97/27EG
$zGg \leq 3.5t$	Kraftfahrzeuge der Klasse N ₁	Lastkraftwagen N ₁ , Zugmaschine N ₁ , Sattelzugmaschine N ₁
$3.5t < zGg \leq 12t$	Klasse N ₂	Lastkraftwagen N ₂ , Zugmaschine N ₂ , Sattelzugmaschine N ₂
$zGg > 12t$	Klasse N ₃	Lastkraftwagen N ₃ ,
		Zugmaschine N ₃ ,
		Sattelzugmaschine N ₃
Zulässiges Gesamtgewicht	Anhängefahrzeuge	
$zGg \leq 0.75t$	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₁	
	Sattelanhänger O ₁	
	Zentralachsanhänger O ₁	
	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₂	

0.75t < zGg ≤ 3.5t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₂
	Zentralachsanhänger O ₂
3.5t < zGg ≤ 10t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₃
	Sattelanhänger O ₃
	Zentralachsanhänger O ₃
	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₄
	Sattelanhänger O ₄
	Zentralachsanhänger O ₄

Nach Unterabschnitt 9.1.2.1.5 muss die Zulassungsbescheinigung für ein Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle zusätzlich folgenden Vermerk tragen: "Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle".

7 Fahrzeugbezeichnung(en) gemäß 9.1.1.2 des ADR:

Um unbefugte Änderungen der Angaben in der Zulassungsbescheinigung zu verhindern, sind alle Fahrzeugbezeichnungen zu streichen, denen das Fahrzeug nicht entspricht. Es können mehrere Fahrzeugbezeichnungen für ein Fahrzeug zutreffend sein.

8 Dauerbremsanlage:

"nicht zutreffend" ist anzukreuzen, in den Zulassungsbescheinigungen von Fahrzeugen, für die die Vorschriften zur Ausrüstung mit Dauerbremsanlagen nach 9.2.3.3^a i. V. m. Nr. 2.5 der Anlage 2 zur GGVSE nicht anzuwenden sind wegen des Erstzulassungsdatums, wegen ihres geringen zul. Gesamtgewichts oder ihrer geringen Anhängelast in Übereinstimmung mit der Bemerkung b) in der Tabelle in Abschnitt 9.2.1 unter Beachtung der Übergangsregelung in Bemerkung d) derselben Tabelle.

In den anderen Fällen ist die zweite Zeile der Nr. 8 anzukreuzen, und die zulässige Zulassungs-/ Betriebsmasse (Definition siehe Richtlinie 97/27/ EG) des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination einzutragen.

Die Fußnote 4 ist in Deutschland nicht von Bedeutung. In einigen Staaten sind jedoch höhere Zulassungs-/Betriebsmassen als 44 t zulässig. In diesen Fällen wird jedoch nach Unterabschnitt 9.2.3.3.2 e)^a eine Dauerbremsleistung als hinreichend angesehen, die für ein Zuggesamtgewicht von 44 t ausreicht, auch wenn die Zulassungs-/ Betriebsmasse der Fahrzeugkombination höher ist als 44t.

9 Beschreibung des festverbundenen Tanks:

Die Angaben können der Baumusterzulassung, dem Prüfbericht über die letzte Tankprüfung (vgl. 9-1.1.1) bzw. dem Tankschild entnommen werden.

10 Zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter:

Für andere als EX/II- und EX/III-Fahrzeuge und Fahrzeuge mit festverbundenem Tank oder Batteriefahrzeuge sind unter 10 keine Eintragungen zu machen. Diese Fahrzeuge (z.B. Sattelzugmaschinen) dürfen für die Beförderung der Güter entsprechend der Fahrzeugbezeichnung in Nr. 7 verwendet werden.

10.1 Gemäß Unterabschnitt 9.3.7.3 muss die elektrische Anlage in Laderäumen von EX/II- und EX/III-Fahrzeugen, die zur Beförderung von explosiven Stoffen der Verträglichkeitsgruppe J bestimmt sind, der Schutzart IP 65 entsprechen.

10.2 Für Tankfahrzeuge und Batteriefahrzeuge ist eines von zwei Verfahren zu wählen:

entweder es wird auf die Tankcodierung in Nr. 9.5 und die Sondervorschriften in Nr. 9.6 Bezug genommen
oder

die Stoffe sind unter Angabe der Klasse, der UN-Nummer und falls erforderlich der Verpackungsgruppe und der offiziellen Benennung aufzulisten.

11 Bemerkungen:

Platz für Bemerkungen: z.B. kann das Datum der nächsten fälligen Tankuntersuchung, oder können ggf. Übergangsvorschriften oder Nebenbestimmungen aus der Baumusterzulassung hier eingetragen werden.

12 Gültig bis:

Die Gültigkeit ist mit Tagesdatum anzugeben sowie Ort und Datum der Ausstellung. Die Zulassungsbescheinigung ist von der Ausgabestelle abzustempeln und zu unterzeichnen.

13. Verlängerung der Gültigkeit:

Die Gültigkeit ist mit Tagesdatum anzugeben. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgt für 1 Jahr, wird jedoch innerhalb dieses Jahres eine Tankuntersuchung fällig, so ist die Gültigkeitsdauer auf den letzten Tag des Monats zu befristen, in dem die Tankprüfung fällig ist. Die Gültigkeit kann auch durch Ablauf einer Übergangsvorschrift begrenzt sein.

a) (Anm.: ursprüngliche Kap. 9.2.3.2 und 9.2.3.3 des ADR⁰¹ in ADR⁰³ aufgehoben, Numerierung geändert)

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

RSE - Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) (GGVSE-Durchführungsrichtlinien)

Vom 9. April 2002
(VkB1. 15.5. 2002 S. 323)

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE- Durchführungsrichtlinien) - RSE -

Hiermit gebe ich die mit den zuständigen obersten Landesbehörden ausgearbeiteten Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - RSE - bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 11. Dezember 2001 in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV 2001 (BGBl. I S. 3529).

Gleichzeitig hebe ich die GGVS- Durchführungsrichtlinien - RS 002- vom 19. Mai 1999 (VkB1. 1999 S. 419) und die GGVE-Durchführungsrichtlinien - RE 001 - vom 2. Oktober 1997 (VkB1. 1997 S. 770) auf.

Außerdem hebe ich folgende Richtlinien, deren wesentlicher Inhalt in die RSE überführt wurde, auf: R 001 (VkB1. 1997 S. 586), R 002 (VkB1. 1994 S. 406), TR 901 (VkB1. 1997 S. 586), TRS 003 Abschnitt D. (VkB1. 1997 S. 586), TRTF 002 (VkB1. 1997 S. 586).

Ich bitte die zuständigen obersten Landesbehörden, die neuen Durchführungsrichtlinien - RSE - verbindlich einzuführen.

Der Wortlaut der Richtlinien und eine zweiseitig geschriebene nichtamtliche Fassung der GGVSE wird in einem Sonderdruck zu diesem Heft veröffentlicht. Dieser Sonderdruck (B) kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, Fax 0180/5 34 01 20, bezogen werden.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen